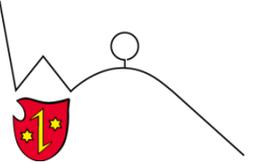


Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Öffentliche Bekanntmachung	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Forstwirtschaft; Hier: Bekanntgabe des Ergebnisses 2023	
Informationsvorlage 8668 öff	5
TOP Ö 4 Waldhaushalt	
Vorlage 8669 öff	7
8669-1 öff Bewirtschaftungsplan 2025 8669 öff	8
TOP Ö 5 Grundsteuerreform Hier: Festlegung der Hebesätze und Erlass einer Hebesatzsatzung"	
Vorlage 8693 öff	10
8693-1 Hebesatzsatzung 2025 8693 öff	16
TOP Ö 6 Flächenmehrzuteilung für die Gemeinde im Umlegungsverfahren "Vor Buchhalden II"	
Vorlage 8699 öff alt	18
TOP Ö 7 Einbringung des Haushaltsplanentwurf 2025 mit Entwurf des Wirtschaftsplans 2025 vom Eigenbetrieb Wasserversorgung Dettingen	
Informationsvorlage 8694 öff	19
TOP Ö 8 Bauleitplanung, Bebauungsplan "Bahnhof/Eisenlohrareal - 5. Änderung und Erweiterung", Hier: Billigung der Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss	
Vorlage 8387/3 öff	20
8387/3-1 öff Bahnhof-Eisenlohrareal-5-Aenderung-Erweiterung Planzeichnung Entwurf 20241104 8387/3 öff	22
8387/3-2 öff Bahnhof-Eisenlohrareal-5-Aenderung-Erweiterung Textteil Entwurf 20241104 8387/3 öff	23
8387/3-3 öff Bahnhof-Eisenlohrareal-5-Aenderung-Erweiterung Begründung Entwurf 20241104 8387/3 öff	35
8387/3-4 öff Bahnhof-Eisenlohrareal-5-Aenderung-Erweiterung Abwägungstabelle 20241104 8387/3 öff	49
TOP Ö 9 ÖPNV - Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen; Hier: Priorisierung und Grundsatzbeschluss	
Vorlage 8626 öff	66
8626-1 öff Liniennetzplan 8626 öff	69
TOP Ö 10 Antrag der Unabhängigen Liste; Einrichtung eines ständigen kommunalen Integrationsausschusses	
Antrag UL Integration	70
TOP Ö 11 Neuwiesenhalle Flachdachsanie rung - Hier: Erneuerung der Absorberfläche	
Vorlage 8697 öff	72
TOP Ö 12 Schillerschule - Hier: Vergabe der Reinigungsleistungen 2025-2026	
Vorlage 8698 öff	74
TOP Ö 13 Abwasser; Hier: Gebührenkalkulation 2025	
Vorlage 8695 öff	76
8695 - 1 öff Dettingen (Erms) GEB ABW 2025-2026 Endfassung 05.11.2024 8695 öff	80
8695 - 2 öff Satzung zur Aenderung der Satzung oeff Abwasserbeseitigung -zum 01.01.2025 8695 öff	125
TOP Ö 14 Wasserversorgung; Hier: Änderung der Satzung	

Vorlage 8687 öff	127
8687 - 1 öff Dettingen (Erms) GEB WAS 2025-2026 Endfassung 10.10.2024 8687 öff	130
8687 - 2 öff Wasserversorgungssatzung - Änderung zum 01.01.2025 8687 öff	153
TOP Ö 15.1 Freiwillige Feuerwehr; Interimsgaragen und Stellplätze; Hier: Vergabe von Bauleistungen - Tischvorlage -	
Vorlage 8702 öff	154
8702-1 öff Außenanlagen Preisspiegel 8702 öff	156
8702-2 öff Bodenbeschichtung Preisspiegel 8702 öff	157



Gemeindeverwaltung
Dettingen an der Erms

14.11.2024

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung des Gemeinderats am Donnerstag, 21.11.2024 im Sitzungssaal im Rathaus "Schlößle".

Beginn: 19:00 Uhr

T a g e s o r d n u n g

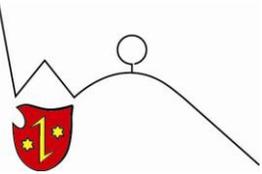
- 1 Laufendes und Bekanntgaben
- 2 Bürgerfragestunde
- 3 Forstwirtschaft
Hier: Bekanntgabe des Ergebnisses 2023
Vorlage: 8668 öff
- 4 Waldhaushalt
Vorlage: 8669 öff
- 5 Grundsteuerreform
Hier: Festlegung der Hebesätze und Erlass einer
Hebesatzsatzung
Vorlage: 8693 öff
- 6 Flächenmehrzuteilung für die Gemeinde
im Umlegungsverfahren "Vor Buchhalden II"
Vorlage: 8699 öff
- 7 Einbringung des Haushaltsplanentwurf 2025 mit Entwurf des
Wirtschaftsplans 2025 vom Eigenbetrieb Wasserversorgung
Dettingen
Vorlage: 8694 öff
- 8 Bauleitplanung
Bebauungsplan "Bahnhof-Eisenlohrreal - 5. Änderung und
Erweiterung"
Hier: Billigung der Behandlung der Stellungnahmen und
Satzungsbeschluss
Vorlage: 8387/3 öff

- 9 ÖPNV - Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen
Hier: Priorisierung und Grundsatzbeschluss
Vorlage: 8626 öff
- 10 Antrag der Unabhängigen Liste
Einrichtung eines ständigen kommunalen
Integrationsausschusses
- 11 Flachdach Neuwiesenhalle;
Hier: Erneuerung der Absorberfläche
Vorlage: 8697 öff
- 12 Schillerschule Dettingen an der Erms,
Hier: Vergabe der Reinigungsleistungen 2025-2026
Vorlage: 8698 öff
- 13 Abwasser
Hier: Gebührenkalkulation 2025
Vorlage: 8695 öff
- 14 Wasserversorgung
Hier: Änderung der Satzung
Vorlage: 8687 öff
- 15 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Hillert', with a long horizontal flourish extending to the right.

Michael Hillert
Bürgermeister



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8668 öff	Sachbearbeitung: Torsten Hooge AZ: - th/Go-Ma	28.08.2024
Gremium Gemeinderat 21.11.2024	Behandlungszweck/-art Kenntnisnahme öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Informationsvorlage

Forstwirtschaft

Hier: Bekanntgabe des Ergebnisses 2023

Sachverhalt

Die Forstwirtschaft verlief im Jahr 2023 ohne besondere forstwirtschaftliche Ereignisse. Die geplanten Haushaltsansätze wurden übertroffen. Das liegt an einem außerplanmäßigen Hieb und guten Umsätzen aus dem Holzverkauf bei deutlich geringeren Aufwendungen. Herr Wahl wird die Abweichungen in der Sitzung näher erläutern.

Das Haushaltsjahr 2023 stellt sich wie folgt dar:

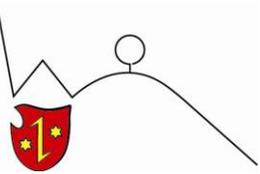
	Plan	Ergebnis
ordentliche Erträge	119.500,00 €	146.715,97 €
<u>ordentliche Aufwendung</u>	<u>109.500,00 €</u>	<u>91.475,71 €</u>
Überschuss	10.000,00 €	55.240,26 €

Für das Haushaltsjahr 2024 sind nach dem Wald-Haushaltsplan vorgesehen:

ordentliche Erträge	124.400,00 €
<u>ordentliche Aufwendung</u>	<u>105.900,00 €</u>
Überschuss	18.500,00 €

Nach dem aktuellen Stand (08.10.2024) betragen die ordentlichen Erträge 122.725,20 € und die Ausgaben 58.956,89 €.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8669 öff	Sachbearbeitung: Torsten Hooge AZ: - th/Go-Ma	28.08.2024
Gremium Gemeinderat 21.11.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Waldhaushalt

I. Beschlussantrag

Dem Betriebsplan 2025 mit geplanten ordentlichen Erträgen in Höhe von 128.765,00 Euro und geplanten ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 111.719,00 Euro wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Soweit der Gemeinderat zustimmt, werden die entsprechenden Einzeldaten in den Haushaltsplan 2025 aufgenommen. Er ergibt sich ein voraussichtlicher Überschuss von 17.046,00 Euro.

III. Sachverhalt

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Für weitere Ausführungen steht in der Sitzung Herr Förster Ulrich Wahl zur Verfügung.

Anlage

Bewirtschaftungsplan 2025

Wald-Haushaltsplan der Gemeinde Dettingen/Erms

Bewirtschaftungsplan Forstwirtschaft - Verwaltungshaushalt

Einnahmen

Kostenstelle:		555000	Kostenträger:		
Sachkonto		Art der Einnahme	Plan 2024	Plan 2023	Plan 2025
1	3421000	Holzerlöse	124.400 €	119.500 €	128.765 €
2		Nebennutzungen	0 €	0 €	0 €
5		Vermischte Einnahmen	0 €	0 €	0 €
Gesamteinnahmen			124.400 €	119.500 €	128.765 €

Vergleich Ausgaben / Einnahmen

		Plan 2024	Plan 2023	Plan 2025
	Ausgaben	105.900 €	109.500 €	111.719 €
	Einnahmen	124.400 €	119.500 €	128.765 €
Ergebnis	Fehlbetrag/Überschuss	18.500 €	10.000 €	17.046 €
	Holzeinschlag (Fm)	2.260	2.150	2.200

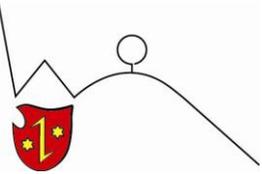
Wald-Haushaltsplan der Gemeinde Dettingen/Erms

Bewirtschaftungsplan Forstwirtschaft - Verwaltungshaushalt

Ausgaben					
Kostenstelle:		555000	Kostenträger:		55500000
	Sachkonto	Tätigkeitsbeschreibung	Plan 2024	Plan 2023	Plan 2025
1	4212201	Waldwegeunterhaltung	15.000 €	15.000 €	15.000 €
2	4271000	Kulturkosten	0 €	0 €	0 €
3	4271000	Waldschutz	0 €	0 €	0 €
4	4271000	Jungbestandspflege	3.000 €	0 €	4.000 €
5	4271000	Holzernte , Schlagpflege	48.000 €	56.000 €	50.000 €
6	4271000	Verkehrssicherung	1.000 €	1.000 €	1.000 €
7	4441110, 4441210	Steuern und Versicherungen	4.300 €	4.000 €	4.800 €
8	7431000	Geschäftsausgaben	237 €	300 €	250 €
9	4491000	Vermischte Verwaltungsausgaben	500 €	500 €	500 €
10	4451000	Betreuungskosten f. Leistungen der uFB abzgl. Mehrbelastungsausgleich	22.840 €	22.350 €	24.667 €
11	4451000	Betreuungskosten für Leistungen der Holzverkaufsstelle	5.323 €	5.150 €	5.802 €
12	4011000, 4012000, 4022000, 4032000	Anteilige Personalkosten Verwaltung Gemeindewald	4.500 €	4.200 €	4.500 €
13	4811000	Bauhofleistungen f.d. Wald	500 €	500 €	500 €
Holzeinschlag, Verkehrssicherung					
14	4811000	Bauhofleistungen f.d. Wald	700 €	500 €	700 €
Wegunterhaltung, Müllentsorgung					
Gesamtausgaben			105.900 €	109.500 €	111.719 €
Holzeinschlag (Fm)			2.260	2.150	2.200

aufgestellt:
Engstingen
15.10.2024

anerkannt:
Dettingen



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8693 öff	Sachbearbeitung: Matthias Haas AZ: - Ha/Ro	29.10.2024
Gremium Gemeinderat 21.11.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Grundsteuerreform

Hier: Festlegung der Hebesätze und Erlass einer Hebesatzsatzung

I. Beschlussantrag

- Die Höhe der einzelnen Hebesätze wird wie folgt festgelegt:
 Grundsteuer A: 420 v.H.
 Grundsteuer B: 270 v.H.
 Gewerbesteuer: 380 v.H.
- Der in Anlage 1 beigefügten Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Dettingen an der Erms (Hebesatzsatzung) wird zugestimmt. Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Hebesatzsatzung (Anlage 1) ist Grundlage für die Erhebung der Realsteuern in 2025. Durch die Hebesatzsatzung werden die Voraussetzungen geschaffen, damit die Gemeinde Grundsteuer zum 01.01.2025 festsetzen kann.

III. Sachverhalt

Mit dem am 10.04.2018 veröffentlichten Beschluss zur Grundsteuer, hat das Bundesverfassungsgericht die Grundsteuer in ihrer bisherigen Form für verfassungswidrig erklärt. Seine Entscheidung hatte das BVerfG damit begründet, dass das Festhalten des Gesetzgebers am Hauptfeststellungszeitpunkt 1964 zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen führt, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt.

Mit dem Beschluss wurde gleichzeitig bestimmt, dass der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung zu treffen hat. Diese Verpflichtung wurde durch die Verkündung des Grundsteuerreformpakets des Bundes im November/Dezember 2019 erfüllt. Damit durften und dürfen die bisherigen Bewertungsregeln noch für eine Übergangszeit bis 31. Dezember 2024 angewandt werden.

Neben dem eigentlichen Grundsteuerreformgesetz war auch eine Grundgesetzänderung Teil des Reformpakets. Der geänderte Artikel § 105 Abs. 2 des Grundgesetzes ermächtigt die Länder nun, vom Grundsteuerrecht des Bundes (Bundesmodell) abzuweichen.

Von dieser Länderöffnungsklausel hat auch das Land Baden-Württemberg Gebrauch gemacht – der Landtag hat am 4. November 2020 das Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) beschlossen. Hier wurden folgende wesentliche Punkte festgelegt:

- Umsetzung des Bundesmodells bezüglich der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- Nutzung der Länderöffnungsklausel und Einführung einer vom Bundesmodell abweichenden Bodenwertsteuer für das Grundvermögen (Grundsteuer B)

Sowohl im Bundesrecht als auch im Landesgrundsteuergesetz wird die Grundsteuer wie im bisherigen Recht in einem dreistufigen Verfahren ermittelt:

- Im ersten Schritt, dem Bewertungsverfahren, stellen die Finanzämter den Grundsteuerwert fest. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Grundsteuerwertbescheids durch das Finanzamt.
- Im zweiten Schritt wird von den Finanzämtern auf der Grundlage des Grundsteuerwerts der Messbetrag berechnet. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Grundsteuermessbescheids durch das Finanzamt
- Im dritten und letzten Schritt errechnet die Gemeinde die Grundsteuer, in dem sie den Messbetrag mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz multipliziert. Durch den Grundsteuerbescheid wird die Grundsteuer dann gegenüber dem Steuerpflichtigen durch die Gemeinde festgesetzt.

Für das Grundvermögen (Grundsteuer B) hat der Landesgesetzgeber in Baden-Württemberg mit dem modifizierten Bodenwertmodell einen eigenen Weg gewählt. Bei diesem Modell wird die Grundstücksfläche mit dem vom örtlichen Gutachterausschuss (Gemeinsamer Gutachterausschuss) auf den 01.01.2022 festgestellten Bodenrichtwert multipliziert. Die Gebäudewerte auf den entsprechenden Grundstücken sind dagegen nicht relevant. In Baden-Württemberg bleibt die Bebauung eines Grundstücks und damit ein etwaiger Gebäudewert auf der Ebene der Bewertung unberücksichtigt.

Der sich ergebende Grundsteuerwert (Grundstücksfläche x Bodenrichtwert) wird mit der sogenannten Steuermesszahl, für die insbesondere für bebaute Wohngrundstücke ein Abschlag von 30% vorgesehen ist, vervielfacht.

Bei der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) hat der Landesgesetzgeber das Bundesmodell übernommen. Die Bewertung erfolgt hier auf Basis eines typisierenden durchschnittlichen Ertragswertverfahrens. Während im bisherigen Recht bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Wohngebäude der Betriebsinhaber, seiner Familien-

angehörigen und die Altenteiler bei der Grundsteuer A mitbewertet worden sind, werden diese zukünftig als eigenes Grundsteuerobjekt bei der Grundsteuer B bewertet.

Bestimmung von abweichenden Fälligkeiten bei Grundsteuerkleinbeträgen

§ 52 Abs. 2 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) sieht vor, dass Gemeinden für Kleinbeträge abweichende Fälligkeiten bestimmen können. Für Beträge bis 15 Euro kann als Fälligkeit der 15. August, für Kleinbeträge bis 30 Euro je zur Hälfte der 15. Februar und 15. August festgelegt werden.

Diese Regelung wurde bereits vor Jahrzehnten im ersten landeseinheitlichen Veranlagungsprogramm standardmäßig einprogrammiert und hat sich in der Praxis bewährt.

Neue Grundsteuerhebesätze ab 2025

Aufgrund der neuen, ab 2025 geltenden, Bemessungsgrundlagen sind auch die Hebesätze 2025 neu zu beschließen.

Nach § 79 Abs. 2 Nr. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) können die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Haushaltssatzung oder in einer gesonderten (Hebesatz-) Satzung festgesetzt werden.

Die Bekanntgabe der Grundsteuerjahresbescheide 2025 setzt eine rechtswirksame Satzung voraus. Satzungen werden rechtswirksam, wenn die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

Um die Grundsteuerjahresbescheide 2025 rechtzeitig vor der ersten Fälligkeit am 15. Februar 2025 versenden zu können, ist im Hinblick auf eventuell genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung die Festsetzung der Hebesätze 2025 in einer separaten Hebesatzsatzung notwendig.

Um eine einheitliche Rechtsgrundlage zu haben, wird auch die Gewerbesteuer mit in die Hebesatzsatzung aufgenommen. Der Hebesatz der Gewerbesteuer bleibt mit 380 v.H. unverändert.

Kalkulation der Hebesätze

Das Grundsteueraufkommen 2024 aus der Grundsteuer beträgt ohne Nachzahlungen für frühere Jahre ca.:

Grundsteuer A:	10.300 €	Summe Messbeträge:	3.300 €
----------------	----------	--------------------	---------

Grundsteuer B:	1.970.000 €	Summe Messbeträge:	492.500 €
----------------	-------------	--------------------	-----------

Für das Jahr 2025 sind vom Finanzamt bisher nachfolgende Messbeträge festgesetzt worden (Stand 31.10.2024):

Grundsteuer A:	1.815 €	Rückläuferquote	74,08 %
----------------	---------	-----------------	---------

Grundsteuer B:	720.800 €	Rückläuferquote	97,52 %
----------------	-----------	-----------------	---------

Zuzüglich noch festzusetzender Messbeträge und abzüglich zukünftiger Änderungen, beispielsweise durch Entscheidung über beim Finanzamt eingegangener Einsprüche, rechnet die Verwaltung für 2025 mit einer Messbetragssumme von:

Grundsteuer A: 2.450 €

Grundsteuer B: 730.000 €

Die endgültige Messbetragssumme kann sich in Abhängigkeit noch ausstehender Grundsteuermessbescheide und der Unwägbarkeiten durch eingegangene Einsprüche gegenüber dem aktuellen Stand noch verändern.

Auf der aktuellen Grundlage würde das Grundsteuer-Gesamtaufkommen aus 2024 in 2025 mit folgenden Hebesätzen erreicht werden:

Grundsteuer A: 420 v.H.

Grundsteuer B: 270 v.H.

Keine Erhöhung des Grundsteueraufkommens

Der Vorschlag der Verwaltung sieht vor, dass es durch die Grundsteuerreform nicht zu einer Erhöhung des Grundsteueraufkommens gegenüber dem Jahr 2024 kommt. Es ist somit vorgesehen, den Hebesatz und das zu erwartende Grundsteueraufkommen so zu kalkulieren, dass die sogenannte „Aufkommensneutralität“ gegeben ist.

Am 09. September 2024 hat das Finanzministerium für die Grundsteuer B das sogenannte Transparenzregister veröffentlicht. Darüber können Steuerpflichtige für eine bestimmte Gemeinde eine Bandbreite an möglichen Hebesätzen abfragen, die aus Sicht des Finanzministeriums aufkommensneutral sind.

Für die Gemeinde Dettingen an der Erms wird ein Hebesatzkorridor von 254 v.H. bis 280 v.H. ausgewiesen. Der von der Verwaltung ermittelte aufkommensneutrale Hebesatz für die Grundsteuer B bewegt sich damit ganz genau im Rahmen des Hebesatzkorridors.

Berechnungsbeispiele Grundsteuer 2025

Grundstückswert = Fläche m² * Bodenrichtwert zum 01.01.2022

Messbetrag = Grundstückswert * Steuermesszahl (bei Wohnnutzung 1,3 v.T. abzgl. 30% = 0,91 v.T)

Grundsteuer = Messbetrag * Hebesatz (270 v.H.)

Einfamilienhaus, Grundstück 520 m²

Bisher:	Messbetrag: 98,77 €	Grundsteuer: 395,08 €	
Neu:	Messbetrag: 241,33 €	Grundsteuer: 651,59 €	Diff.: +256,91 €

Einfamilienhaus, Grundstück 455 m²

Bisher:	Messbetrag: 136,03 €	Grundsteuer: 544,12 €	
Neu:	Messbetrag: 238,88 €	Grundsteuer: 644,98 €	Diff.: +100,86 €

Älteres Einfamilienhaus, Grundstück 236 m²

Bisher:	Messbetrag: 13,06 €	Grundsteuer: 52,24 €	
Neu:	Messbetrag: 95,03 €	Grundsteuer: 256,58 €	Diff.: +204,34 €

Bauplatz, Grundstück 585 m²

Bisher:	Messbetrag: 37,58 €	Grundsteuer: 150,32 €	
Neu:	Messbetrag: 387,79 €	Grundsteuer: 1.047,03 €	Diff.: +896,71 €

Eigentumswohnung

Bisher:	Messbetrag: 30,78 €	Grundsteuer: 123,12 €	
Neu:	Messbetrag: 11,28 €	Grundsteuer: 30,46 €	Diff.: -92,66 €

Eigentumswohnung

Bisher:	Messbetrag: 67,79 €	Grundsteuer: 279,16 €	
Neu:	Messbetrag: 26,30 €	Grundsteuer: 71,01 €	Diff.: -205,15 €

Mehrfamilienhaus, Grundstück 1.003 m²

Bisher: Messbetrag: 473,69 € Grundsteuer: 1.894,76 €

Neu: Messbetrag: 465,47 € Grundsteuer: 1.256,77 € Diff.: -637,99 €

Gewerbebetrieb, Grundstück 5.648 m²

Bisher: Messbetrag: 5.276,68 € Grundsteuer: 21.102,72 €

Neu: Messbetrag: 3.113,24 € Grundsteuer: 8.405,75 € Diff.: -12.696,97 €

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms am 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Dettingen an der Erms erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Dettingen an der Erms und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Dettingen an der Erms.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf xxx v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf xxx v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

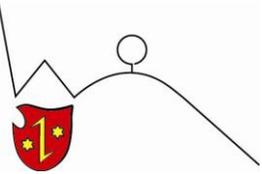
Die Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Dettingen an der Erms, den 25.11.2024

Hillert
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dettingen an der Erms (Rathausplatz 1, 72581 Dettingen an der Erms) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8699 öff alt	Sachbearbeitung: Torsten Hooge AZ: - th/Go-Ma	11.11.2024
Gremium Gemeinderat 21.11.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Flächenmehrzuteilung für die Gemeinde im Umlegungsverfahren "Vor Buchhalden II"

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme.

II. Finanzielle Auswirkungen

Mehrausgaben im Finanzhaushalt in Höhe von 619.434,- Euro im Haushaltsjahr 2024.

III. Sachverhalt

Im Umlegungsverfahren „Vor Buchhalden II“ erhält die Gemeinde Flächenmehrzuteilungen von privaten Eigentümern, die keine Bauplätze aus der Umlegung erhalten, sondern ganz oder teilweise in Geld abgefunden werden. Abzüglich bereits geleisteter Zahlungen hat die Gemeinde noch einen Restbetrag von 619.434,- Euro zu leisten. Dieser war im Zahlungsplan der STEG für 2024 leider nicht aufgeführt und wurde erst am 8. November 2024 nach der Erstellung des Nachtragshaushaltsplans nachgereicht.

Nach erfolgter Erschließung kann die Fläche an private Interessenten als Bauplatzfläche veräußert werden. Gleichwohl fehlt der Gemeinde im laufenden Haushaltsjahr Liquidität, so dass u.U. die Aufnahme eines Kassenkredites notwendig wird.

Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8694 öff	Sachbearbeitung: Steffi Buzadzic- Schneider AZ: - Bu/Ro	29.10.2024
Gremium Gemeinderat 21.11.2024	Behandlungszweck/-art Kenntnisnahme öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

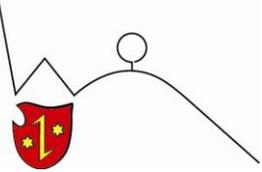
Informationsvorlage

Einbringung des Haushaltsplanentwurf 2025 mit Entwurf des Wirtschaftsplans 2025 vom Eigenbetrieb Wasserversorgung Dettingen

Sachverhalt

Der Haushaltsplanentwurf 2025 und der Entwurf des Wirtschaftsplans 2025 vom Eigenbetrieb Wasserversorgung Dettingen an der Erms werden in der Sitzung von der Kämmererei erläutert.

Der Haushaltsplanentwurf 2025 und der Wirtschaftsplan 2025 werden am Tag nach der Sitzung in Session veröffentlicht.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8387/3 öff	Sachbearbeitung: Ariane Humpf AZ: 621.41 - ah/KS	22.10.2024
Gremium Gemeinderat 21.11.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:
8387/2 öff

Beschlussvorlage

Bauleitplanung

Bebauungsplan "Bahnhof-Eisenlohrareal - 5. Änderung und Erweiterung"

Hier: Billigung der Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

I. Beschlussantrag

1. Die öffentlichen und privaten Belange werden wie in der Anlage „Behandlung der Stellungnahmen“ gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
2. Der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellte Bebauungsplan „Bahnhofstraße-Eisenlohrareal - 5. Änderung und Erweiterung“ bestehend aus Planzeichnung, Textteil und Begründung in der Fassung vom 04.11.2024 wird nach § 10 BauGB und § 4 GemO als Satzung beschlossen.
3. Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 04.11.2024 werden nach § 74 LBO i. V. mit § 4 GemO als Satzung beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Planungskosten fallen im üblichen Rahmen an.

III. Sachverhalt

1. Städtebauliche und bauleitplanerische Ziele:

Mit dem Bebauungsplan „Bahnhofstraße-Eisenlohrareal - 5. Änderung und Erweiterung“ wird das Baufenster des Grundstückes Karlstraße 62 an die westliche Bebauung des Bahnhofplatzes angepasst. Weiterhin werden die Grundstücke Karlstraße 64, 66, 68 und 70 mit einbezogen.

Durch den Bebauungsplan wird eine einheitliche und städtebaulich aufeinander abgestimmte Gebäudeflucht und Straßenabwicklung mit dem Ziel einer moderaten Nachverdichtung ermöglicht.

2. Zusammenfassung der Planung:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.09.2023 die Aufstellung zusammen mit der öffentlichen Beteiligung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Bahnhof-Eisenlohrareal – 5. Änderung und Erweiterung“ beschlossen (s. Drucksache 8387/1 öff). Die öffentliche Beteiligung wurde vom 20.10.2023 bis 21.11.2023 durchgeführt.

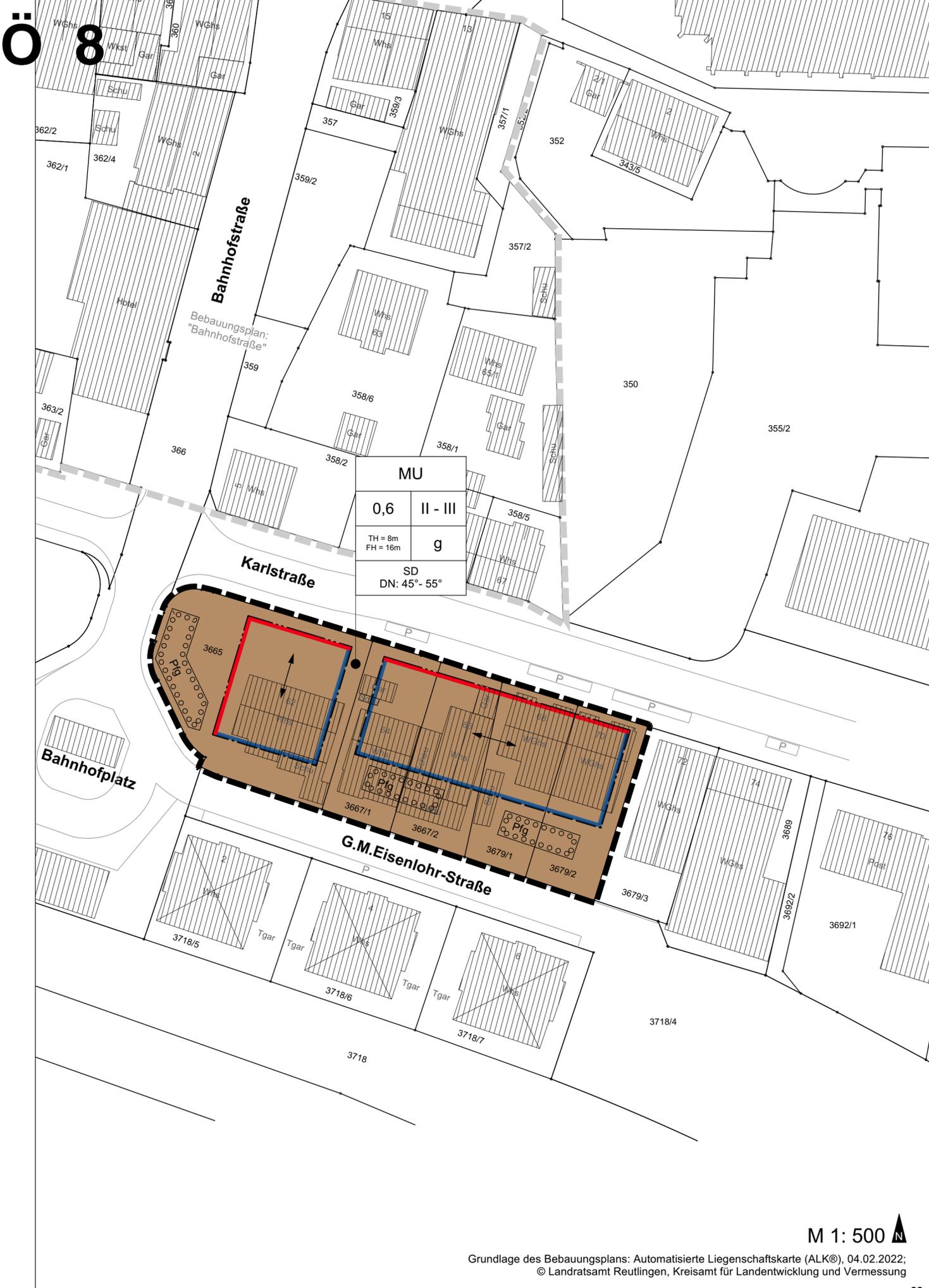
Aufgrund eingegangener Stellungnahmen erfolgten Plananpassungen und eine erneute Veröffentlichung wurde erforderlich.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2024 die erneute öffentliche Beteiligung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften beschlossen (s. Drucksache 8387/2 öff). Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden zusammen mit der Öffentlichkeit vom 07.10.2024 bis 20.10.2024 erneut, verkürzt beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind der Abwägungstabelle zu entnehmen.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass das Bebauungsplanverfahren „Bahnhof-Eisenlohrareal – 5. Änderung und Erweiterung“ gemäß § 13a BauGB zulässig ist und sich die Grundzüge der Planung durch die redaktionellen Anpassungen in der Begründung nicht ändern und der Bebauungsplan zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen werden kann.

Anlagen:

- Bebauungsplan "Bahnhof-Eisenlohrareal – 5. Änderung und Erweiterung" Planzeichnung vom 04.11.2024
- Textteil zum Bebauungsplan vom 04.11.2024
- Begründung vom 04.11.2024
- Behandlung der Stellungnahmen - Abwägungstabelle vom 04.11.2024



M 1: 500
 Grundlage des Bebauungsplans: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK®), 04.02.2022;
 © Landratsamt Reutlingen, Kreisamt für Landentwicklung und Vermessung

Zeichenerklärung

Erklärung der Nutzungsschablone

Gebietsart	
Grundflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse
Maximale Traufhöhe (TH)	Bauweise
Maximale Firsthöhe (FH)	Hausstypen
zulässige Dachformen (Dachneigung)	

MU	
0,6	II - III
TH = 8m FH = 16m	g
SD DN: 45° - 55°	

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)

MU Urbanes Gebiet § 6a BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)

- II - III Mindest- und Höchstzahl der Vollgeschosse
- 0,6 Grundflächenzahl (GRZ)
- TH maximale Traufhöhe oberster Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Außenkante des Gebäudes mit der Oberkante der Dachhaut
- FH maximale Firsthöhe oberster Bezugspunkt ist die Oberkante der Dachhaut

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

- Baugrenze (§ 23 (1) und (3) BauNVO)
- Baulinie (§ 23 (1) und (2) BauNVO)
- geschlossene Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB i.v.m. § 22 (2) BauNVO)

Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Dachvorschrift: SD=Satteldach; DN=Dachneigung

Festsetzungen gem. BauGB

- Grenze räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans § 9 (1) 7
- Hauptgebäudeorientierung § 9 (1) 2

Maßnahmen und Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft

- Pflanzgebot § 9 (1) 25 a)

Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (6) BauGB

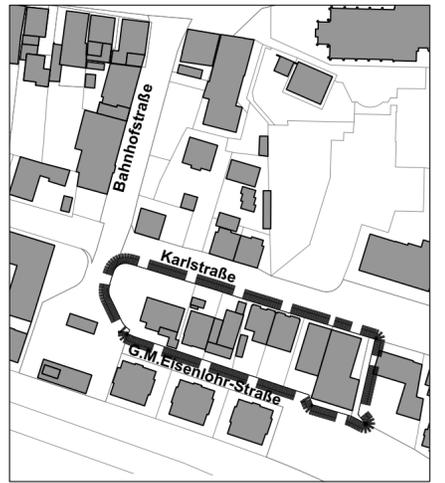
- Grundstücksgrenze mit Flurstücknummer
- Abgrenzung Parkplätze und Darstellung Gehweggrenzen

Verfahrensangaben

Aufstellungsbeschluss § 2 (1) BauGB					21.09.2023
Beschluss des Gemeinderates vom	- Bekanntmachung			am	12.10.2023
Auslegungsbeschluss §§ 3 und 4 BauGB					21.09.2023
Beschluss des Gemeinderates vom	- Bekanntmachung			am	12.10.2023
	- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	vom	20.10.2023	bis	21.11.2023
	- Beteiligung der Öffentlichkeit	vom	20.10.2023	bis	21.11.2023
Auslegungsbeschluss §§ 4 a i.V.m. 3 und 4 BauGB					26.09.2024
Beschluss des Gemeinderates vom	- Bekanntmachung			am	04.10.2024
	- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	vom	07.10.2024	bis	20.10.2024
	- Beteiligung der Öffentlichkeit	vom	07.10.2024	bis	20.10.2024
Satzungsbeschluss § 10 BauGB					
Beschluss des Gemeinderates					
Ortsübliche Bekanntmachung § 10 BauGB					

Gemeinde Dettingen a. d. Erms

Landkreis Reutlingen



Übersichtslageplan ohne Maßstab

Satzungen: Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Bahnhof-Eisenlohrareal – 5. Änderung und Erweiterung"

Ausgefertigt:
 Gemeinde Dettingen a. d. Erms, den _____
 Michael Hillert, Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird ergänzt durch den zugehörigen Textteil und die örtlichen Bauvorschriften. Der Lageplan enthält auch örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO.

Gefertigt:
 Pfullingen, den 04.11.2024

citiplan GmbH
 Stadtplanung und Projektentwicklung
 Wörthstraße 93, 72793 Pfullingen
 Telefon +49 7121 926692
 info@citiplan.de - www.citiplan.de



Ö

8

**Gemeinde
Dettingen an der Erms**

Landkreis Reutlingen



Bebauungsplan

„Bahnhof-Eisenlohrareal – 5. Änderung und Erweiterung“

Textteil und Örtliche Bauvorschriften

Aufgestellt:

Pfullingen, den 04.11.2024

**citiplan GmbH
Wörthstraße 93
72793 Pfullingen**

Bebauungsplan „Bahnhof-Eisenlohrareal – 5. Änderung und Erweiterung“

Gemeinde Dettingen an der Erms Landkreis Reutlingen

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen - Textteil

Als Rechtsgrundlagen kommen zur Anwendung:

Gesetze:

Baugesetzbuch (BauGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. 06. 2021 (BGBl. I S. 1802).

Rechtsverordnungen:

Baunutzungsverordnung

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Der Bebauungsplan wird im dargestellten Geltungsbereich wie folgt geändert:

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

- 1. Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)
- 1.1 Urbanes Gebiet, MU**
(§ 6a BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 – 6 BauNVO)

Urbane Gebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichwertig sein.

Nicht zulässig sind:

Die nach § 6a (3) ausnahmsweise zulässigen Anlagen.

1.2 Werbeanlagen
(§ 1 Abs. 9 BauNVO)

Werbeanlagen sind als bauliche Nutzung nur an der Stätte der Leistung oder des Vertriebs zugelassen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 23 BauNVO)

Es gelten die Eintragungen in der Planzeichnung.

2.1 Grundflächenzahl
(GRZ, § 19 BauNVO)

Es gelten die Eintragungen in der Planzeichnung.
Die festgesetzte GRZ darf bis zu einer GRZ von 0,8 zur Herstellung der notwendigen Stellplätze in Tiefgaragen überschritten werden.

2.2 Höhenlage der baulichen Anlagen
(§ 9 (3) BauGB, § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

Maßgeblicher Bezugspunkt für die EFH (Erdgeschossfußbodenhöhe) ist der sich in Verlängerung der Mitte des geplanten Hauptgebäudes mit der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche ergebende Schnittpunkt (Abb.1). Sofern ein Grundstück an mehr als eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzt, ist der sich in der Verlängerung der Mitte des Hauptgebäudes ergebende höher gelegene Punkt maßgebend (Abb.2).

Abb. 1

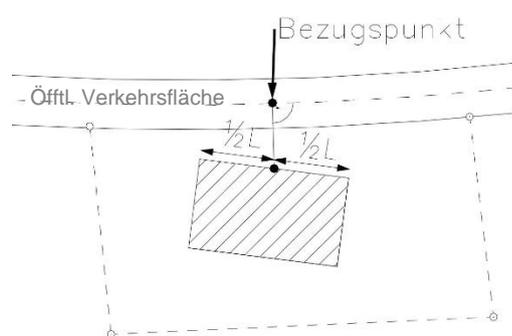
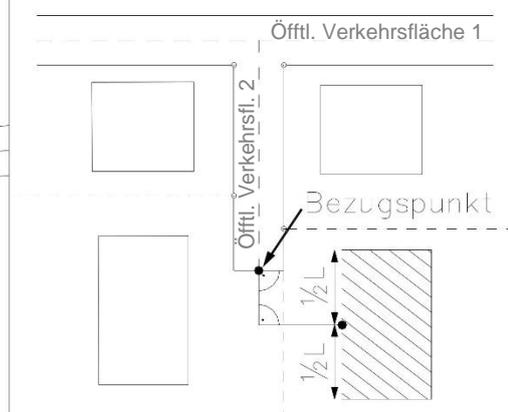


Abb. 2



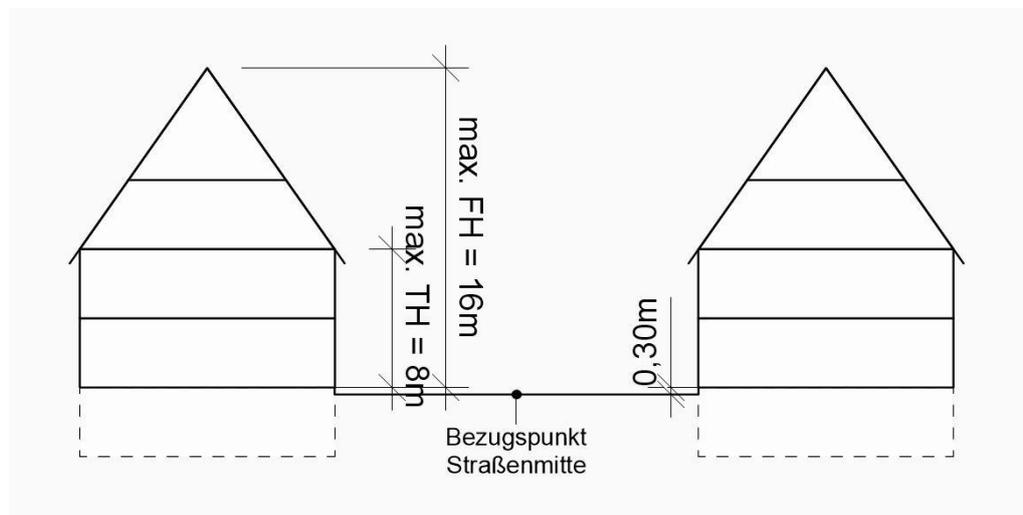
Die EFH darf um höchstens 0,30 m überschritten werden.

2.3 Gebäudehöhen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Es gelten die Eintragungen in der Planzeichnung.

Die Höhe der baulichen Anlagen entsprechend Planeinschrieb für die maximal zulässige Traufhöhe (TH) bemisst sich zwischen der errechneten Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und dem Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

Die Höhe der baulichen Anlagen entsprechend Planeinschrieb für die maximal zulässige Firsthöhe (FH) bemisst sich zwischen der errechneten Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und der Oberkante First.



2.4 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 20 BauNVO)

Es gelten die Eintragungen in der Planzeichnung.

Es sind mindestens zwei Vollgeschosse zu bauen.
Die Höhe der Hauptgebäude darf die in der Planzeichnung eingetragenen Werte nicht überschreiten.

3. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Es gelten die Eintragungen in der Planzeichnung.

Geschlossene Bauweise (g):
Es gelten die Festsetzungen der geschlossenen Bauweise.

4. Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB. § 23 BauNVO)

Geschlossene Bauweise (g):

Es gelten innerhalb der vorgegebenen Baufenster die Festsetzungen der geschlossenen Bauweise.

In der geschlossenen Bauweise werden die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet, es sei denn, dass die vorhandene Bebauung eine Abweichung erfordert.

5. Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Es gelten die Eintragungen in der Planzeichnung.

6. Nebenanlagen
(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

Nebenanlagen als Gebäude sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur außerhalb der Vorgartenfläche zugelassen. Die Vorgartenfläche ist definiert zwischen den Baulinien und der Karlstraße/ dem Bahnhofplatz.



7. Garagen und Stellplätze
(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Tiefgaragen, oberirdische Stellplätze, Garagen und Carports sind allgemein zulässig. Die eingetragenen Pflanzgebote sind freizuhalten.

8. Aufschüttungen und Abgrabungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Das natürliche Gelände darf maximal bis zur festgelegten Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) abgegraben oder aufgeschüttet werden.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 44 BNatSchG)

9.1 Pflanzgebot

Auf dem in der Planzeichnung eingetragene Pflanzgebot sind standortgerechte Einzelbäume, Hochstämme und Sträucher einzeln oder in Gruppen zu pflanzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Ausfall sind diese mit gleichwertigen arttypischen Pflanzungen zu ersetzen.

Geringfügige Abweichungen von den angegebenen Standorten sind zugelassen, solange Größe und Zusammenhang der Fläche erhalten bleibt. Diese sind von Bebauung freizuhalten.

Bebauungsplan „Bahnhofstraße“ Gemeinde Dettingen an der Erms Landkreis Reutlingen

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen – Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlage:

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)

Der Geltungsbereich ist der zugehörigen Planzeichnung zu entnehmen.

Hinweis:

Für die Gestaltung der geneigten Dächer gilt die Satzung „**Satzung über die Zulassung von Dachaufbauten**“, der Gemeinde Dettingen an der Erms i. d. F. vom 05.03.2010 weiterhin. Sie wird durch die nachstehenden Örtlichen Bauvorschriften nicht geändert.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

1.1 Gestaltung der Werbeanlagen (§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen dürfen nur an Wandflächen unterhalb der Traufe angebracht oder erstellt werden.

Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.

2. Gestaltung der nicht überbauten Flächen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Die nicht überbauten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und erhalten.

Die Vorgartenflächen (Flächen zwischen Gebäudekante und Straße) sind höhenmäßig der Straße anzugleichen.

3. Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 Landesbauordnung) wird erhöht. Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen sind für jede Wohnung geeignete Stellplätze (notwendige Stellplätze) wie folgt herzustellen:

Für Wohneinheiten bis 60 m² Wohnfläche 1,0 Stellplätze
Für Wohneinheiten über 60 m² Wohnfläche 1,5 Stellplätze
Für Wohneinheiten über 100 m² Wohnfläche 2,0 Stellplätze

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze je Gebäude eine Bruchzahl, so ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

4. **Einfriedungen und Stützmauern**

Stützmauern dürfen nur im baulichen Zusammenhang von Hauptgebäuden sowie Tiefgaragen errichtet werden.

Stützmauern dürfen maximal 1,00 m hoch sein.

5. **Niederspannungsfreileitungen**

(§ 74 (1) Nr.5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind nicht zulässig.

6. **Ordnungswidrigkeiten**

(§ 75 (3) Nr. 2 LBO)

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 (3) 2 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

C. **Außerkräfttreten, rechtliche Bindungen**

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans und den örtlichen Bauvorschriften treten – mit Ausnahme der **Satzung über die Zulassung von Dachaufbauten**“, der Gemeinde Dettingen an der Erms i. d. F. vom 05.03.2010 – alle bisher im Geltungsbereich gültigen Festsetzungen und Vorschriften außer Kraft.

D. Hinweise

1. Bodenschutz - Behandlung von Erdaushub

Anfallender unbelasteter Erdaushub ist soweit wie möglich auf dem Baugrundstück wieder zu verwenden; überschüssige Erdmassen, insbesondere nicht kontaminierter, kulturfähiger Unter- und Oberboden, sind im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen, bei Landschaftsarbeiten oder im Wegebau nach Maßgabe der Gemeinde einzusetzen.

2. Geotechnik / Geologie

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Jungen Flussbetsedimenten. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<https://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf das Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

3. Grundwasser

Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.

Die hydrogeologischen und oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) und „LGRBwissen“ sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) entnommen werden.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

4. Archäologische Denkmalpflege (§ 20 DSchG BW)

Das Plangebiet liegt innerhalb der Prüffallfläche „Historische Siedlung Dettingen“, ADAB-Id 107816355, Listennr. 25. Wegen der Überprägung des

Gebietes können Bedenken von Seiten der Archäologischen Denkmalpflege zurückgestellt werden.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege (Abt. 8 Regierungspräsidium Stuttgart), Tel. 07071/757-2429) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

5. Artenschutz

Die Rodung der Bäume ist ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Brutzeiten zulässig. Bei Einbezug des Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung auch im Zeitraum März bis September möglich, sofern keine Brutvögel betroffen sind.

Wand- und Fensterflächen sind so zu gestalten, dass die Gefahr von Vogelschlag minimiert wird. (z.B. Vermeidung starker Spiegelung, Verwendung von Schutzfolien für große Glasflächen).

Bei Umbau- und Abrissmaßnahmen an bestehenden Anlagen ist nachzuweisen, dass Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten verletzt, getötet, ihre Entwicklungsfolge oder Ruhe-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten gestört werden (§ 44 BNatSchG). Diesbezügliche Fragen sind an die Untere Naturschutzbehörde zu richten.

Artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 BNatSchG) gelten unabhängig davon, ob ein Bebauungsplan vorhanden ist. Soweit bei Abbruch- und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden oder bei der Fällung von Bäumen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten (insbesondere Vogelarten und/oder Fledermausquartiere) betroffen sind, sind die notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen rechtzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Es wird auf das Merkblatt „Artenschutz bei Bauvorhaben“ verwiesen. Dieses zeigt alle Fallgruppen auf, bei denen artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Es wird gebeten, dieses im Vorfeld von Baugenehmigungsverfahren an den Bauherrn bzw. Planer/Architekten auszuhändigen.

6. Standorte für die öffentliche Straßen- und Wegebeleuchtung (§ 126 BauGB) und umweltfreundliche Beleuchtung

Die Anlagen für Kabelverteilungsschächte, Verkehrsschilder und Straßenbeleuchtungskörper, etc. sind auf privatem Grund entlang dem öffentlichen Straßenraum von den Anliegern ohne Entschädigung zu dulden.

Nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch künstliche Lichtquellen sind zu vermeiden. Unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes sind daher umweltverträgliche Leuchtmittel zu verwenden. Empfohlen werden LED-Beleuchtung oder vergleichbare umweltverträgliche Produkte. Auf die „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wird verwiesen.

7. Verkehr

Die Bäume und Sträucher sind so zu pflanzen, dass von ihnen keine Sichtbehinderungen zu erwarten sind.

Bei der Anlage der jeweiligen Zu- und Ausfahrten, sowie bei der Anlage der Verkehrsfläche für das Parken ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Sichtdreiecke freigehalten werden. Die Grundstücksein- und -ausfahrten müssen so angelegt werden, dass nachträglich keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen durch die Straßenverkehrsbehörde erforderlich sind

Durch Werbeanlagen darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet und die Wirkung amtlicher Verkehrszeichen nicht beeinträchtigt werden. Die Straßenverkehrsbehörde geht davon aus, dass die Werbetafeln nicht in den öffentlichen Verkehrsraum ragen und somit keine Verletzungsgefahren für Fußgänger und Radfahrer durch die Werbetafeln zu befürchten sind.

Im Übrigen sind sämtliche Veränderungen, die sich auf den Verkehrsraum auswirken, vorab mit der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Reutlingen abzustimmen.

Sollte der öffentliche Verkehrsraum im Zuge der Umsetzung obengenannter Planung eingeschränkt werden, ist bei der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Reutlingen eine Verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen

8. Telekom

Im Planbereich befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Telekom.

Generell gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden. Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de angefordert werden. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine

Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.

Die Kontaktdaten lauten:

Tel. +49 800 3301903

Web: <https://www.telekom.de/bauherren>

Aufgestellt: Pfullingen, den 04.11.2024

citiplan GmbH

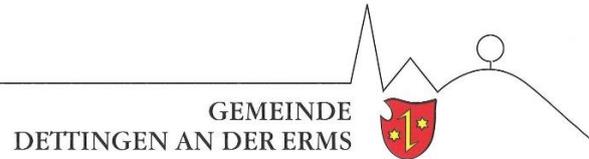
Dettingen an der Erms, den
Bürgermeister Michael Hillert

Ö

8

Gemeinde
Dettingen an der Erms

Landkreis Reutlingen



Bebauungsplan

„Bahnhof-Eisenlohrareal – 5. Änderung und Erweiterung“

Begründung

Redaktionelle Änderungen sind Gelb markiert.

Aufgestellt:

Pfullingen, den 04.11.2024

citiplan GmbH
Wörthstraße 93
72793 Pfullingen

Bebauungsplan „Bahnhof-Eisenlohrareal – 5. Änderung und Erweiterung“

Gemeinde Dettingen an der Erms Landkreis Reutlingen

Begründung

A. Grundlagen

1. Erfordernis der Planaufstellung, Ziele der Planung

1.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Dettingen an der Erms kann trotz des allgemeinen Bevölkerungsrückgangs ein stetiges Wachstum verzeichnen. Um auf den demografischen Wandel und den damit verbundenen infrastrukturellen Veränderungen entsprechen reagieren zu können, möchte die Gemeinde die zukünftige, Entwicklung Ihrer innerörtlichen sowie der angrenzten Flächen sichern und eine der Nähe zum Ortskern angemessene und verträgliche Bebauung ermöglichen.

Um den Planbereich optimal nutzen zu können, wird der Bebauungsplan „Bahnhof-Eisenlohrareal – 5. Änderung und Erweiterung“ geändert.

2. Flächeninanspruchnahme

2.1 Städtebauliche und bauleitplanerische Ziele

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Bahnhof-Eisenlohrareal – 5. Änderung und Erweiterung“ soll der Bestand gesichert und eine verträgliche Nachverdichtung ermöglicht werden.

Ziel ist den Rahmen für private Bauvorhaben im Geltungsbereich setzen.

In Vorbereitung zum Bebauungsplan wurde das Büro citiplan beauftragt einen städtebaulichen Entwurf zu entwickeln.

Dieser sieht eine Raumkante zum Bahnhofplatz, sowie zur Karlstraße vor. Private Vorhaben sollen sich in die gewachsene Struktur einfügen.

Bushaltestelle, Haltepunkt der Ermstalbahn und das Ortszentrum mit allen notwendigen Versorgungsmöglichkeiten sind nur max. 100 m entfernt.

2.2 Planverfahren

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Mit der Planung werden Maßnahmen der Innenentwicklung realisiert und Voraussetzungen geschaffen, dass moderner Wohnraum entstehen kann. Die Planung trägt dazu bei, dass der erschlossene, innerörtliche Zusammenhang erhalten bleibt und baurechtlich gesichert wird.

Die zulässige Grundfläche gemäß § 19 (2) BauNVO beträgt weniger als 20.000m².

Aufgrund des beschleunigten Verfahrens und der Gebietsgröße wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Landesentwicklungsplan

Die Gemeinde Dettingen an der Erms, gelegen im Landkreis Reutlingen, zählt zur Randzone um die Verdichtungsräume.

Auszug Landesentwicklungsplan: Entwicklungsachsen 2.3.1, 2002:

„Die Randzonen um die Verdichtungsräume sind so zu entwickeln, dass eine Zersiedlung der Landschaft und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden, Freiräume und Freiraumfunktionen gesichert, Entlastungsaufgaben für Verdichtungsräume wahrgenommen und Entwicklungsimpulse in den Ländlichen Raum vermittelt werden.“

3.2 Regionalplan

Dettingen an der Erms gehört zur Randzone um den Verdichtungsraum Stuttgart und ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion.

Ziele dabei sind (Auszug Regionalplan 2.2):

- Die Randzone um den Verdichtungsraum ist so zu entwickeln, dass eine Zersiedelung der Landschaft und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden, Freiräume und Freiraumfunktionen gesichert, Entlastungsaufgaben für den Verdichtungsraum wahrgenommen und Entwicklungsimpulse in den Ländlichen Raum vermittelt werden.
- Bei der Ausweisung von Neubauflächen ist auf eine umweltschonende, Flächen und Energie sparende Bebauung und eine verkehrsgünstige und wohnortnahe Zuordnung von Versorgungseinrichtungen, Wohnbau- und Gewerbeflächen hinzuwirken.
- Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.

- Für Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist ein Dichtewert von 55
EW/ha bei der Bemessung des Wohnbauflächenbedarfs anzuwenden.

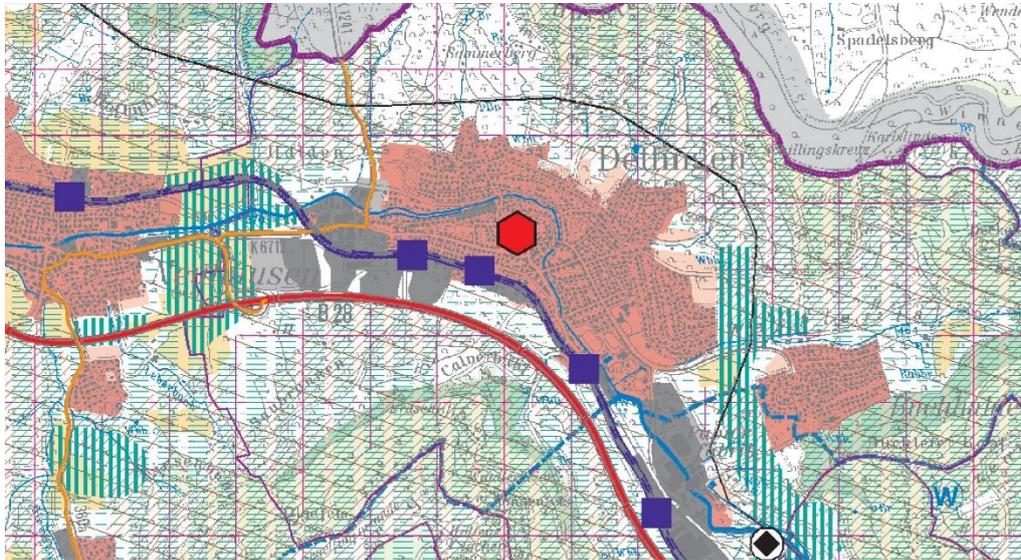
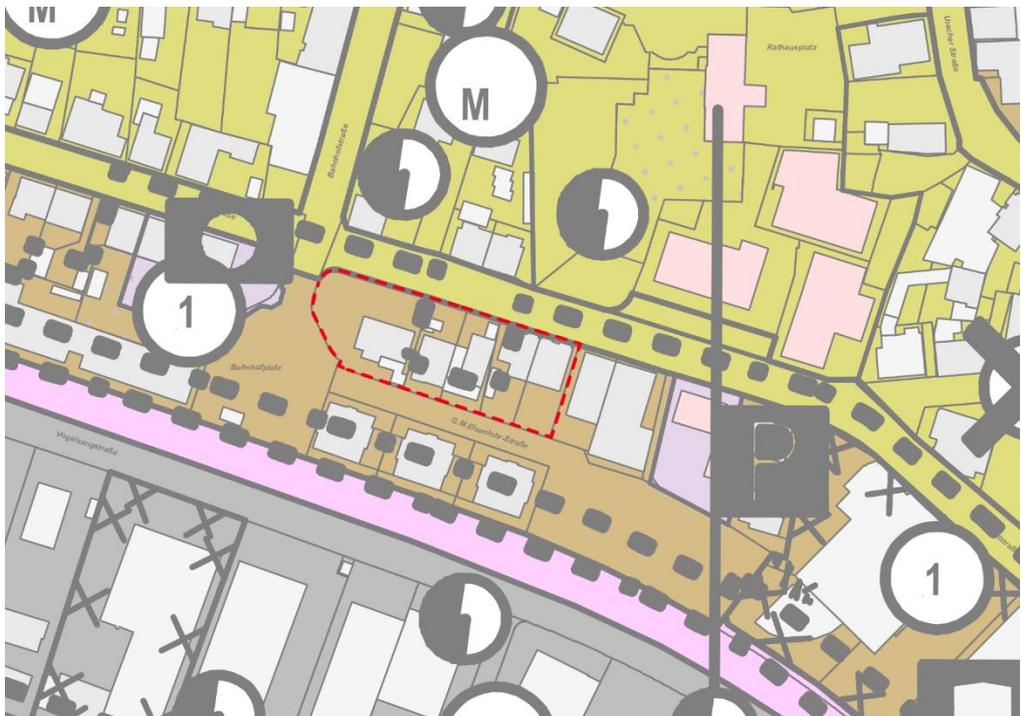


Abbildung: Ausschnitt Regionalplan Region Neckar-Alb, Raumnutzungskarte
Dettingen an der Erms; Satzungsbeschluss 26.11.2013

Im Landesentwicklungsplan soll Dettingen an der Erms zukünftig innerhalb
einer regionalen Entwicklungsachse (Kapitel 2.2.2) liegen.

3.3 Flächennutzungsplan



Flächennutzungsplan von Dettingen an der Erms – (In Kraft seit 17.04.1999)

Im Flächennutzungsplan von 1999 wird die Entwicklungsfläche „Bahnhofstraße“ als Mischgebietsfläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan wird demnach aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Die planungsrechtlichen Festsetzungen für das Flurstück 3665 überlagert sich im Bebauungsplan „Bahnhof-Eisenlohrareal“ mit dem Geltungsbereich des Plangebiets. Durch die Neufassung des Bebauungsplans „Bahnhof-Eisenlohrareal - 5. Änderung und Erweiterung“ wird für die genannten Flurstücke ein zeitgemäßes Planungsrecht geschaffen. Die bestehenden Festsetzungen werden durch den Bebauungsplan „Bahnhof-Eisenlohrareal - 5. Änderung und Erweiterung“ überplant.

B. Beschreibung des Plangebiets

A. Lage des Plangebiets

1.1 Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets

Die maßgeblichen Nutzungen in der Umgebung sind:

Im Norden: Gemischte Baufläche, Stadtkern mit öffentlichen Nutzungen,
sowie einem öffentlichen Spielplatz

Im Osten: Gemischte Baufläche

Im Westen: Gemischte Baufläche

Im Süden: Gemischte Baufläche

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bahnhof-Eisenlohrareal – 5. Änderung und Erweiterung“ umfasst die Flurstücke 3665, 3667/1, 3667/2, 3679/1, 3679/2. Er besitzt eine Fläche von ca. 0,21 ha. Er ist durch die entsprechende Signatur im Planteil, Maßstab 1:500, gemäß der Planzeichenverordnung eindeutig festgesetzt.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Karlstraße (Flurstück 3700)

Im Osten: durch das Flurstück 3679/3

Im Süden: durch die G.M.Eisenlohr-Straße (Flurstück 3718/4)

Im Westen: durch den Bahnhofplatz (Flurstück 366)

1.3 Aktuelle Nutzungen innerhalb des Plangebietes

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich vor allem Bestandgebäude mit vorwiegend Wohnnutzung. Teile der Erdgeschosszonen werden gewerblich genutzt.

C. Städtebauliches Konzept

Übergeordnetes Konzept

Durch das angrenzen des Geltungsbereiches direkt an den Stadtkern Dettingens war eine übergeordnete Einordnung des Gebietes wichtig. Die gewachsene Gebäudeanordnung im Stadtkern weist eine solitäre Struktur auf. Das Plangebiet südlich des Stadtkerns passt sich an die gewachsene Bestandsstruktur ein.

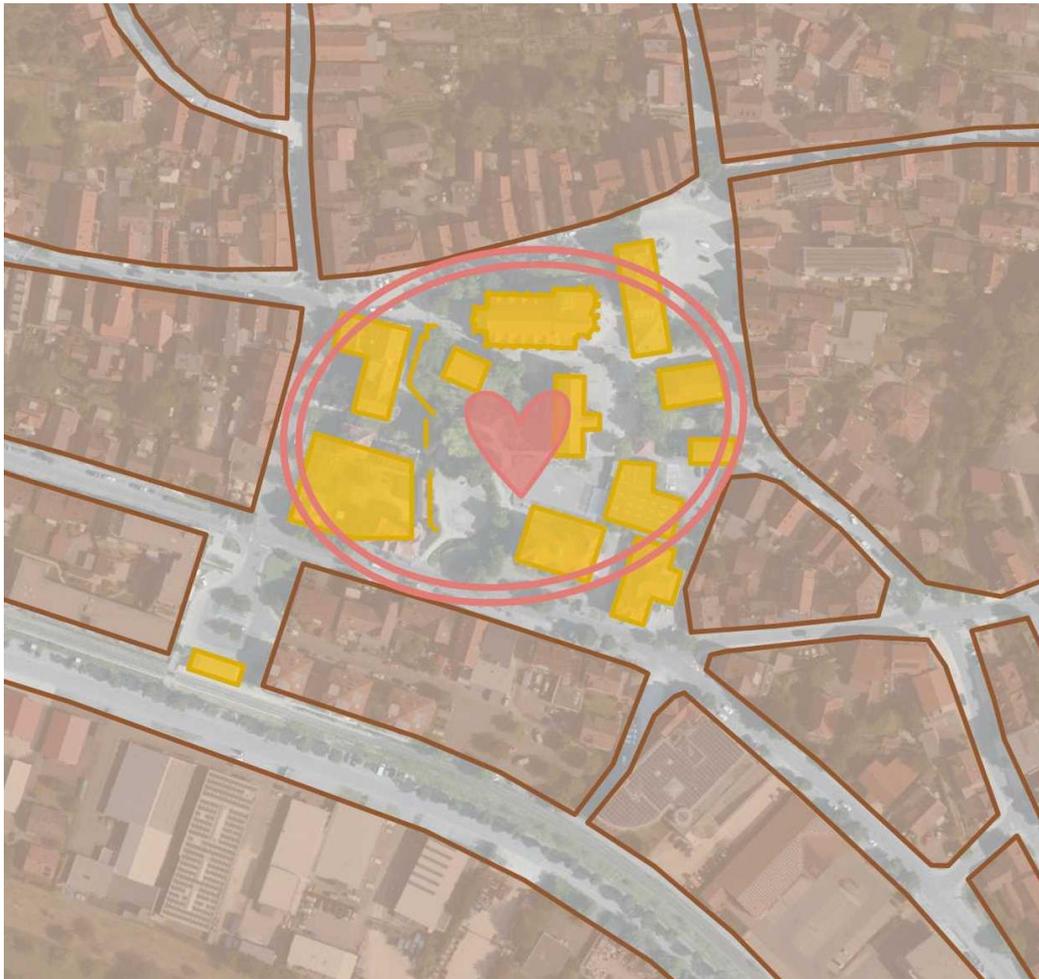


Abbildung: Übergeordnetes Leitbild (citiplan GmbH, 22.12.2022)

Städtebauliches Konzept

Aus dem übergeordnetes Leitbild heraus entwickelt sich somit südlich davon eine abschließende Bebauung im Plangebiet.



Abbildung: städtebaulicher Entwurf (citiplan. GmbH, 12.08.2024)

Die Gebäude im Süden nehmen die Straßenflucht an der Karlstraße und die Körnung der umgebenden Gebäude auf. Der offene Bereich gegenüber von „Sorglos Wohnen“ wird gespiegelt und somit der Bahnhofplatz Richtung Altstadt geöffnet.

Gebäude mit Flachdach würden die ursprüngliche Ortsstruktur stören, somit sieht der städtebauliche Entwurf nur Satteldächer vor. Diese können zur weiteren Stärkung der alten Struktur höher ausgebildet werden und somit weitere Nutzungen aufnehmen.

D. Planinhalt

1. Textliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

Urbane Gebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzungen nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein. Dieser Gebietstyp entspricht der innerörtlichen Situation. Es sind lediglich Tankstellen und Vergnügungsstätten nicht zulässig, da diese Großstrukturen im Gebiet die innerstädtische Struktur stören würden.

1.2 Werbeanlagen

Fremdwerbung wird, wegen der innerörtlichen Lage des Gebietes und der direkten Anbindung zum historischen Kern, ausgeschlossen.

1.3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die maximal zulässige Firsthöhe (FH), Traufhöhe (TH), die Anzahl der Vollgeschosse und die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) geregelt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche eines Gebäudes pro Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die GRZ begrenzt somit die überbaubaren Flächen. Die Angabe der GRZ ist ein Maximalwert, der in der Regel nicht überschritten werden darf.

Die festgesetzten Werte der Grundflächenzahl in dem Baugebieten lassen eine maximale Bebauung der Baufenster im Rahmen der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse zu und ermöglichen so eine kompakte und dichte Bebauung mit einem flächensparenden Umgang mit Grund und Boden. Eine flächensparende Gebietsentwicklung und einen verträglichen Übergang zu den angrenzenden Nutzungen soll durch diese maximal zulässige Baudichte erreicht werden.

Die GRZ für das urbane Gebiet (MU) liegt bei 0,6. Dies bedeutet für ein MU, dass 60 % der Grundstücksfläche überbaut sein dürfen. Dabei werden Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mitgerechnet, jedoch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (wie Tiefgaragen) bis zu einer GRZ von 0,8 nicht mitgerechnet.

Durch die Kombination der festgesetzten GRZ und den Baufenstern wird eine angemessen dichte Bebauung im Quartier ermöglicht.

Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird im MU, aufgrund der dort vorhandenen Bestandsbebauung, aus der angrenzenden Verkehrsfläche abgeleitet. Hier wird die Straßenachse in der Mitte des Grundstücks festgelegt. Sollte ein Gebäude von mehreren Straßen aus erschlossen sein, ist die höher gelegene Straße maßgebend.

Zur Anpassung an topografische Begebenheiten kann die EFH um bis zu 0,3 m überschritten werden, sofern der Anschluss an das öffentliche Abwasser- und Regenwasserkanalssystem gewährleistet ist und die maximalen Trauf-, Firsthöhen nicht überschritten werden. Die Überschreitung wird auf 0,3 m begrenzt, um größere Höhensprünge zwischen den einzelnen Gebäuden sowie stark erhöhte oder abgesenkte Eingangssituationen zu vermeiden.

Die festgesetzten maximalen Trauf- und Firsthöhen sowie die Anzahl der Vollgeschosse wurden aus dem städtebaulichen Entwurf und aus den Gebäudehöhen der umliegenden Bebauung abgeleitet und sollen zum einen den Ortscharakter Dettingens stärken und zum anderen das Gebiet in verträglichem Maße Nachverdichten. Die Bezugshöhe stellt die errechnete Erdgeschossfußbodenhöhe dar.

1.4 Bauweise

Die Bauweise regelt die seitlichen Abstandsverhältnisse. Es wird eine geschlossene Bauweise festgesetzt, um die bestehende Bestandsstruktur aufzunehmen und die entsprechende Dichte aus dem städtebaulichen Entwurf umzusetzen.

1.5 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen und Baulinien bestimmt.

Die Baugrenzen definieren das Baufeld und werden in Teilen auf Grundlage des städtebaulichen Entwurfes des Büros citiplan GmbH festgelegt.

Durch die Festsetzung von Baulinien werden städtebaulich relevante Fluchten und Gebäudeecken planungsrechtlich festgesetzt.

Auf Grund der bestehenden Bau- und Eigentümerstruktur, der geringen Breite der Grundstücke und der einhergehenden Problematik der Abstandsflächen wird im Bebauungsplan die geschlossene Bauweise festgesetzt.

1.6 Stellung baulicher Anlagen

Gemäß dem städtebaulichen Entwurf wird die Hauptfirstrichtung der Satteldachgebäude in den Baufenstern entsprechend festgesetzt. Im Bestand richten sich diese an der bestehenden Gebäudeorientierung aus.

1.7 Nebenanlagen, Stellplätze

Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur außerhalb der Vorgartenfläche zugelassen, um ein geordnetes Bild im Straßenraum zu wahren.

Tiefgaragen sind im MU allgemein zulässig, um den motorisierten Verkehr weitgehend aus dem Gebiet fernzuhalten.

Oberirdische Stellplätze, Garagen und Carports sind allgemein zulässig, um bestehende gewachsene Strukturen aufzunehmen. Zur Vermeidung einer flächigen Versiegelung, müssen die eingetragenen Pflanzgebote freigehalten werden.

1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Pflanzgebot, Pflanzbindung

Zur Minimierung des Versiegelungsgrads und zur Rückhaltung von Niederschlagswasser sollen Bereiche dauerhaft begrünt werden. Um den Grundstückseigentümern eine gewisse Flexibilität zu lassen, kann von der Lage der Begrünung geringfügig abgewichen werden.

E. Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO

1.1 Dachaufbauten

Durch die Vorgaben zur Dachform und zur Dachneigung der Satteldachgebäude soll der Charakter des Gebietes erhalten bleiben. Dachaufbauten und Dacheinschnitte werden in angemessenem Maße zugelassen, um Dachausbauten zu ermöglichen.

1.2 Werbeanlagen

In den urbanen Gebieten sind Werbeanlagen zulässig, jedoch sind diese reglementiert, da Werbeanlagen sehr stadtbildprägend sind. Durch die getroffenen Festsetzungen zur Lage wird darauf geachtet, dass Werbeanlagen nicht zu dominant in Erscheinung treten und eine angemessene Einordnung in der Bestandsstruktur erreicht wird.

~~Fremdwerbung wird, wegen der innerörtlichen Lage des Gebietes und der direkten Anbindung zum historischen Kern, ausgeschlossen.~~

1.3 Gestaltung nicht überbauter Flächen

Planerisches Ziel ist es, die hochwertige Qualität des öffentlichen Raums auch auf die angrenzenden privaten Flächen zu übertragen und dadurch gestalterisch ansprechende Räume zu schaffen.

1.4 Stellplätze

Zweck der geänderten Stellplatzverpflichtung ist, den von Wohnbebauung ausgelösten ruhenden Verkehr bestmöglich außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen unterzubringen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht zu gefährden. Dieser Zweck kann insbesondere dadurch erreicht werden, dass eine ausreichende Zahl von PKW-Stellplätzen für Wohngebäude und Wohnungen auf den privaten Grundstücken selbst zur Verfügung gestellt wird und der Druck auf die Parkmöglichkeiten im öffentlichen Raum abnimmt.

1.5 Stützmauern und Einfriedungen

Stützmauern dürfen nur im baulichen Zusammenhang von Hauptgebäuden sowie Tiefgaragen errichtet werden.
Stützmauern dürfen maximal 1,00 m hoch sein.

1.6 Niederspannungsfreileitungen

Durch das Verbot von oberirdischen Niederspannungsfreileitungen soll eine größtmögliche Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität sichergestellt werden. Eine oberirdische Führung würde die gestalterische Qualität des Quartiers massiv beeinträchtigen.

F. Umsetzung der Planung

1.1 Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung

Der Bebauungsplan sichert langfristig eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Falle privater Erneuerungsmaßnahmen.

1.2 Arten- und Umweltschutz

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Nach § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Das Vorhaben begründet keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter z.B. aufgrund besonderer, überdurchschnittlicher Eigenschaften oder einem besonderen Schutzstatus wie bspw. NATURA 2000- Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB) bestehen nicht. Entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe im Sinne § 1a Abs. 3 Satz 6 als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Es muss kein naturschutzrechtlicher Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.

Aufgrund unklarer Umsetzungszeiträume wurde keine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Zu den jeweiligen Abbruchgesuchen sind artenschutzrechtliche Untersuchungen durchzuführen.

Aufgrund der innerörtlichen Lage ist der Bebauungsplan jedoch grundsätzlich umsetzbar.

Betrachtung der Schutzgüter:

Natur und Landschaft

Natur und Landschaft sind aufgrund der innerörtlichen Lage nicht oder nur gering betroffen.

Boden, Luft, Klima

Aufgrund der geringen Gebietsgröße und der innerörtlichen Lage sind Luft und Klima nicht oder nur gering betroffen. Die Bodenversiegelung wird sich im Vergleich zum bisher zulässigen Maß nur gering erhöhen.

Mensch, Kultur- und Sachgüter

Das Gebiet ist, durch die Lage an der Karlstraße, in geringem Maße von Lärmimmissionen betroffen.

Kulturgüter sind nicht betroffen.

Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Durch die innerörtliche Lage sind Tiere und Pflanzen nicht oder nur gering betroffen.

Wasser

Durch die innerörtliche Lage sind keine Gewässer betroffen.

G. **Überschlägige Flächenbilanz**

Gesamtfläche	0,21	ha	100	%
<hr/>				
Urbanes Gebiet	0,21	ha	100	%

Aufgestellt: Pfullingen, den 04.11.2024

citiplan GmbH

Diese Begründung lag dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan zugrunde.

Dettingen an der Erms, den
Bürgermeister Michael Hillert



Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Stellungnahme vom
Behörden und Verbände		
1	Landratsamt Reutlingen	15.10.2024
2	Regierungspräsidium Tübingen	10.10.2024
3	Regierungspräsidium Freiburg	09.10.2024
4	Regierungspräsidium Stuttgart	10.10.2024
5	Regionalverband Neckar-Alb	09.10.2024
Versorgungsträger / Leitungsträger		
6	Netze BW GmbH	14.10.2024
7	Unitymedia BW GmbH	-
8	Vodafone BW GmbH	08.10.2024
9	FairEnergie / FairNetz	30.10.2024
10	Deutsche Telekom	18.10.2024
11	Erms-Neckar-Bahn AG	-
12	ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co. KG	21.10.2024
Nachbargemeinden		
13	Stadt Bad Urach	18.10.2024
14	Stadt Neuffen	-
15	Stadt Metzingen	07.10.2024
16	Gemeinde Hülben	08.10.2024

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

	Stellungnahme:	Behandlung der Gemeinde:	Beschluss:
1	<p>Landratsamt Reutlingen Kreisbauamt Schulstraße 26 72764 Reutlingen Aktenzeichen: 21/1-621.41-kt Schreiben vom: 15.10.2024</p> <hr/> <p>Das Landratsamt Reutlingen gibt als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung auf Grundlage der mit E-Mail vom 02.10.2024 zur Verfügung gestellten Unterlagen folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Planungsrechtliche und städtebauliche Gesichtspunkte <u>Ausschluss von Fremdwerbung</u></p> <p>Werbeanlagen für Fremdwerbung sind Gewerbebetriebe. Der durch planungsrechtliche Festsetzung vorgesehene Ausschluss von Fremdwerbung kann auf Grundlage des § 1 Abs. 9 BauNVO (Werbung, die nicht an der Stätte der Leistung stattfindet) erfolgen. Bei Verbot über die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) verstößt die Gemeinde gegen Städtebaurecht. Im Textteil wurde diese Anregung aus unserer Stellungnahme vom 17.11.2023 berücksichtigt, in der Begründung unter <i>E 1.2 Örtliche Bauvorschriften</i> ist der Ausschluss</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend geändert.</p>	<p>Redaktionelle Korrektur</p>

	Stellungnahme:	Behandlung der Gemeinde:	Beschluss:
	<p>weiterhin über § 74 LBO genannt. Wir bitten dahingehend um Berichtigung.</p> <p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</p> <p>Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen nach Aufnahme unserer Anregungen in die Unterlagen keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Stellungnahme des Umweltschutzamtes</p> <p>Es werden keine Bedenken, Anregungen und Hinweise geäußert.</p>	<p>Keine Bedenken.</p> <p>Keine Bedenken.</p>	
2	<p>Regierungspräsidium Tübingen</p> <p>Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen</p> <p>Aktenzeichen: RPT0210-2434-160/6/5</p> <p>Schreiben vom: 10.10.2024</p>		

	Stellungnahme:	Behandlung der Gemeinde:	Beschluss:
	<p> Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch Ihr Schreiben vom 02.10.2024</p> <p>A. Allgemeine Angaben</p> <p>Gemeinde Dettingen an der Erms</p> <p><input type="checkbox"/> Flächennutzungsplanänderung <input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan „Bahnhof-Eisenlohrareal- 5. Änderung und Erweiterung“ Verfahren nach § 13a BauGB. <input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan <input type="checkbox"/> sonstiges:</p> <p>B. Stellungnahme</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Bedenken. <input type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme.</p> <p>gez. Keidel Fernández</p>	<p>Keine Bedenken.</p>	

	Stellungnahme:	Behandlung der Gemeinde:	Beschluss:
3	<p>Regierungspräsidium Freiburg</p> <p>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> <p>Albertstraße 5 79104 Freiburg im Breisgau</p> <p>Aktenzeichen: RPF9-4700-73/46/2</p> <p>Schreiben vom: 09.10.2024</p> <hr/> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.</p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-04561 vom 14.11.2023 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Allgemeine Hinweise <u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</u></p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p>	<p>Keine Bedenken.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>	

	Stellungnahme:	Behandlung der Gemeinde:	Beschluss:
	<p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>		
4	<p>Regierungspräsidium Stuttgart</p> <p>Landesamt für Denkmalpflege</p> <p>Alexanderstraße 48 72072 Tübingen</p> <p>Schreiben vom: 10.10.2024</p> <hr/> <p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Der Hinweis auf die §§ 20, 27 DSchG hat Eingang in die Planunterlagen gefunden. Weitere Anregungen und Hinweise werden von unserer Seite nicht vorgebracht.</p>	Keine Bedenken.	

	Stellungnahme:	Behandlung der Gemeinde:	Beschluss:
5	<p>Regionalverband Neckar-Alb</p> <p>Löwensteinplatz 1 72116 Mössingen</p> <p>Aktenzeichen: 45.11-R.De.0017-5A</p> <p>Schreiben vom: 09.10.2024</p>		
	<p>Mit Schreiben vom 10.11.2023 haben wir zum o. g. Bebauungsplan Stellung genommen und keine Bedenken geäußert.</p> <p>Auch gegenüber dem nun vorliegenden Entwurf bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer digitalen Planfertigung nach Inkrafttreten.</p>	<p>Keine Bedenken.</p> <p>Der Regionalverband Neckar-Alb wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>	

	Stellungnahme:	Behandlung der Gemeinde:	Beschluss:
6	<p>Netze BW GmbH Hahnweidstraße 44 73230 Kirchheim unter Teck</p> <p>Schreiben vom: 14.10.2024</p> <hr/> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Zur Anmeldung von Neubauten bzw. Leistungserhöhungen diese bitte an unserem Anschlussservice anmelden: ANSCHLUSSSERVICE-ALN (Anschlussservice-ALN@netze-bw.de).</p> <p>Im geplanten Gebiet befinden sich Leitungen der Netze BW. Zur Unterstützung Ihrer nächsten Planungsschritte können sie Lagepläne unseres aktuellen Leitungsbestandes im betroffenen Bereich bei der zuständigen Auskunftsstelle in 73728 Esslingen, Rennstraße 4 beantragen: Tel.: 0711 289-53650 Mail: Leitungsauskunft-Mitte@netze-bw.de Web: https://www.netze-bw.de/partner/planenundbauen/Leitungsauskunft</p>	Keine Bedenken.	
7	<p>Unitymedia BW GmbH</p>	Keine Stellungnahme eingereicht.	

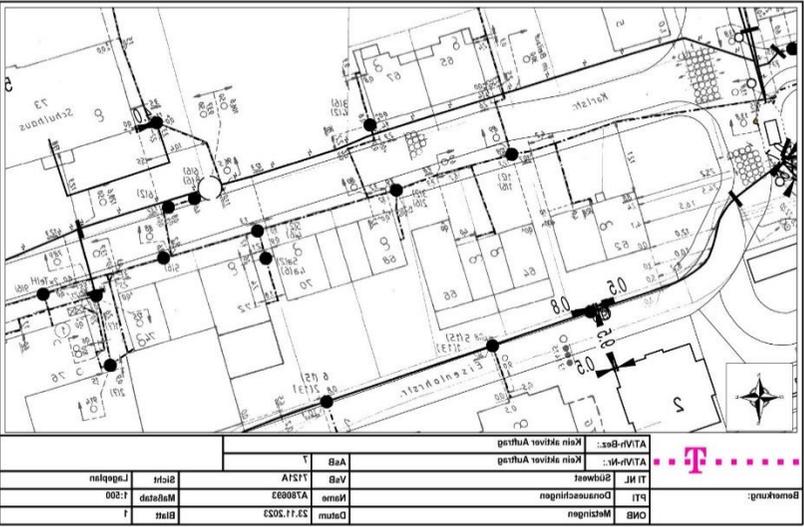
	Stellungnahme:	Behandlung der Gemeinde:	Beschluss:
8	<p>Vodafone West GmbH</p> <p>Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf</p> <p>Vorgangsnummer: OEG-8697</p> <p>Schreiben vom: 08.10.2024</p> <hr/> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen.</p>	Keine Bedenken.	

	Stellungnahme:	Behandlung der Gemeinde:	Beschluss:
	<p>Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>		

	Stellungnahme:	Behandlung der Gemeinde:	Beschluss:
9	<p>FairNetz GmbH Hauptstraße 89 72762 Reutlingen</p> <p>Schreiben vom: 30.10.2024</p> <hr/> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Einbeziehung in das Verfahren mit Schreiben vom 02.10.2024 bedanken wir uns.</p> <p>Im Bebauungsplangebiet betreibt und plant die FairNetz GmbH keine Leitungen und Anlagen. Daher haben wir gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Einwände.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde nach Ablauf der Frist nachgereicht und wird berücksichtigt.</p> <p>Keine Bedenken.</p>	

	Stellungnahme:	Behandlung der Gemeinde:	Beschluss:
10	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest Hausadresse: Saureleutestr. 36; 88250 Weingarten Postadresse: Karlstr. 84; 72766 Reutlingen</p> <p>Schreiben vom: 18.10.2024</p> <hr/> <p>Zu dem o. g. Bebauungsplan haben wir bereits Stellung bezogen, siehe auch Anhang. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.</p> <p>Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden. Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Vorherige Stellungnahme: <i>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren „Bahnhofstraße“ in Dettingen an der Erms.</i></p> <p><i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen</i></p>	Keine Bedenken.	

	Stellungnahme:	Behandlung der Gemeinde:	Beschluss:
	<p><i>und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</i></p> <p><i>Im Planbereich befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</i></p> <p><i>Generell gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden. Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de angefordert werden. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</i></p> <p><i>Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903</i></p>		

	Stellungnahme:	Behandlung der Gemeinde:	Beschluss:																																								
	<p>Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>  <table border="1" data-bbox="226 893 1030 986"> <tr> <td>Ort:</td> <td>Dettingen</td> <td>Ort:</td> <td>Dettingen</td> </tr> <tr> <td>PLZ:</td> <td>73711</td> <td>PLZ:</td> <td>73711</td> </tr> <tr> <td>Bestand:</td> <td>1:200</td> <td>Bestand:</td> <td>1:200</td> </tr> <tr> <td>Maßstab:</td> <td>1:200</td> <td>Maßstab:</td> <td>1:200</td> </tr> <tr> <td>Blatt:</td> <td>1</td> <td>Blatt:</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>23.11.2023</td> <td>Datum:</td> <td>23.11.2023</td> </tr> <tr> <td>Name:</td> <td>BA 1</td> <td>Name:</td> <td>BA 1</td> </tr> <tr> <td>Von:</td> <td>13.11.2023</td> <td>Von:</td> <td>13.11.2023</td> </tr> <tr> <td>Bis:</td> <td>13.11.2023</td> <td>Bis:</td> <td>13.11.2023</td> </tr> <tr> <td>Legende:</td> <td></td> <td>Legende:</td> <td></td> </tr> </table>	Ort:	Dettingen	Ort:	Dettingen	PLZ:	73711	PLZ:	73711	Bestand:	1:200	Bestand:	1:200	Maßstab:	1:200	Maßstab:	1:200	Blatt:	1	Blatt:	1	Datum:	23.11.2023	Datum:	23.11.2023	Name:	BA 1	Name:	BA 1	Von:	13.11.2023	Von:	13.11.2023	Bis:	13.11.2023	Bis:	13.11.2023	Legende:		Legende:			
Ort:	Dettingen	Ort:	Dettingen																																								
PLZ:	73711	PLZ:	73711																																								
Bestand:	1:200	Bestand:	1:200																																								
Maßstab:	1:200	Maßstab:	1:200																																								
Blatt:	1	Blatt:	1																																								
Datum:	23.11.2023	Datum:	23.11.2023																																								
Name:	BA 1	Name:	BA 1																																								
Von:	13.11.2023	Von:	13.11.2023																																								
Bis:	13.11.2023	Bis:	13.11.2023																																								
Legende:		Legende:																																									
11	Erms-Neckar-Bahn AG	Keine Stellungnahme eingereicht.																																									

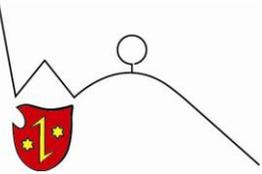
	Stellungnahme:	Behandlung der Gemeinde:	Beschluss:
12	<p>ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co.KG Kappishäuser Str. 74 72581 Dettingen an der Erms</p> <p>Schreiben vom: 21.10.2024</p> <hr/> <p>Wir danken für die Beteiligung an o.g. Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die ErmstalEnergie Dettingen betreibt im Plangebiet das Gasleitungsnetz sowie die Wasserversorgung im Auftrag der Gemeinde. Die Leitungen liegen im öffentlichen Verkehrsraum.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen</p>	<p>Keine Bedenken.</p> <p>Die ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co.KG wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>	
13	<p>Stadt Bad Urach Marktplatz 8-9 72574 Bad Urach</p> <p>Schreiben vom: 18.10.2024</p> <hr/> <p>Wir bedanken uns für Ihre Mail vom 02.10.2024 und für die Beteiligung am o.g. Verfahren.</p> <p>Interessen der Stadt Bad Urach werden durch diesen Bebauungsplan nicht berührt. Daher werden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Keine Bedenken.</p>	

	Stellungnahme:	Behandlung der Gemeinde:	Beschluss:
14	Stadt Neuffen	Keine Stellungnahme eingereicht.	
15	<p>Stadt Metzingen</p> <p>Stuttgarter Str. 2-4 72555 Metzingen</p> <p>Schreiben vom: 07.10.2024</p> <hr/> <p>Vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Die Stadt Metzingen hat diesbezüglich keine Anregungen oder Bedenken.</p>	Keine Bedenken.	
16	<p>Gemeinde Hülben</p> <p>Hauptstraße 1 72582 Hülben</p> <p>Schreiben vom: 08.10.2024</p> <hr/> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren Bahnhof-Eisenlohrareal.</p>		

	Stellungnahme:	Behandlung der Gemeinde:	Beschluss:
	Die Belange der Gemeinde Hülben werden hierdurch nicht berührt und wir bringen keine Anregungen vor. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Keine Bedenken.	

Aufgestellt:

Pfullingen, 04.11.2024
citiplan GmbH



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8626	Sachbearbeitung: Felix Schiffner AZ: - Schi/Schi	28.10.2024
Gremium Gemeinderat 21.11.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

ÖPNV - Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen
Hier: Priorisierung und Grundsatzbeschluss

I. Beschlussantrag

1. Die Bushaltestellen Mitte und Beethovenstraße werden barrierefrei ausgebaut.
2. Mit den Planungsleistungen zunächst bis Leistungsphase 3 (stufenweise Vergabe) wird auf Grundlage der HOAI die pirker+pfeiffer ingenieure GmbH & Co. KG, Münsingen, beauftragt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Ingenieurleistungen bis Leistungsphase 3 inkl. planungsbegleitender Vermessung betragen ca. 28.600,00 € (brutto).

Unter der Investition I-5410-033 - Barrierefreier Umbau Bushaltestellen sind im Haushaltsplan 2025 30.000,00 € eingeplant. Eine Verpflichtungsermächtigung über 400.000,00 € ist bereits im Haushalt 2024 enthalten.

III. Sachverhalt

Die Gemeinde ist verpflichtet, Bushaltestellen im öffentlichen Personennahverkehr barrierefrei auszubauen. Auf Grundlage einer Priorisierung der Haltestellen nach ihrer verkehrlichen Bedeutung wurde im Jahr 2021 der barrierefreie Ausbau folgender Haltestelle untersucht und ein Antrag zur Aufnahme der Baumaßnahmen in das ÖPNV-

Förderprogramm des Landes gestellt:

- Schwöllbogen
- Mitte
- Freibad
- Kappishäuser Straße

Die Maßnahmen wurden mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 07.04.2022 nachrichtlich in das ÖPNV-Förderprogramm aufgenommen. Die Gemeinde hat nun die Möglichkeit, binnen drei Jahren, das heißt bis zum 31.12.2025, einen prüffähigen Antrag auf Förderung einzureichen. Ansonsten wird das Vorhaben wieder aus dem Landesprogramm genommen.

Mit der Einführung des Halbstundentakts der Ermstalbahn wird aller Voraussicht nach die Buslinie 7640 (Bad Urach – Metzingen) entfallen. Somit verkehren in Dettingen noch der Ortsbus (Linie 101) und die Line 100 (Erkenbrechtsweiler – Eningen/Reutlingen). Die verkehrliche Bedeutung der Bushaltestellen ändert sich und damit auch die Priorisierung des barrierefreien Ausbaus. Die Verwaltung schlägt daher vor, in einem ersten Schritt folgende Haltestellen barrierefrei auszubauen:

- Mitte (zentraler Umsteigepunkt Bus - Bahn)
- Beethovenstraße (am höchsten frequentierte Haltestelle der Ortsbuslinie)

Die Haltestellen Schwöllbogen weisen bereits ein Mindestmaß an Barrierefreiheit auf. Hier sollen lediglich taktile Bodenelemente ergänzt werden. Die Haltestelle Kappishäuser Straße hat mittlerweile einen Fahrgastunterstand und soll bis zu einer Neugliederung des Bauhofareals mitsamt Feuerwehr unverändert bleiben. Die Haltestelle Freibad wird nur noch von der Linie 100 angedient und soll daher nicht mehr mit oberster Priorität .

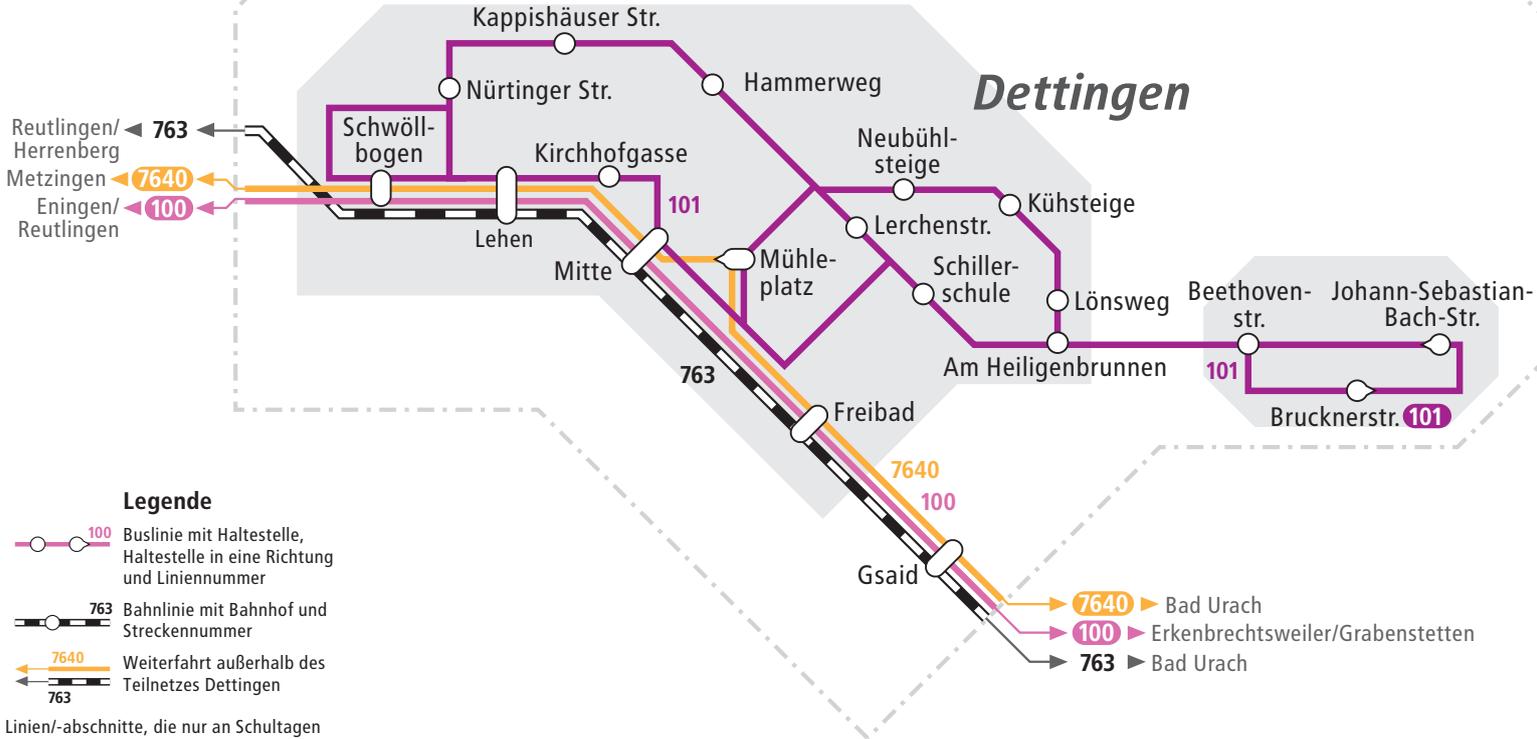
Der barrierefreie Ausbau der Haltestelle Mitte (Busbahnhof) erfordert eine grundlegende Überplanung der gesamten Anlage. Es ist aufgrund der besonderen Form der Haltestelle nicht möglich, mit einfachen baulichen Maßnahmen die Barrierefreiheit zu erreichen. Daher sollen in diesem Zuge weitere Maßnahmen mit ausgeführt werden:

- Herstellen von qualifizierten Fahrradabstellplätzen, ggf. auch Fahrradboxen und Lademöglichkeiten
- Überplanung Kiosk und öffentliche Toilettenanlage (siehe Beschluss des Technischen Ausschuss vom 10.07.2023)

Das Büro pirker+pfeiffer, Münsingen, war mit der Vorplanung beauftragt und soll mit den weiteren Leistungsphasen auf Grundlage der HOAI beauftragt werden. Es ist eine stufenweise Vergabe zunächst bis zur Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) beabsichtigt. Die Stufe Entwurfsplanung ist für die Antragstellung erforderlich.

Es ist mit der Förderstelle abgestimmt, dass im Förderantrag von den bisher in der Programm Anmeldung genannten Haltestellen abgewichen werden kann.

Anlage: Liniennetzplan



Legende

- Buslinie mit Haltestelle, Haltestelle in eine Richtung und Liniennummer
- Bahnlinie mit Bahnhof und Streckennummer
- Weiterfahrt außerhalb des Teilnetzes Dettingen

Linien-/abschnitte, die nur an Schultagen bzw. nur an Samstag verkehren, sind nicht abgebildet.

Herrn Bürgermeister
Michael Hillert
Rathausplatz 1
72581 Dettingen an der Erms

Dettingen, den 10.09.2024

Betreff: Antrag auf die Einrichtung eines ständigen kommunalen Ausschusses mit der Zielsetzung der besseren Integration von Immigranten und Flüchtlingen und der Weiterentwicklung des gesellschaftlichen Miteinanders mit einheimischen Bürgerinnen und Bürgern.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hillert,

die Fraktion der *Unabhängige Liste* beantragt, den Tagesordnungspunkt

„Einrichtung eines ständigen kommunalen Ausschusses mit der Zielsetzung der besseren Integration von Immigranten und Flüchtlingen und der Weiterentwicklung des gesellschaftlichen Miteinanders mit einheimischen Bürgerinnen und Bürgern.“

als Beschlussantrag auf die Tagesordnung der nächsten offiziellen Gemeinderatsitzung zu setzen.

Die Einrichtung des Ausschusses und die Bildung einer Arbeitsgruppe, welcher die Aufgabe zukommt, die Integration von Flüchtlingen und Immigranten auf eine neue Ebene zu setzen und zu fördern. Die Arbeitsgruppe soll sich darüber hinaus für eine bessere Verständigung zwischen den Bürgern ausländischer Herkunft der einheimischen Bevölkerung stark engagieren.

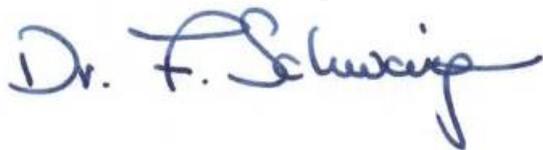
Begründung

Die Gemeinde Dettingen an der Erms und deren Bevölkerung erlebt im Besonderen seit der Flüchtlingskrise im Jahr 2015 ein neues, vielfältiges Leben mit Flüchtlingen und Immigranten sowie damit den damit verbundenen Herausforderungen. Um Barrieren abzubauen und die Integration von Flüchtlingen und Immigranten wesentlich zu verbessern und um eine Weiterentwicklung der Kommunalpolitik hinsichtlich der Ziele der Integration und der Akzeptanz bzw. des Miteinanders zu fördern, benötigen wir neue Wege. Die Einrichtung eines Ausschusses würde den Willen der Gemeinde, die Integration der Menschen zu fördern, unterstreichen den gesellschaftlichen Zusammenhalt innerhalb der Gemeinde stärken und zugleich Raum schaffen, neue Perspektiven und Lösungen zu erarbeiten.

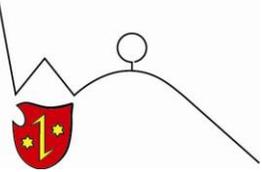
Die Einrichtung eines solchen ständigen Ausschusses ist mehr als je zuvor notwendig! Aktuelle Ereignisse und gesellschaftliche Entwicklungen, wie die Wahlergebnisse in Ostdeutschland sowie jüngste Vorfälle der Gewalt, machen deutlich, dass uns Integration und Akzeptanz in einer ausreichenden Maß nicht gelingen und oft das Gegenteil widerspiegeln, was den humanistischen Ansatz, in Not geratenen Menschen zu helfen, in sein Gegenteil umkehrt.

Dieser neue Integrationsausschuss bietet die Chance neue Brücken zu bauen, neue Wege in der kommunalen Integrationspolitik zu gehen sowie innovative Lösungen zu den Problemen, welche die Integration von Flüchtlingen und Immigranten erschweren und teilweise unmöglich machen, zu erarbeiten und umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank Schwaigerer
Fraktionsvorsitzender UL Dettingen



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8697 öff	Sachbearbeitung: Michael Gutmann AZ: - Gu/Gu	04.11.2024
Gremium Gemeinderat 21.11.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Neuwiesenhalle Flachdachsanieung
Hier: Erneuerung der Absorberfläche

I. Beschlussantrag

Der Auftrag zur Erneuerung des Absorbers für die Badewassererwärmung Freibad wird an die AST Eissport- und Solaranlagenbau GmbH aus Füssen, mit der Angebotssumme in Höhe von 77.190,17 € (netto) vergeben.

II. Finanzielle Auswirkungen

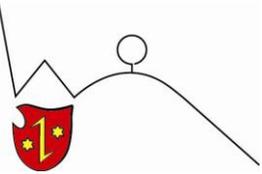
Die Haushaltsmittel zur Erneuerung des Absorbers sind im Haushaltsplan 2024 eingeplant. Da die Arbeiten im Frühjahr 2025 nach der Flachdachsanieung ausgeführt werden müssen, wurden die notwendigen Haushaltsmittel für den Haushaltsplan 2025 angemeldet.

III. Sachverhalt

Die vorhandene Absorberanlage wurde im Zuge der Sanierung des Freibads im Jahr 1997 auf dem Dach der Neuwiesenhalle (Sporthallenbereich) installiert. Die Solarmattenbahnen (Absorberfläche) bestehen aus zusammenhängenden Absorberröhrchen, durch die ein Teil des Badewassers des Freibads gepumpt wird. Hierbei wird das Wasser in den Absorberröhrchen durch Sonneneinstrahlung aufgewärmt und wieder dem Schwimmbecken zugeführt. Die Anlage liefert mit der verbauten Fläche in einer Badesaison ca. 229.000 kWh Wärmeenergie. Im Falle, dass durch entsprechende Witterung

keine Erwärmung des Badewassers möglich ist, wird dieses entweder durch die Wärmeerzeuger Gas (Gaskessel, in Teilen BHKW) oder Hackschnitzelkessel übernommen. Im Zuge der Flachdachsanieierung muss die vorhandene Absorberfläche demontiert werden. Auf Grund des Alters der Absorberfläche ist davon auszugehen, dass die Demontage nicht ohne Schäden durchgeführt werden kann und daher definitiv eine Erneuerung notwendig ist. Es muss nur die Absorberfläche mit der dazugehörigen Vor- und Rücklaufverrohrung auf der Dachfläche erneuert werden, ansonsten kann die Installation wie eingebaut erhalten werden.

Aus dem Grund, dass hier nur ein Teil der Gesamtanlage eines Herstellers erneuert wird und auch das es bei diesem bewährten System nur die AST Eissport- und Solaranlagenbau GmbH als Hersteller gibt, wird der Auftrag als Direktvergabe erteilt.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8698 öff	Sachbearbeitung: Michael Gutmann AZ: - Gu/Gu	04.11.2024
Gremium Gemeinderat 21.11.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Schillerschule

Hier: Vergabe der Reinigungsleistungen 2025-2026

I. Beschlussantrag

Die Unterhaltsreinigung für die Jahre 2025 und 2026 in der Schillerschule (G1 und G2) wird an die everclean! GmbH, Waldenbuch, mit der Angebotssumme in Höhe von 86.134,13 € (brutto) pro Jahr vergeben.

II. Finanzielle Auswirkungen

Im Haushaltsplan 2025 und in der mittelfristigen Finanzplanung sind und werden für die Unterhaltsreinigung entsprechende Haushaltsmittel eingeplant.

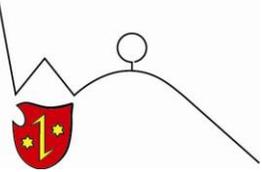
III. Sachverhalt

Die Unterhaltsreinigung in der Schillerschule im G1 (Primarstufe) und G2 (Sekundärstufe) wurde am 27.06.2024 öffentlich mit Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde von der FIGR Forschungs- und Prüfinstitut für Facility Management GmbH für die Gemeinde als Dienstleister durchgeführt.

Es haben sich 14 Bewerber für die weitere Teilnahme an der Ausschreibung beworben. Daraus wurden 11 Teilnehmer zur Abgabe eines Angebots aufgefordert von denen 9 Bewerber zum Submissionstermin am 09.09.2024 ein Angebot abgegeben haben.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote durch die FIGR Forschungs- und Prüfinstitut für Facility Management GmbH ist die everclean! GmbH aus Waldenbuch wirtschaftlichste Bieterin und soll mit der Ausführung der Unterhaltsreinigung im G1 und G2 der Schillerschule beauftragt werden.

Die Reinigung der übrigen Bereiche in der Schillerschule wird mit eigenem Personal durchgeführt. Die ausgeschriebene Leistung bezieht sich nur auf die Unterhaltsreinigung. Die gehobenere Reinigung in den Sommerferien wird separat beauftragt werden, wobei auch hier Haushaltsmittel eingeplant werden/sind.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8695 öff	Sachbearbeitung: Steffi Buzadzic- Schneider AZ: - Bu/Ro	29.10.2024
Gremium Gemeinderat 21.11.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Abwasser

Hier: Gebührenkalkulation 2025

I. Beschlussantrag

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 5. November 2024 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Lediglich der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen berücksichtigt.
2. Der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS) (GR-Vorlage 869502) wird zugestimmt.
3. Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen der Gebührenkalkulation vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 sowie 01.01.2026 bis 31.12.2026 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen wird kein Gebrauch gemacht.

4. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14) wird ausdrücklich zugestimmt.
5. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	16,97 %
Regenwasserkanäle	27,00 %
Kläranlagen	1,20 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle	25,00 %
Regenwasserkanäle	50,00 %
Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	16,97 %
Kläranlagen	5,00 %

6. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

7. Vorjahresausgleich Schmutzwasserbereich

Die ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung aus 2020 in Höhe von 13.251 € soll zu 100 % in die vorliegende Kalkulation für das Jahr 2025 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden. Die ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung

aus 2021 in Höhe von 7.334 € soll zu 100 % in die vorliegende Kalkulation für das Jahr 2026 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

8. Vorjahresausgleich Niederschlagswasserbereich

Die ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung aus 2020 in Höhe von 69.277 € soll zu 100 % in die vorliegende Kalkulation für das Jahr 2025 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden. Die ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung aus 2021 in Höhe von 93.377 € soll zu 9 %, somit 8.404 €, in die vorliegende Kalkulation für das Jahr 2025 und zu 91 %, somit 84.973 €, in die vorliegende Kalkulation für das Jahr 2026 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

9. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr

01.01.2025 bis 31.12.2025	1,43 €/m ³
01.01.2026 bis 31.12.2026	1,51 €/m ³

Niederschlagswassergebühr

01.01.2025 bis 31.12.2025	0,42 €/m ²
01.01.2026 bis 31.12.2026	0,42 €/m ²

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Schmutzwassergebühr sinkt im Vergleich zur aktuellen Gebühr in Höhe von 1,55 €/m³ netto auf 1,43 €/m³ im Jahr 2025 und 1,51 €/m³ im Jahr 2026. Die Niederschlagsgebühr reduziert sich von 0,45 €/m² auf 0,42 €/m² aufgrund kostendeckender Kalkulation und Ausgleich der Vorjahre.

III. Sachverhalt

Mit der Gebührenkalkulation Abwasser für die Jahre 2025 und 2026 wurde erneut Al-levo Kommunalberatung beauftragt. Einerseits gilt es die Gebühren kostendeckend zu kalkulieren und andererseits den Ausgleich der letzten 5 Vorjahre zu berücksichtigen. Das führt für 2025 und 2026 zu niedrigeren Gebührensätzen als bisher. Die Schmutzwassermenge wird mit rund 590.000 m³ prognostiziert. Für die Kalkulation der Niederschlagsgebühr werden für die bebauten und befestigten Flächen 874.320 m² zu Grunde gelegt.

Die Gebührenkalkulation ist der Anlage 8695/1 zu entnehmen.

Ö 13

Allevo[®]
Kommunalberatung



05.11.2024

Gemeinde Dettingen an der Erms

Gebührenkalkulation Abwasser 01.01.2025 bis 31.12.2026



Inhalt

1. Ausgangssituation/Beauftragung.....	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Öffentliche Einrichtung	3
4. Vorgehensweise	4
4.1. Kostenermittlung.....	4
4.2. Divisionskalkulation.....	4
5. Abschreibungen.....	5
6. Verzinsung des Anlagekapitals.....	5
7. Beteiligung.....	6
8. Straßenentwässerungsanteil	7
8.1. Straßenentwässerungsanteil aus kalkulatorischen Kosten	7
8.2. Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten.....	8
9. Kostenaufteilung für Schmutz- und Niederschlagswasser.....	9
9.1. Aufteilung der kalkulatorischen Kosten.....	9
9.2. Aufteilung der Betriebskosten	9
10. Kostendeckung	10
11. Bemessungseinheiten.....	10
12. Gemeindebetreff.....	11
13. Starkverschmutzer.....	11
14. Ermessensentscheidungen.....	12



1. Ausgangssituation/Beauftragung

Die Gemeinde Dettingen an der Erms erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die zentrale Abwasserbeseitigung nach einem gesplitteten Gebührenmaßstab für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu erstellen. Die Gebührenkalkulation soll die Jahre 2025 und 2026 jeweils in Form einer Einzeljahreskalkulation umfassen, um die Ausgleichsfristen der Vorjahre einhalten zu können.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Frau Buzadzic-Schneider und Herr Haas von der Gemeindeverwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13, 14 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei der zentralen Abwasserbeseitigung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Abwassersatzung der Gemeinde Dettingen an der Erms um eine öffentliche Einrichtung.



4. Vorgehensweise

4.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten haben wir uns an die Vorgaben des Teilergebnisplans 2024 mit der darin enthaltenen Finanzplanung für 2025 und 2026 gehalten und die zu erwartende Entwicklung für den Kalkulationszeitraum mit der Verwaltung abgestimmt.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden bei der Gemeinde der Anlagenachweis 2023 und beim Verband die Vorausschau auf das Anlagevermögen zum 31.12.2024 zugrunde gelegt, die im Bemessungszeitraum vollständig abgeschrieben bzw. aufgelösten Investitionen und Zuschüsse abgezogen und anhand der voraussichtlichen Zugänge laut Finanzplanung bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet.

4.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Gemeinde Dettingen an der Erms mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema Schmutzwassergebühr:

$$\begin{array}{l} \text{Gebührensatz-} \\ \text{obergrenze} \\ \text{Schmutzwassergebühr} \end{array} = \frac{\text{voraussichtliche gebührenfähige} \\ \text{Kosten Schmutzwasserbeseitigung}}{\text{voraussichtliche Schmutzwassermenge}}$$

Schema Niederschlagswassergebühr:

$$\begin{array}{l} \text{Gebührensatz-} \\ \text{obergrenze} \\ \text{Niederschlagswasserge-} \\ \text{bühr} \end{array} = \frac{\text{voraussichtliche gebührenfähige} \\ \text{Kosten Niederschlagswasserbeseitigung}}{\text{voraussichtliche bebaute und befestigte (versie-} \\ \text{gelte) Fläche}}$$



5. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Gemeinde Dettingen an der Erms schreibt ihre Anlagen im Abwasserbereich nach dem Bruttoverfahren ab, das heißt, dass Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst werden.

Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden um die im Bemessungszeitraum vollständig abgeschrieben bzw. aufgelösten Investitionen und Zuschüsse korrigiert. Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden mit Durchschnittswerten angesetzt. Die Gemeinde schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Da sich der Zugangszeitpunkt aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wird für Zwecke der Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzukommende Anlagegüter jeweils im Jahr des Zugangs mit 25 % eines Jahresbetrags und ab dem Folgejahr mit dem vollen Abschreibungsbetrag berücksichtigt.

6. Verzinsung des Anlagekapitals

Den Kapitalzinsen wird das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

Bei der Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes obliegt es nach aktueller Rechtsprechung der Entscheidung des Gemeinderats, ob dieser laufend dem sich ändernden Kapitalmarkt angepasst werden soll, oder im Interesse einer gleichmäßigen Gebührenbelastung auf der Grundlage einer langfristigen Betrachtung der Zinsentwicklung für einen Bezugszeitraum von bis zu 30 Jahren zu bestimmen ist (VGH Mannheim, 08.03.2022, 2 S 565.21).

In der Gemeinde Dettingen an der Erms belief sich der Zinssatz für die Anlagekapitalverzinsung nach Mitteilung der Verwaltung zuletzt in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 auf 4,3 %. Diese Festlegung erfolgte nach Gesprächen mit der Gemeindeprüfungsanstalt auf Grundlage der bisherigen Rechtsprechung (VGH Mannheim, 26.09.1996, 2 S 3310.94) und der darauf basierenden Prüfungsempfehlungen. Danach sollte sich die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes am tatsächlichen durchschnittlichen Fremdkapitalzinssatz des Kämmereihaushalts orientieren.



Nach Abstimmung mit der Verwaltung soll in der aktuellen Gebührenkalkulation im Interesse einer gleichmäßigen Gebührenbelastung auf eine langfristige Betrachtung der Zinsentwicklung abgestellt werden. Der Durchschnittszins der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen über alle Laufzeiten liegt mit Stand 31.12.2023 über die letzten 30 Jahre bei 2,9 % und über die letzten 20 Jahre bei 1,8%. Die Verwaltung schlägt vor, sich am Durchschnittszinssatz der letzten 30 Jahre zu orientieren. Daher wurde der kalkulatorische Zinssatz in der vorliegenden Kalkulation mit **2,9 %** angesetzt.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Die Gemeinde verzinst ihr Anlagekapital nach der Restwertmethode. Als Zinsbasis wird der Jahresmittelwert verwendet, der sich errechnet, indem der Jahresanfangsstand zum Jahresendstand des Restbuchwertes addiert und die Summe durch zwei geteilt wird.

7. Beteiligung

Die Gemeinde Dettingen an der Erms ist am **Abwasserverband Ermstal** beteiligt. Das gesamte Abwasser der Gemeinde wird in der Verbandskläranlage gereinigt. Der Zweckverband hat auch den erforderlichen Zuleitungssammler errichtet und ist für Unterhalt und Betrieb der Anlagen zuständig. Regenüberlaufbecken werden nicht vom Verband betrieben. Diese fallen in den Zuständigkeitsbereich der beteiligten Gemeinden.

In der Gebührenkalkulation sind die auf die Gemeinde entfallenden anteiligen Kosten (kalkulatorische Kosten und Betriebskosten) am Zweckverband zu berücksichtigen. Das Anlagevermögen des Abwasserverbands Ermstal wird durch den Verband geführt. Die anteiligen kalkulatorischen Abschreibungen und Auflösungen sowie die Restbuchwerte und Auflösungsreste werden der Gemeinde mitgeteilt.

Die Finanzierung der Anlagen erfolgt nach § 11 der Verbandssatzung, wonach der Verbandsanteil nach einem fixierten Schlüssel bestimmt wird. Dieser beträgt für die Gemeinde Dettingen an der Erms bei Kläranlagen 21,6 % und bei Sammlern 22,5 %. Die anteiligen kalkulatorischen Kosten wurden entsprechend mit diesen Anteilen für die Kalkulation berücksichtigt.

Für die Deckung der Betriebskosten wird vom Verband eine Betriebskostenumlage erhoben. Sie enthält nur die Kosten der laufenden Unterhaltung (ohne Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen). Da die anteiligen kalkulatorischen Zinsen in der Kalkulation berücksichtigt werden, wurden die Fremdzinsanteile aus den gebührenfähigen Kosten herausgerechnet. Die zu erwartenden Betriebskostenanteile für die Gemeinde Dettingen an der Erms über den Kalkulationszeitraum wurden vom Zweckverband für die Erstellung der Kalkulation mitgeteilt.



8. Straßenentwässerungsanteil

In § 17 Abs. 3 KAG wird bestimmt, dass der Straßenentwässerungsanteil durch eine Absetzung auf der Kostenseite berücksichtigt werden muss.

8.1. Straßenentwässerungsanteil aus kalkulatorischen Kosten

Aus den **kalkulatorischen Kosten** ist der Abzug des Straßenentwässerungsanteils so vorzunehmen, wie dies im Bereich der Beitragskalkulation praktiziert wird.

Der Anteil der Straßenentwässerung im **Mischwasserkanal** wurde entsprechend der Musterberechnung der Vedewa mit **25 %** der kalkulatorischen Kosten übernommen. Nach Information der Gemeinde stimmen die repräsentativen Gebiete der Musterberechnung mit den Verhältnissen in der Gemeinde Dettingen an der Erms überein. Eine separate Berechnung des Straßenentwässerungsanteils ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

Für die Anteile an den **Zuleitungssammlern (Mischwasser)** und an den **Regenüberlaufbecken (Mischwasser)** wurde in der Globalberechnung der Satz aus der ortsspezifischen mengenorientierten Berechnung in Höhe von 16,97 % angewendet und für die Gebührenkalkulation übernommen.

Bei einem Trennsystem werden aus den Kosten der **Regenwasserkanäle** für die Straßenentwässerung **50 %** abgesetzt (BVerwG Berlin, 09.12.1983, 18.07.1985).

Entsprechend der Vorgehensweise in der Globalberechnung wird aus den reinen **Kläranlagenkosten** ein Satz von **5 %** für die Straßenentwässerung in Abzug gebracht (VGH Mannheim, 02.10.1986 und andere).

Hausanschlüsse – Grundstücksanschlüsse Abwasserbeseitigung

Die Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse, die in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen) werden über Kostenersätze finanziert (siehe § 8 Abs. 1 Abwassersatzung). Die Grundstücksanschlüsse werden nicht im Anlagenachweis geführt.



8.2. Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten

Im Bereich der **Betriebskosten** besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Straßenentwässerungsanteil nach einer kostenorientierten- oder einer abflussmengenorientierten Methode zu ermitteln. In der Gemeinde Dettingen an der Erms wird der Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten nach der abflussmengenorientierten Methode berechnet.

Für das Mischsystem wurde eine ortsspezifische abflussmengenorientierten Berechnung durchgeführt. Hiernach wird für den Straßenentwässerungsanteil ein Prozentsatz von **16,97 %** für die Kosten der **Mischwasserkanäle**, der **Zuleitungssammler** und der **Regenüberlaufbecken** angegeben.

Bei einem Trennsystem lässt sich für die Kosten der **Regenwasserkanäle** aus der Musterberechnung der Vedewa ein Prozentsatz von **27,0 %** ableiten.

Bei den **Kläranlagen** gibt der Gemeindegtag mit der abflussmengenorientierten Musterberechnung der Vedewa für den Straßenentwässerungsanteil als repräsentativen Wert einen Prozentsatz einen Prozentsatz von **1,2 %** an. Dieser Satz wird von der Verwaltung ebenfalls als repräsentativ für die Gemeinde erachtet und wurden daher für die vorliegende Kalkulation übernommen.



9. Kostenaufteilung für Schmutz- und Niederschlagswasser

Für die Berechnung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ist eine Aufteilung der Kosten erforderlich. Hierfür können mittlere Erfahrungswerte nach einer Veröffentlichung des Gemeindetages oder soweit vorhanden die Ergebnisse ortsspezifischer Berechnungen herangezogen werden.

Die Ermittlung der Schmutz- und Niederschlagswasserkostenanteile orientiert sich in Abstimmung mit der Verwaltung am Urteil 2 S 136/10 des VGH Mannheim vom 20.09.2010, in dem die Mittelwerte aus der Veröffentlichung des Gemeindetags in der BWGZ 21/2001 bestätigt werden. Die dort ausgewiesenen Aufteilungsschlüssel beziehen sich auf die verbleibenden gebührenfähigen Kosten nach Abzug des Straßenentwässerungskostenanteils.

9.1. Aufteilung der kalkulatorischen Kosten

Bezüglich der kalkulatorischen Kosten ergibt sich aus der Veröffentlichung des Gemeindetags für **Mischwasserkanäle** ein Verteilungsverhältnis in Höhe von **60 %** für die **Schmutzwasserbeseitigung** zu **40 %** für die **Niederschlagswasserbeseitigung**. Dieses wird auch auf die kalkulatorischen Kosten der **Zuleitungssammler** und der **Regenüberlaufbecken** übertragen.

Die kalkulatorischen Kosten der **Schmutzwasserkanäle** werden zu **100 %** der **Schmutzwasserbeseitigung**, die kalkulatorischen Kosten der **Regenwasserkanäle** zu **100 %** der **Niederschlagswasserbeseitigung** zugerechnet. Hier wird jeweils ausschließlich Schmutzwasser beziehungsweise Niederschlagswasser abgeleitet.

Das Verteilungsverhältnis für **Kläranlagen** beträgt nach der Veröffentlichung des Gemeindetags **90 %** für die **Schmutzwasserbeseitigung** zu **10 %** für die **Niederschlagswasserbeseitigung**.

9.2. Aufteilung der Betriebskosten

Bezüglich der Betriebskosten ergibt sich nach der Veröffentlichung des Gemeindetags für die **Mischwasserkanäle** eine Aufteilung der Betriebskosten nach dem Verteilungsverhältnis von **50 %** für die **Schmutzwasserbeseitigung** zu **50 %** für die **Niederschlagswasserbeseitigung**. Es wird auch auf die Betriebskosten der **Zuleitungssammler** und der **Regenüberlaufbecken** übertragen.

Die Betriebskosten der **Schmutzwasserkanäle** werden zu **100 %** der **Schmutzwasserbeseitigung**, die Betriebskosten der **Regenwasserkanäle** zu **100 %** der **Niederschlagswasserbeseitigung** zugerechnet. Hier wird ausschließlich Schmutzwasser beziehungsweise Niederschlagswasser abgeleitet.

Das Verteilungsverhältnis für die Betriebskosten der **Kläranlagen** beträgt **90 %** für die **Schmutzwasserbeseitigung** und **10 %** für die **Niederschlagswasserbeseitigung**.



10. Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes **Kostenüberdeckungen**, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die **Pflicht**, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes **Kostenunterdeckungen**, so hat die Gemeinde die **Möglichkeit**, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, hierzu ist sie aber nicht verpflichtet.

Im **Schmutzwasserbereich** ergaben sich ausgleichspflichtige **Kostenüberdeckungen** in Höhe von 20.585 € (2020 13.251 € und 2021 7.334 €). Die Überdeckung aus 2020 soll zu 100 % in die vorliegende Kalkulation für das Jahr 2025 und die Überdeckung aus 2021 soll zu 100 % in die vorliegende Kalkulation für das Jahr 2026 der Schmutzwassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Im **Niederschlagswasserbereich** ergaben sich ausgleichspflichtige **Kostenüberdeckungen** in Höhe von 162.654 €. (2020 69.277 € und 2021 93.377 €). Die Überdeckung aus 2020 soll zu 100 % in die vorliegende Kalkulation für das Jahr 2025 und die Überdeckung aus 2021 soll zu 9 %, somit 8.404. €, in die vorliegende Kalkulation für das Jahr 2025 und zu 91 %, somit 84.973 €, in die vorliegende Kalkulation für das Jahr 2026 der Niederschlagswassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

11. Bemessungseinheiten

Für die Prognose der Bemessungseinheiten für die **Schmutzwasserbeseitigung** über den Berechnungszeitraum hat uns die Verwaltung auf der Grundlage der veranlagten Schmutzwassermengen (modifizierter Frischwassermaßstab) der Jahre 2019 bis 2021 die voraussichtliche zukünftige Entwicklung mitgeteilt. Für den Anteil des Betriebsabwassers der Papierfabrik besteht zudem ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, nach dem das Betriebsabwasser mit 0,25 €/m³ abgerechnet werden. Die daraus resultierenden Erlöse werden direkt bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr abgezogen; die entsprechenden Mengen werden nicht in die Menge zur Berechnung der Schmutzwassergebühr einbezogen (siehe Anlage 6).

Bemessungsgrundlage für die **Niederschlagswasserbeseitigung** sind die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Teilflächen. Diese wurden über das Befliegungsverfahren und eine anschließende Selbstauskunft der Grundstückseigentümer ermittelt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen sowie der laufend fortgeschriebenen Bestandsänderungen hat uns die Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung mitgeteilt.



12. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Gemeinde selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte. Die gemeindeeigenen Flächen sind ebenfalls in den der Kalkulation zu Grunde liegenden versiegelten Flächen enthalten und damit berücksichtigt.

13. Starkverschmutzer

Eine Starkverschmutzerzuschlagsregelung in der Satzung dürfte dann geboten sein, wenn die stark verschmutzten Schmutzwassermengen mehr als 10 % der gesamten Schmutzwassermengen ausmachen (BVerwG Berlin, 19.09.1983 und 01.08.1986).

In der Gemeinde Dettingen an der Erms gibt es Betriebe, die stark verschmutztes Schmutzwasser einleiten. In der Satzung gibt es hierzu auch eine bestehende Regelung. Da die Menge jedoch unter 10 % der gesamten Abwassermenge liegt, soll aus Verwaltungsvereinfachungsgründen von einer aufwändigen Kalkulation von Starkverschmutzerzuschlägen abgesehen werden. Die bestehenden Zuschläge sollen beibehalten werden, die daraus resultierenden Mehrerlöse werden mengenseitig über einen Mengenzuschlag in der Kalkulation berücksichtigt.



14. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86 und 24.11.1988, 2 S 1168.88 sowie 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

I. Auswahlermessen

- I.1. Höhe des Gebührensatzes
- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Berechnungsmethodik und Abzugssätze für den Straßenentwässerungsanteil
- I.5. Berechnungsmethodik und Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasser
- I.6. Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals
- I.7. Berechnungsmethode der Verzinsung für das Anlagekapital (Restwert- oder Durchschnittswertmethode) sowie der Zinsbasis (Jahresanfangs-, Jahresmittel- oder Jahresendwert)
- I.8. Höhe der Abschreibungssätze
- I.9. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.10. Erhebung eines Starkverschmutzerzuschlags
- I.11. verpflichtender Ausgleich von Überdeckungen aus den Vorjahren in den folgenden fünf Haushaltsjahren
- I.12. möglicher Ausgleich von Unterdeckungen aus den Vorjahren in den folgenden fünf Haushaltsjahren



II. Prognoseermessen

- II.1. Entwicklung der Betriebskosten
- II.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2023 sowie der Zugänge 2024 bis 2026 laut Finanzplanung
- II.3. geschätzte Bemessungseinheiten bei den Schmutzwassermengen und den überbauten und den darüber hinaus versiegelten Flächen

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und transparent wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Obersulm, 05.11.2024

Allevo Kommunalberatung

Thomas Lanver
Diplom-Kaufmann (FH)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	15
Übersicht über die Berechnungsergebnisse	16

zentrale Abwasserbeseitigung

Berechnung der Schmutzwassergebühr	17
Berechnung der Niederschlagswassergebühr	17

Berechnungsgrundlagen

Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse	
	Kosten & Erlöse 2025	18
	Kosten & Erlöse 2026	20
Anlage 2	Ermittlung Kostenanteile Schmutz- und Niederschlagswasser	22
Anlage 3	Ermittlung Straßenentwässerungskostenanteil	24
Anlage 4	kalkulatorische Verzinsung	26
Anlage 5	Beiträge	28
Anlage 6	Bemessungseinheiten	32
Anlage 7	AN zum 31.12.2023 Gemeinde	33
	AN zum 31.12.2024 AV Ermstal - gem. Wirtschaftsplan 2024	35
Anlage 8	Mischwasserkanäle	37
Anlage 9	Schmutzwasserkanäle	38
Anlage 10	Regenwasserkanäle	39
Anlage 11	Zuleitungssammler	40
Anlage 12	Regenüberlaufbecken	42
Anlage 13	Kläranlagen	43
Anlage 14	Ermittlung der Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren	44

Abkürzungsverzeichnis

ABW	Abwasser
abzgl.	abzüglich
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
Anl.	Anlage
Aufl.	Auflösung (von Ertragszuschüssen)
Ausgl.	Ausgleich
AZV	Abwasserzweckverband
baul.	baulich
BE	Bemessungseinheit
Beitr.	Beiträge
BKU	Betriebskostenumlage
FK	Fremdkapital
GG	Grundgebühr
GKA	Gruppenkläranlage
GKW	Gruppenklärwerk
Grdst.	Grundstücke
GVV	Gemeindeverwaltungsverband
KA	Kläranlage
lt.	laut
MW	Mischwasser (Ableitung von SW, RW Str., RW Hof, RW DF)
o. Beitr.	ohne Beiträge
pfl.	-pflichtig
PW MW	Pumpwerk Mischwasser
PW SW	Pumpwerk Schmutzwasser
QN	Nennbelastung/Durchflussmenge eines Wasserzählers
RB	Regenbecken (RW)
RBW	Restbuchwert
RRB	Regenrückhaltebecken
RÜB	Regenüberlaufbecken (MW)
RW	Regenwasser
SEA	Straßenentwässerungskostenanteil
SVZ	Starkverschmutzerzuschlag
SW	Schmutzwasser
unbew.	unbeweglich
Vj.	Vorjahr
Vw	Verwaltung
ZLS	Zuleitungssammler (Mischwasserkanal von der Gemeindegrenze bis zur Kläranlage)
ZV	Zweckverband
zzgl.	zuzüglich

Berechnungsergebnisse für die Einzeljahre 2025-2026

	errechneter Geb.satz	mit Ausgleich Vorjahre	bisheriger Geb.satz
zentrale Abwasserbeseifigung			
Schmutzwassergebühr			1,55 €/m ³
01.01.2025 bis 31.12.2025	1,46 €/m ³	1,43 €/m³	
01.01.2026 bis 31.12.2026	1,53 €/m ³	1,51 €/m³	
Niederschlagswassergebühr			0,45 €/m ²
01.01.2025 bis 31.12.2025	0,51 €/m ²	0,42 €/m²	
01.01.2026 bis 31.12.2026	0,52 €/m ²	0,42 €/m²	

Berechnung der Schmutzwassergebühr

	2025		2026		
Kostenanteil Schmutzwasserbeseitigung lt. Anl. 2	1.132.107 €		1.176.899 €		
abzgl. Erlöse Betriebsabwasser Papierfabrik	-271.750 €		-271.750 €		
Gebührenfähige Kosten Schmutzwasserbeseitigung	860.357 €		905.149 €		
Schmutzwassermenge lt. Anl. 6	589.260 m³		591.260 m³		
Schmutzwassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre	1,46 €/m³		1,53 €/m³		
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen laut Anlage 14					
Ausgleich Überdeckung aus 2020	13.251 €	100%	-13.251 €	0%	0 €
Ausgleich Überdeckung aus 2021	7.334 €	0%	0 €	100%	-7.334 €
Summe Ausgleich Vorjahre	20.585 €		-13.251 €		-7.334 €
Kostenanteil Schmutzwasserbeseitigung lt. Anl. 2 (oh. Vorjahre)	860.357 €		905.149 €		
Kostenanteil Schmutzwasserbes. einschl. Ausgleich Vorjahre	847.106 €		897.815 €		
Schmutzwassermenge lt. Anl. 6	589.260 m³		591.260 m³		
Schmutzwassergebühr einschl. Berücksichtigung Vorjahre	1,43 €/m³		1,51 €/m³		

Berechnung der Niederschlagswassergebühr

	2025		2026		
Kostenanteil Niederschlagswasserbeseitigung lt. Anl. 2	450.113 €		457.384 €		
bebaute und befestigte Fläche lt. Anl. 6	874.320 m²		874.320 m²		
Niederschlagswassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre	0,51 €/m²		0,52 €/m²		
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen laut Anlage 14					
Ausgleich Überdeckung aus 2020	69.277 €	100%	-69.277 €	0%	0 €
Ausgleich Überdeckung aus 2021	93.377 €	9%	-8.404 €	91%	-84.973 €
Summe Ausgleich Vorjahre	162.654 €		-77.681 €		-84.973 €
Kostenanteil Niederschlagswasserbeseitigung lt. Anl. 2 (oh. Vorjahre)	450.113 €		457.384 €		
Kostenanteil Niederschlagswasserbes. einschl. Ausgleich Vorjahre	372.432 €		372.411 €		
bebaute und befestigte Fläche lt. Anl. 6	874.320 m²		874.320 m²		
Niederschlagswassergebühr einschl. Berücksichtigung Vorjahre	0,42 €/m²		0,42 €/m²		

Kosten 2025

Anlage 1

Teilergebnisplan

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2025	Kosten 2025	davon (für Ermittlung SEA und Kostenanteile)						
				Kanäle	MW	SW	RW	ZLS	RÜB	KA
					51,78km 68 %	7,95km 10 %	17,00km 22 %			
110	Personalaufwendungen	67.434	67.434	53.950	36.680	5.400	11.870	0	10.120	3.364
4212000	Unterhaltung d. sonst. unbew. Vermögens	300.000	300.000	270.000	183.600	27.000	59.400	0	30.000	0
4221000	Unterhaltung des bewegl. Vermögens	1.000	1.000	750	500	80	170	0	250	0
4231000	Mieten und Pachten	1.000	1.000	1.000	680	100	220	0	0	0
4241100	Aufwendungen für Energie	14.500	14.500	0	0	0	0	0	14.500	0
4241200	Aufwand für Wasserversorgung	2.500	2.500	0	0	0	0	0	2.500	0
4241400	Aufwand für Abwasserbeseitigung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4241600	Aufwand gebäudebezogen	1.117	1.117	0	0	0	0	0	1.117	0
4271000	Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	9.000	9.000	7.200	4.900	720	1.580	0	1.800	0
4313000	Zuweisungen an Zweckverbände	700.000	700.000	0	0	0	0	70.000	0	630.000
4455000	Erstattung an verb. Unternehmen davon Anteil Erostalenergie	8.500	0	0	0	0	0	0	0	0
		8.500								
4456000	Erstattung an sonstige öffentl. Sonderrechnungen	2.000	2.000	1.600	1.090	160	350	0	400	0
4491000	Weitere sonstige Aufwendungen	500	500	400	270	40	90	0	100	0
4811000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	33.763	33.763	16.882	11.482	1.690	3.710	0	16.881	0
	Betriebskosten (Zwischensumme für SEA)	1.141.314	1.132.814	351.782	239.202	35.190	77.390	70.000	77.668	633.364
	Anteil Erostalenergie		8.500	6.800	4.620	680	1.500	0	1.700	0
	Betriebskosten (bei SEA nicht zu berücks.) **)	0	8.500	6.800	4.620	680	1.500	0	1.700	0
	Betriebskosten gesamt	1.141.314	1.141.314	358.582	243.822	35.870	78.890	70.000	79.368	633.364
140	Abschreibungen *)	550.433								
	AfA MW-Kanäle lt. Anl. 8		220.125	220.125	220.125					
	AfA SW-Kanäle lt. Anl. 9		69	69		69				
	AfA RW-Kanäle lt. Anl. 10		38.782	38.782			38.782			
	AfA ZLS lt. Anl. 11		35.719					35.719		
	AfA RÜB lt. Anl. 12		134.129						134.129	
	AfA KA lt. Anl. 13		161.028							161.028
	Abschreibungen	550.433	589.852	258.976	220.125	69	38.782	35.719	134.129	161.028
150	Zinsen u. ähnliche Aufwendungen *)	638.166								
	Verzinsung lt. Anl. 4		353.976	148.010	121.131	30	26.849	26.191	92.750	87.025
	Verzinsung	638.166	353.976	148.010	121.131	30	26.849	26.191	92.750	87.025
	kalkulatorische Kosten gesamt	1.188.599	943.828	406.986	341.256	99	65.631	61.910	226.879	248.053
	Kosten	2.329.913	2.085.142							

*) wird in Kalkulation errechnet

**) Anstatt Fremdzinsen werden beim Verband anteilige kalk. Zinsen berücksichtigt. Diese sind im Kostenblock "Verzinsung" enthalten.

Erlöse 2025

Anlage 1

Teilergebnisplan

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2025	Erlöse 2025	davon (für Ermittlung SEA und Kostenanteile)						
				Kanäle	MW	SW	RW	ZLS	RÜB	KA
					68 %	10 %	22 %			
3321200	Abwassergebühren *) ***)	950.000								
3321300	Niederschlagswassergebühren *)	470.000								
3482000	Erstattungen von Gemeinden *)	35.000								
3485000	Erstattungen von verbundenen Unternehmen	5.500	5.500	3.850	2.610	390	850	0	830	820
	Betriebs Erlöse (Zwischensumme für SEA)	1.460.500	5.500	3.850	2.610	390	850	0	830	820
3811000	Straßenentwässerungsanteil *)	350.000								
	Betriebs Erlöse (bei SEA nicht zu berücks.) **)	350.000	0	0	0	0	0	0	0	0
	SEA aus Betriebskosten lt. Anl. 3		93.325	60.816	40.150	0	20.666	11.879	13.039	7.591
	Betriebs Erlöse gesamt	1.810.500	98.825	64.666	42.760	390	21.516	11.879	13.869	8.411
3162000	Erträge aus der Auflösung von SoPo *)	196.928								
	Aufl. Zusch. MW-Kanäle lt. Anl. 8		0	0	0					
	Aufl. Zusch. SW-Kanäle lt. Anl. 9		0	0		0				
	Aufl. Zusch. RW-Kanäle lt. Anl. 10		0	0			0			
	Aufl. Zusch. ZLS lt. Anl. 11		906					906		
	Aufl. Zusch. RÜB lt. Anl. 12		0						0	
	Aufl. Zusch. KA lt. Anl. 13		3.844							3.844
	Auflösungen Zuschüsse	196.928	4.750	0	0	0	0	906	0	3.844
	Auflösung Beiträge lt. Anl. 5		191.912	116.715	99.196	35	17.484	4.235	16.314	54.648
	Auflösungen Beiträge	0	191.912	116.715	99.196	35	17.484	4.235	16.314	54.648
	SEA aus kalk. Kosten lt. Anl. 3		207.435	141.330	101.392	0	39.938	11.230	41.610	13.265
	kalkulatorische Erlöse gesamt	196.928	404.097	258.045	200.588	35	57.422	16.371	57.924	71.757
	Erlöse	2.007.428	502.922							

Kontrollsumme

322.485

Differenz

0

*) wird in Kalkulation errechnet

**) betrifft nicht die Straßenentwässerung und ist deshalb bei der Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteil nicht zu berücksichtigen

***) Betrag enthält vertraglich vereinbarte Erlöse für Betriebsabwasser der Papierfabrik. Diese Erlöse werden direkt bei Berechnung der Gebühr abgezogen.

Kosten 2026

Anlage 1

Teilergebnisplan

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2026	Kosten 2026	davon (für Ermittlung SEA und Kostenanteile)						
				Kanäle	MW	SW	RW	ZLS	RÜB	KA
					68 %	10 %	22 %			
110	Personalaufwendungen	70.131	70.131	56.100	38.150	5.610	12.340	0	10.520	3.511
4212000	Unterhaltung d. sonst. unbew. Vermögens	300.000	300.000	270.000	183.600	27.000	59.400	0	30.000	0
4221000	Unterhaltung des bewegl. Vermögens	1.000	1.000	750	500	80	170	0	250	0
4231000	Mieten und Pachten	1.000	1.000	1.000	680	100	220	0	0	0
4241100	Aufwendungen für Energie	14.500	14.500	0	0	0	0	0	14.500	0
4241200	Aufwand für Wasserversorgung	2.500	2.500	0	0	0	0	0	2.500	0
4241400	Aufwand für Abwasserbeseitigung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4241600	Aufwand gebäudebezogen	1.117	1.117	0	0	0	0	0	1.117	0
4271000	Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	14.500	14.500	11.600	7.890	1.160	2.550	0	2.900	0
4313000	Zuweisungen an Zweckverbände	720.000	718.000	0	0	0	0	72.000	0	646.000
4455000	Erstattung an verb. Unternehmen	8.500	0	0	0	0	0	0	0	0
	davon Anteil Ermsalenergie	8.500								
4456000	Erstattung an sonstige öffentl. Sonderrechnungen	2.000	2.000	1.600	1.090	160	350	0	400	0
4491000	Weitere sonstige Aufwendungen	500	500	400	270	40	90	0	100	0
4811000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	34.614	34.614	17.307	11.767	1.730	3.810	0	17.307	0
	Betriebskosten (Zwischensumme für SEA)	1.170.362	1.159.862	358.757	243.947	35.880	78.930	72.000	79.594	649.511
	Anteil Ermsalenergie		8.500	6.800	4.620	680	1.500	0	1.700	0
	Betriebskosten (bei SEA nicht zu berücks.) **)	0	8.500	6.800	4.620	680	1.500	0	1.700	0
	Betriebskosten gesamt	1.170.362	1.168.362	365.557	248.567	36.560	80.430	72.000	81.294	649.511
140	Abschreibungen *)	511.265								
	AfA MW-Kanäle lt. Anl. 8		215.046	215.046	215.046					
	AfA SW-Kanäle lt. Anl. 9		69	69		69				
	AfA RW-Kanäle lt. Anl. 10		38.287	38.287			38.287			
	AfA ZLS lt. Anl. 11		35.719					35.719		
	AfA RÜB lt. Anl. 12		134.129						134.129	
	AfA KA lt. Anl. 13		181.084							181.084
	Abschreibungen	511.265	604.334	253.402	215.046	69	38.287	35.719	134.129	181.084
150	Zinsen u. ähnliche Aufwendungen *)	616.028								
	Verzinsung lt. Anl. 4		356.588	143.915	117.636	29	26.250	25.300	89.337	98.036
	Verzinsung	616.028	356.588	143.915	117.636	29	26.250	25.300	89.337	98.036
	kalkulatorische Kosten gesamt	1.127.293	960.922	397.317	332.682	98	64.537	61.019	223.466	279.120
	Kosten	2.297.655	2.129.284							

*) wird in Kalkulation errechnet

**) Anstatt Fremdzinsen werden beim Verband anteilige kalk. Zinsen berücksichtigt. Diese sind im Kostenblock "Verzinsung" enthalten.

Erlöse 2026

Anlage 1

Teilergebnisplan

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2026	Erlöse 2026	davon (für Ermittlung SEA und Kostenanteile)						
				Kanäle	MW	SW	RW	ZLS	RÜB	KA
					68 %	10 %	22 %			
3321200	Abwassergebühren *) ***)	975.000								
3321300	Niederschlagswassergebühren *)	470.000								
3482000	Erstattungen von Gemeinden *)	35.000								
3485000	Erstattungen von verbundenen Unternehmen	5.500	5.500	3.850	2.610	390	850	0	830	820
	Betriebs Erlöse (Zwischensumme für SEA)	1.485.500	5.500	3.850	2.610	390	850	0	830	820
3811000	Straßenentwässerungsanteil *)	350.000								
	Betriebs Erlöse (bei SEA nicht zu berücks.) **)	350.000	0	0	0	0	0	0	0	0
	SEA aus Betriebskosten lt. Anl. 3		95.405	62.037	40.955	0	21.082	12.218	13.366	7.784
	Betriebs Erlöse gesamt	1.835.500	100.905	65.887	43.565	390	21.932	12.218	14.196	8.604
3162000	Erträge aus der Auflösung von SoPo *)									
	Aufl. Zusch. MW-Kanäle lt. Anl. 8		0	0	0					
	Aufl. Zusch. SW-Kanäle lt. Anl. 9		0	0		0				
	Aufl. Zusch. RW-Kanäle lt. Anl. 10		0	0			0			
	Aufl. Zusch. ZLS lt. Anl. 11		906					906		
	Aufl. Zusch. RÜB lt. Anl. 12		0						0	
	Aufl. Zusch. KA lt. Anl. 13		0							0
	Auflösungen Zuschüsse	0	906	0	0	0	0	906	0	0
	Auflösung Beiträge lt. Anl. 5	189.624	188.573	113.256	96.109	34	17.113	4.235	16.314	54.768
	Auflösungen Beiträge	189.624	188.573	113.256	96.109	34	17.113	4.235	16.314	54.768
	SEA aus kalk. Kosten lt. Anl. 3		204.617	137.677	98.545	0	39.132	11.059	40.950	14.931
	kalkulatorische Erlöse gesamt	189.624	394.096	250.933	194.654	34	56.245	16.200	57.264	69.699
	Erlöse	2.025.124	495.001							

Kontrollsumme

272.531

Differenz

0

*) wird in Kalkulation errechnet

**) betrifft nicht die Straßenentwässerung und ist deshalb bei der Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteil nicht zu berücksichtigen

***) Betrag enthält vertraglich vereinbarte Erlöse für Betriebsabwasser der Papierfabrik. Diese Erlöse werden direkt bei Berechnung der Gebühr abgezogen.

Ermittlung Kostenanteile Schmutz- und Niederschlagswasser

Anlage 2

		2025	2026	Summe
Aufteilung Betriebskosten MW-Kanäle				
· Betriebskosten lt. Anl. 1		243.822	248.567	
· abzgl. Betriebserlöse und SEA lt. Anl. 1		-42.760	-43.565	
Summe		201.062	205.002	
daraus Anteil Schmutzwasser	50,0 %	100.531	102.501	203.032
daraus Anteil Niederschlagswasser	50,0 %	100.531	102.501	203.032
Aufteilung Betriebskosten SW-Kanäle				
· Betriebskosten lt. Anl. 1		35.870	36.560	
· abzgl. Betriebserlöse und SEA lt. Anl. 1		-390	-390	
Summe		35.480	36.170	
daraus Anteil Schmutzwasser	100,0 %	35.480	36.170	71.650
daraus Anteil Niederschlagswasser	0,0 %	0	0	0
Aufteilung Betriebskosten RW-Kanäle				
· Betriebskosten lt. Anl. 1		78.890	80.430	
· abzgl. Betriebserlöse und SEA lt. Anl. 1		-21.516	-21.932	
Summe		57.374	58.498	
daraus Anteil Schmutzwasser	0,0 %	0	0	0
daraus Anteil Niederschlagswasser	100,0 %	57.374	58.498	115.872
Aufteilung Betriebskosten Zuleitungssammler				
· Betriebskosten lt. Anl. 1		70.000	72.000	
· abzgl. Betriebserlöse und SEA lt. Anl. 1		-11.879	-12.218	
Summe		58.121	59.782	
daraus Anteil Schmutzwasser	50,0 %	29.061	29.891	58.952
daraus Anteil Niederschlagswasser	50,0 %	29.060	29.891	58.951
Aufteilung Betriebskosten Regenüberlaufbecken				
· Betriebskosten lt. Anl. 1		79.368	81.294	
· abzgl. Betriebserlöse und SEA lt. Anl. 1		-13.869	-14.196	
Summe		65.499	67.098	
daraus Anteil Schmutzwasser	50,0 %	32.750	33.549	66.299
daraus Anteil Niederschlagswasser	50,0 %	32.749	33.549	66.298
Aufteilung Betriebskosten Kläranlagen				
· Betriebskosten lt. Anl. 1		633.364	649.511	
· abzgl. Betriebserlöse und SEA lt. Anl. 1		-8.411	-8.604	
Summe		624.953	640.907	
daraus Anteil Schmutzwasser	90,0 %	562.458	576.816	1.139.274
daraus Anteil Niederschlagswasser	10,0 %	62.495	64.091	126.586

Ermittlung Kostenanteile Schmutz- und Niederschlagswasser

Anlage 2

		2025	2026	Summe
Aufteilung kalkulatorische Kosten MW-Kanäle				
· kalkulatorische Kosten lt. Anl. 1		341.256	332.682	
· abzgl. kalkulatorische Erlöse und SEA lt. Anl. 1		-200.588	-194.654	
Summe		140.668	138.028	
daraus Anteil Schmutzwasser	60,0 %	84.401	82.817	167.218
daraus Anteil Niederschlagswasser	40,0 %	56.267	55.211	111.478
Aufteilung kalkulatorische Kosten SW-Kanäle				
· kalkulatorische Kosten lt. Anl. 1		99	98	
· abzgl. kalkulatorische Erlöse und SEA lt. Anl. 1		-35	-34	
Summe		64	64	
daraus Anteil Schmutzwasser	100,0 %	64	64	128
daraus Anteil Niederschlagswasser	0,0 %	0	0	0
Aufteilung kalkulatorische Kosten RW-Kanäle				
· kalkulatorische Kosten lt. Anl. 1		65.631	64.537	
· abzgl. kalkulatorische Erlöse und SEA lt. Anl. 1		-57.422	-56.245	
Summe		8.209	8.292	
daraus Anteil Schmutzwasser	0,0 %	0	0	0
daraus Anteil Niederschlagswasser	100,0 %	8.209	8.292	16.501
Aufteilung kalkulatorische Kosten Zuleitungssammler				
· kalkulatorische Kosten lt. Anl. 1		61.910	61.019	
· abzgl. kalkulatorische Erlöse und SEA lt. Anl. 1		-16.371	-16.200	
Summe		45.539	44.819	
daraus Anteil Schmutzwasser	60,0 %	27.323	26.891	54.214
daraus Anteil Niederschlagswasser	40,0 %	18.216	17.928	36.144
Aufteilung kalkulatorische Kosten Regenüberlaufbecken				
· kalkulatorische Kosten lt. Anl. 1		226.879	223.466	
· abzgl. kalkulatorische Erlöse und SEA lt. Anl. 1		-57.924	-57.264	
Summe		168.955	166.202	
daraus Anteil Schmutzwasser	60,0 %	101.373	99.721	201.094
daraus Anteil Niederschlagswasser	40,0 %	67.582	66.481	134.063
Aufteilung kalkulatorische Kosten Kläranlagen				
· kalkulatorische Kosten lt. Anl. 1		248.053	279.120	
· abzgl. kalkulatorische Erlöse und SEA lt. Anl. 1		-71.757	-69.699	
Summe		176.296	209.421	
daraus Anteil Schmutzwasser	90,0 %	158.666	188.479	347.145
daraus Anteil Niederschlagswasser	10,0 %	17.630	20.942	38.572
Summe Anteil Schmutzwasser		1.132.107	1.176.899	2.309.006
Summe Anteil Niederschlagswasser		450.113	457.384	907.497

Ermittlung Straßentwässerungskostenanteil

Anlage 3

	2025	2026	Summe
SEA aus den Betriebskosten MW-Kanäle			
· Betriebskosten lt. Anl. 1	239.202	243.947	
· abzgl. Betriebs Erlöse lt. Anl. 1	-2.610	-2.610	
Summe	236.592	241.337	
daraus SEA	16,97 %	40.150	40.955
SEA aus den Betriebskosten RW-Kanäle			
· Betriebskosten lt. Anl. 1	77.390	78.930	
· abzgl. Betriebs Erlöse lt. Anl. 1	-850	-850	
Summe	76.540	78.080	
daraus SEA	27,00 %	20.666	21.082
SEA aus den Betriebskosten Zuleitungssammler			
· Betriebskosten lt. Anl. 1	70.000	72.000	
· abzgl. Betriebs Erlöse lt. Anl. 1	0	0	
Summe	70.000	72.000	
daraus SEA	16,97 %	11.879	12.218
SEA aus den Betriebskosten Regenüberlaufbecken			
· Betriebskosten lt. Anl. 1	77.668	79.594	
· abzgl. Betriebs Erlöse lt. Anl. 1	-830	-830	
Summe	76.838	78.764	
daraus SEA	16,97 %	13.039	13.366
SEA aus den Betriebskosten Kläranlagen			
· Betriebskosten lt. Anl. 1	633.364	649.511	
· abzgl. Betriebs Erlöse lt. Anl. 1	-820	-820	
Summe	632.544	648.691	
daraus SEA	1,20 %	7.591	7.784
Summe SEA aus Betriebskosten	93.325	95.405	188.730

Ermittlung Straßentwässerungskostenanteil

Anlage 3

	2025	2026	Summe
SEA aus kalkulatorischen Kosten MW-Kanäle			
· Abschreibungen lt. Anl. 8	220.125	215.046	
· abzgl. Auflösung Zuschüsse lt. Anl. 8	0	0	
· Verzinsung (ohne Beitr.) lt. Anl. 8	185.444	179.134	
Summe	405.569	394.180	
daraus SEA	25,0 %	101.392	98.545
SEA aus kalkulatorischen Kosten RW-Kanäle			
· Abschreibungen lt. Anl. 10	38.782	38.287	
· abzgl. Auflösung Zuschüsse lt. Anl. 10	0	0	
· Verzinsung (ohne Beitr.) lt. Anl. 10	41.094	39.976	
Summe	79.876	78.263	
daraus SEA	50,0 %	39.938	39.132
SEA aus kalkulatorischen Kosten Zuleitungssammler			
· Abschreibungen lt. Anl. 11	35.719	35.719	
· abzgl. Auflösung Zuschüsse lt. Anl. 11	-906	-906	
· Verzinsung (ohne Beitr.) lt. Anl. 11	31.363	30.354	
Summe	66.176	65.167	
daraus SEA	16,97 %	11.230	11.059
SEA aus kalkulatorischen Kosten Regenüberlaufbecken			
· Abschreibungen lt. Anl. 12	134.129	134.129	
· abzgl. Auflösung Zuschüsse lt. Anl. 12	0	0	
· Verzinsung (ohne Beitr.) lt. Anl. 12	111.070	107.180	
Summe	245.199	241.309	
daraus SEA	16,97 %	41.610	40.950
SEA aus kalkulatorischen Kosten Kläranlagen			
· Abschreibungen lt. Anl. 13	161.028	181.084	
· abzgl. Auflösung Zuschüsse lt. Anl. 13	-3.844	0	
· Verzinsung (ohne Beitr.) lt. Anl. 13	108.114	117.538	
Summe	265.298	298.622	
daraus SEA	5,00 %	13.265	14.931
Summe SEA aus kalkulatorischen Kosten	207.435	204.617	412.052
Summe SEA	300.760	300.022	600.782

kalkulatorische Verzinsung

Anlage 4

kalkulatorische Verzinsung	2025	2026
kalkulatorischer Zinssatz	2,90 %	2,90 %
Zusammenstellung der Verzinsung		
· Mischwasserkanäle lt. Anl. 8	185.444	179.134
· Schmutzwasserkanäle lt. Anl. 9	51	49
· Regenwasserkanäle lt. Anl. 10	41.094	39.976
· Beiträge Kanalbereich lt. Anl. 5	-78.579	-75.244
Summe kalkulatorische Verzinsung Kanalbereich	148.010	143.915
· Zuleitungssammler lt. Anl. 11	31.363	30.354
· Regenüberlaufbecken lt. Anl. 12	111.070	107.180
· Beiträge Bereich Sammler & RÜB lt. Anl. 5	-23.492	-22.897
Summe kalkulatorische Verzinsung Bereich Sammler & RÜB	118.941	114.637
· Kläranlagen lt. Anl. 13	108.114	117.538
· Beiträge Kläranlage lt. Anl. 5	-21.089	-19.502
Summe kalkulatorische Verzinsung Bereich Kläranlage	87.025	98.036
Summe kalkulatorische Verzinsung	353.976	356.588
Summe kalkulatorische Verzinsung Kanalbereich (ohne Beiträge)	226.589	219.159
Summe kalkulatorische Verzinsung Bereich ZLS & RÜB (ohne Beiträge)	142.433	137.534
Summe kalkulatorische Verzinsung Bereich Kläranlage (ohne Beiträge)	108.114	117.538
Summe kalkulatorische Verzinsung (ohne Beiträge)	477.136	474.231

kalkulatorische Verzinsung

Anlage 4

Prozentuales Verteilungsverhältnis

· Mischwasserkanäle	81,84 %	81,74 %
· Schmutzwasserkanäle	0,02 %	0,02 %
· Regenwasserkanäle	18,14 %	18,24 %
Summe kalkulatorische Verzinsung Kanalbereich (ohne Beiträge)	100,00 %	100,00 %

· Zuleitungssammler	22,02 %	22,07 %
· Regenüberlaufbecken	77,98 %	77,93 %
Summe kalkulatorische Verzinsung Bereich ZLS & RÜB (ohne Beiträge)	100,00 %	100,00 %

· Kläranlagen	100,00 %	100,00 %
Summe kalkulatorische Verzinsung Bereich Kläranlage (ohne Beiträge)	100,00 %	100,00 %

Verteilung der kalkulatorischen Verzinsung

· Mischwasserkanäle	121.131	117.636
· Schmutzwasserkanäle	30	29
· Regenwasserkanäle	26.849	26.250
Summe kalkulatorische Verzinsung Kanalbereich	148.010	143.915

· Zuleitungssammler	26.191	25.300
· Regenüberlaufbecken	92.750	89.337
Summe kalkulatorische Verzinsung Bereich Sammler & RÜB	118.941	114.637

· Kläranlagen	87.025	98.036
Summe kalkulatorische Verzinsung Bereich Kläranlage	87.025	98.036

Summe kalkulatorische Verzinsung	353.976	356.588
Kontrollsumme	353.976	356.588
Differenz	0	0

Beiträge

Anlage 5

Beiträge	2024	2025	2026
Zugänge Beiträge Kanalbereich			
· werden im Berechnungszeitraum keine erwartet	0	0	0
Summe Zugänge Beiträge Kanalbereich	0	0	0
Zugänge Beiträge RÜB & Sammler			
· werden im Berechnungszeitraum keine erwartet	0	0	0
Summe Zugänge Beiträge RÜB & Sammler	0	0	0
Zugänge Beiträge Kläranlage			
· werden im Berechnungszeitraum keine erwartet	0	0	0
Summe Zugänge Beiträge Kläranlage	0	0	0
Summe Zugang Beiträge gesamt	0	0	0

Beiträge

Anlage 5

Kalkulatorische Erlöse	2023	2024	2025	2026
Auflösung				
		Ø Aufl.-Satz		
Zugänge Beiträge Kanalbereich	0	0	0	0
Erhöhung Auflösung		2,00 %	0	0
Auslaufende Auflösung vollständig aufgelöste Beiträge		-6.175	-7.225	-3.459
Auflösung Beiträge Kanalbereich	130.115	123.940	116.715	113.256
Zugänge Beiträge RÜB & Sammler	0	0	0	0
Erhöhung Auflösung		2,00 %	0	0
Auslaufende Auflösung vollständig aufgelöste Beiträge		0	0	0
Auflösung Beiträge RÜB & Sammler	20.549	20.549	20.549	20.549
Zugänge Beiträge Kläranlage	0	0	0	0
Erhöhung Auflösung		4,00 %	0	0
Auslaufende Auflösung vollständig aufgelöste Beiträge		-2.529	-55	120
Auflösung Beiträge Kläranlage	57.232	54.703	54.648	54.768
Auflösung Beiträge		199.192	191.912	188.573
Verzinsung Beiträge Kanalbereich				
Zugang Beiträge		0	0	0
Auflösung		-123.940	-116.715	-113.256
Auflösungsrest Beiträge	2.891.908	2.767.968	2.651.253	2.537.997
Zinsbasis			2.709.611	2.594.625
Zins			78.579	75.244
Verzinsung Beiträge RÜB & Sammler				
Zugang Beiträge		0	0	0
Auflösung		-20.549	-20.549	-20.549
Auflösungsrest Beiträge	840.907	820.358	799.809	779.260
Zinsbasis			810.084	789.535
Zins			23.492	22.897
Verzinsung Beiträge Kläranlage				
Zugang Beiträge		0	0	0
Auflösung		-54.703	-54.648	-54.768
Auflösungsrest Beiträge	809.224	754.521	699.873	645.105
Zinsbasis			727.197	672.489
Zins			21.089	19.502
Zins			123.160	117.643

Beiträge

Anlage 5

Ermittlung des Verteilungsverhältnisses	2025	2026
AfA abzgl. Auflösung Zuschüsse		
· Mischwasserkanäle laut Anlage 8	220.125	215.046
· Schmutzwasserkanäle laut Anlage 9	69	69
· Regenwasserkanäle laut Anlage 10	38.782	38.287
Kanalbereich	258.976	253.402
· Zuleitungssammler laut Anlage 11	34.813	34.813
· Regenüberlaufbecken laut Anlage 12	134.129	134.129
Bereich RÜB & Sammler	168.942	168.942
· Kläranlagen laut Anlage 13	157.184	181.084
Bereich Kläranlage	157.184	181.084
AfA abzgl. Auflösung Zuschüsse	585.102	603.428
Kontrollsumme	585.102	603.428
Differenz	0	0
Prozentuales Verteilungsverhältnis		
· Mischwasserkanäle	84,99 %	84,86 %
· Schmutzwasserkanäle	0,03 %	0,03 %
· Regenwasserkanäle	14,98 %	15,11 %
Kanalbereich	100,00 %	100,00 %
· Zuleitungssammler	20,61 %	20,61 %
· Regenüberlaufbecken	79,39 %	79,39 %
Bereich RÜB & Sammler	100,00 %	100,00 %
· Kläranlagen	100,00 %	100,00 %
Bereich Kläranlage	100,00 %	100,00 %
Auflösung Beiträge Kanalbereich	116.715	113.256
Auflösung Beiträge RÜB & Sammler	20.549	20.549
Auflösung Beiträge Kläranlage	54.648	54.768
Auflösung Beiträge	191.912	188.573

Beiträge

Anlage 5

Ermittlung des Verteilungsverhältnisses	2025	2026
Verteilung der Beitragsauflösung		
· Mischwasserkanäle	99.196	96.109
· Schmutzwasserkanäle	35	34
· Regenwasserkanäle	17.484	17.113
Kanalbereich	116.715	113.256
Bereich RÜB & Sammler		
· Zuleitungssammler	4.235	4.235
· Regenüberlaufbecken	16.314	16.314
Bereich Kläranlage	20.549	20.549
Verteilung der Beitragsauflösung		
· Kläranlagen	54.648	54.768
Bereich Kläranlage	54.648	54.768
Verteilung der Beitragsauflösung	191.912	188.573

Bemessungseinheiten

Anlage 6

Schmutzwassermenge

bisherige Schmutzwassermenge ***)	2019	2020	2021	Mittelwert
Schmutzwassermenge	477.493 m ³	497.005 m ³	472.869 m ³	482.456 m³
Starkverschmutzer	447 m ³	505 m ³	442 m ³	465 m³
Starkverschmutzer 2	810 m ³	2.924 m ³	208 m ³	1.314 m³
Schmutzwassermenge Papierfabrik	54.890 m ³	42.568 m ³	50.340 m ³	49.266 m³
Schmutzwassermenge (Sonderabrechnung)	18.369 m ³	17.900 m ³	14.427 m ³	16.899 m³
ZV Abfallverwertung **)	26.955 m ³	33.891 m ³	51.579 m ³	37.475 m³
Schmutzwassermenge	578.964 m³	594.793 m³	589.865 m³	587.875 m³
nachrichtlich:				
Betriebsabwasser Papierfabrik *)	1.023.786 m ³	1.052.557 m ³	1.185.244 m ³	1.087.196 m³

Darstellung prognostizierter Schmutzwassermenge	2025	2026	2025-2026
erwartete Schmutzwassermenge (Prognose)	482.460 m ³	482.460 m ³	964.920 m³
zzgl. neue Anschlüsse	0 m ³	2.000 m ³	2.000 m³
Starkverschmutzer	470 m ³	470 m ³	940 m³
Starkverschmutzer 2	1.310 m ³	1.310 m ³	2.620 m³
Fiktiver Mengenzuschlag Starkverschmutzer 1 & 2	1.370 m ³	1.370 m ³	2.740 m³
erwartete Schmutzwassermenge Papierfabrik	49.270 m ³	49.270 m ³	98.540 m³
erw. Schmutzwassermenge (Sonderabrechnung)	16.900 m ³	16.900 m ³	33.800 m³
ZV Abfallverwertung **)	37.480 m ³	37.480 m ³	74.960 m³
Schmutzwassermenge	589.260 m³	591.260 m³	1.180.520 m³
nachrichtlich:			
Betriebsabwasser Papierfabrik *)	1.087.000 m ³	1.087.000 m ³	2.174.000 m³

*) Hierzu besteht eine vertragliche Regelung. Die Erlöse werden direkt bei Berechnung der Gebühr abgezogen

**) Zugehörige Erlöse werden unter 3482000 vereinnahmt. Diese Position wurde jedoch nicht beplant, so dass die Menge bei den Einheiten zu berücksichtigen ist.

***) Aktuellere Daten konnten nicht mehr rechtzeitig für die Kalkulation in der benötigten Detaillierung zur Verfügung gestellt werden. Daher wurde auf die Daten aus 2019-2021 zurückgegriffen.

bebaute und befestigte Fläche

bisherige bebaute und befestigte Fläche	2019	2020	2021	Mittelwert
bisherige Fläche	825.519 m ²	813.713 m ²	828.542 m ²	822.591 m²
bisherige Fläche Papierfabrik	45.780 m ²	45.780 m ²	45.780 m ²	45.780 m²
bebaute und befestigte Fläche	871.299 m²	859.493 m²	874.322 m²	868.371 m²

prognostizierte bebaute und befestigte Fläche	2025	2026	2025-2026
erwartete Fläche	828.540 m ²	828.540 m ²	1.657.080 m²
erwartete Fläche Papierfabrik	45.780 m ²	45.780 m ²	91.560 m²
bebaute und befestigte Fläche	874.320 m²	874.320 m²	1.748.640 m²

AN zum 31.12.2023 Gemeinde Investitionen

Anlage 7

Investitionen	AHK	AfA	RBW
· ABW10 Ortskanäle	15.051.840	223.259	6.726.354
Mischwasserkanäle	15.051.840	223.259	6.726.354
· ABW10 Ortskanäle - Anteil SWK	114.305	2.683	4.492
Schmutzwasserkanäle	114.305	2.683	4.492
· ABW10 Ortskanäle - Anteil RWK	1.904.614	34.940	1.304.344
· ABW20 Frischwasserkanäle	913.423	4.508	171.175
Regenwasserkanäle	2.818.038	39.448	1.475.519
· ABW30 RÜB	6.381.377	134.129	4.031.183
Regenüberlaufbecken	6.381.377	134.129	4.031.183
Summe Investitionen	24.365.560	399.519	12.237.548
nachrichtlich			
1803300 SoPo für geleistete Zuwendungen ZV *)	3.891.556,28	185.147,45	2.822.484,31
1803101 SoPo für geleistete Zuwendungen ZV ohne AfA *)	586.279,01	0,00	586.279,01
ABW 10 AiB	450.243,55	0,00	450.243,55
960200 AiB Tiefbau	30.373,20	0,00	30.373,20
960300 AiB Verband Baukostenumlage	179.890,00	0,00	179.890,00

*) Bei den Gruppen ABW40 & ABW50 handelt es sich um das anteilige Verbandsvermögen. Dieses wird in der Kalkulation direkt berücksichtigt und daher hier im nachrichtlichen Bereich aufgenommen.

AN zum 31.12.2023 Gemeinde Ertragszuschüsse

Anlage 7

Ertragszuschüsse	Anf.stand	Aufl.	Aufl.rest
keine Zuschüsse erhalten			
Mischwasserkanäle	0	0	0
keine Zuschüsse erhalten			
Schmutzwasserkanäle	0	0	0
keine Zuschüsse erhalten			
Regenwasserkanäle	0	0	0
keine Zuschüsse erhalten			
Regenüberlaufbecken	0	0	0
Zuschüsse	0	0	0
2120100 Kanalbeiträge	3.812.932	129.918	2.883.035
2120000 SoPo aus Beiträgen u. ähnl. Entgelten	9.859	197	8.873
Beiträge Kanalbereich	3.822.791	130.115	2.891.908
· ABW 80 Klärbeiträge: anteilig RÜB & Sammler	964.201	20.549	840.907
Beiträge RÜB & Sammler	964.201	20.549	840.907
2120200 Klärbeiträge	2.218.004	78.193	1.650.841
davon Beiträge RÜB & Sammler	-964.201	-20.549	-840.907
2120400 negative Beiträge aus kamerale AN	-3.182	-412	-710
Beiträge Kläranlage	1.250.621	57.232	809.224
Abwasserbeiträge	6.037.613	207.896	4.542.039
Summe Ertragszuschüsse	6.037.613	207.896	4.542.039
nachrichtlich			
21111100 SoPo aus Zuwend. U. Umlagen für Verm.GG Land *)	93.156	10.421	30.630
Kontrollsumme AN (netto)	23.373.133	366.350	11.734.149
Differenz	0	0	0

*) Bei den Gruppen ABW40 & ABW50 handelt es sich um das anteilige Verbandsvermögen. Dieses wird in der Kalkulation direkt berücksichtigt und daher hier im nachrichtlichen Bereich aufgenommen.

AN zum 31.12.2024 AV Ermstal - gem. Wirtschaftsplan 2024 Investitionen

Anlage 7

Investitionen Verband	AHK	AfA	RBW
· Aktivvermögen Sammler	10.162.375	158.000	4.952.454
Zuleitungssammler	10.162.375	158.000	4.952.454
· Aktivvermögen Klärwerk	38.095.435	642.000	16.463.655
Kläranlagen	38.095.435	642.000	16.463.655
Verbandsvermögen	48.257.810	800.000	21.416.109

Investitionsanteil Gemeinde	Anteil	AHK	Anteil	AfA	Anteil	RBW
· Aktivvermögen Sammler	22,50 %	2.286.534	22,50 %	35.550	22,50 %	1.114.302
Zuleitungssammler		2.286.534		35.550		1.114.302
· Aktivvermögen Klärwerk	21,60 %	8.228.614	21,60 %	138.672	21,60 %	3.556.149
Kläranlagen		8.228.614		138.672		3.556.149
Summe Anteil Gemeinde am Verband		10.515.148		174.222		4.670.451
Kontrollsumme AN		10.515.148		174.222		4.670.451
Differenz		0		0		0

Ertragszuschüsse

Anlage 7

Ertragszuschüsse Verband	Anf.stand	Aufl.	Aufl.rest
· Passivvermögen Sammler	261.781	4.027	68.470
Zuleitungssammler	261.781	4.027	68.470
· Passivvermögen Klärwerk	3.144.260	43.790	17.798
Kläranlagen	3.144.260	43.790	17.798
Verbandsvermögen	3.406.041	47.817	86.268

Anteil Ertragszuschüsse Gemeinde	Anteil	Anf.stand	Anteil	Aufl.	Anteil	Aufl.rest
· Passivvermögen Sammler	22,50 %	58.901	22,50 %	906	22,50 %	15.406
Zuleitungssammler		58.901		906		15.406
· Passivvermögen Klärwerk	21,60 %	679.160	21,60 %	9.459	21,60 %	3.844
Kläranlagen		679.160		9.459		3.844
Summe Anteil Gemeinde am Verband		738.061		10.365		19.250
Kontrollsumme AN		738.061		10.365		19.250
Differenz		0		0		0

Mischwasserkanäle

Anlage 8

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2024	2025	2026
Zugänge AHK			
· sind im Berechnungszeitraum keine geplant	0	0	0
Summe Zugänge AHK	0	0	0

Zuschüsse	2024	2025	2026
Zugänge Zuschüsse			
· werden im Berechnungszeitraum keine erwartet	0	0	0
Summe Zugänge Zuschüsse	0	0	0

Kalkulatorische Kosten	2023	2024	2025	2026
Abschreibung				
		Ø AfA-Satz		
Zugang AHK	0	0	0	0
Erhöhung AfA		1,67 %	0	0
Auslaufende AfA vollständig abgeschriebene Anlagen		-1.593	-1.541	-5.079
AfA	223.259	221.666	220.125	215.046

Auflösung				
		Ø Aufl.-Satz		
Zugang Zuschüsse	0	0	0	0
Erhöhung Auflösung		1,67 %	0	0
Auslaufende Auflösung vollständig aufgelöste Zuschüsse		0	0	0
Auflösung Zuschüsse	0	0	0	0

AfA abzgl. Auflösung Zuschüsse	223.259	221.666	220.125	215.046
---------------------------------------	----------------	----------------	----------------	----------------

Verzinsung				
Zugang AHK		0	0	0
AfA		-221.666	-220.125	-215.046
Restbuchwert AHK	6.726.354	6.504.688	6.284.563	6.069.517
Zugang Zuschüsse		0	0	0
Auflösung		0	0	0
Auflösungsrest Zuschüsse	0	0	0	0
Zinsbasis			6.394.626	6.177.040
Zins			185.444	179.134

Schmutzwasserkanäle

Anlage 9

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2024	2025	2026
Zugänge AHK			
· sind im Berechnungszeitraum keine geplant	0	0	0
Summe Zugänge AHK	0	0	0

Zuschüsse	2024	2025	2026
Zugänge Zuschüsse			
· werden im Berechnungszeitraum keine erwartet	0	0	0
Summe Zugänge Zuschüsse	0	0	0

Kalkulatorische Kosten	2023	2024	2025	2026
Abschreibung				
		Ø AfA-Satz		
Zugang AHK	0	0	0	0
Erhöhung AfA		1,67 %	0	0
Auslaufende AfA vollständig abgeschriebene Anlagen		0	-2.614	0
AfA	2.683	2.683	69	69

Auflösung				
		Ø Aufl.-Satz		
Zugang Zuschüsse	0	0	0	0
Erhöhung Auflösung		1,67 %	0	0
Auslaufende Auflösung vollständig aufgelöste Zuschüsse		0	0	0
Auflösung Zuschüsse	0	0	0	0

AfA abzgl. Auflösung Zuschüsse	2.683	2.683	69	69
---------------------------------------	--------------	--------------	-----------	-----------

Verzinsung				
Zugang AHK		0	0	0
AfA		-2.683	-69	-69
Restbuchwert AHK	4.492	1.809	1.740	1.671
Zugang Zuschüsse		0	0	0
Auflösung		0	0	0
Auflösungsrest Zuschüsse	0	0	0	0
Zinsbasis			1.775	1.706
Zins			51	49

Regenwasserkanäle

Anlage 10

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2024	2025	2026
Zugänge AHK			
· sind im Berechnungszeitraum keine geplant	0	0	0
Summe Zugänge AHK	0	0	0

Zuschüsse	2024	2025	2026
Zugänge Zuschüsse			
· werden im Berechnungszeitraum keine erwartet	0	0	0
Summe Zugänge Zuschüsse	0	0	0

Kalkulatorische Kosten	2023	2024	2025	2026
Abschreibung				
		Ø AfA-Satz		
Zugang AHK	0	0	0	0
Erhöhung AfA		1,67 %	0	0
Auslaufende AfA vollständig abgeschriebene Anlagen		-338	-328	-495
AfA	39.448	39.110	38.782	38.287

Auflösung				
		Ø Aufl.-Satz		
Zugang Zuschüsse	0	0	0	0
Erhöhung Auflösung		1,67 %	0	0
Auslaufende Auflösung vollständig aufgelöste Zuschüsse		0	0	0
Auflösung Zuschüsse	0	0	0	0

AfA abzgl. Auflösung Zuschüsse	39.448	39.110	38.782	38.287
---------------------------------------	---------------	---------------	---------------	---------------

Verzinsung				
Zugang AHK		0	0	0
AfA		-39.110	-38.782	-38.287
Restbuchwert AHK	1.475.519	1.436.409	1.397.627	1.359.340
Zugang Zuschüsse		0	0	0
Auflösung		0	0	0
Auflösungsrest Zuschüsse	0	0	0	0
Zinsbasis			1.417.018	1.378.484
Zins			41.094	39.976

Zuleitungssammler

Anlage 11

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2025	2026
Zugänge AHK		
AV Ermstal		
· Investitionen Sammler	0	0
Zwischensumme Zugänge AV Ermstal	0	0
Zugänge AV Ermstal Anteil Gemeinde	22,50 %	0
Summe Zugänge AHK	0	0

Zuschüsse	2025	2026
Zugänge Zuschüsse		
AV Ermstal		
· werden im Berechnungszeitraum keine erwartet	0	0
Zwischensumme Zugänge AV Ermstal	0	0
Zugänge AV Ermstal Anteil Gemeinde	22,50 %	0
Summe Zugänge Zuschüsse	0	0

Zuleitungssammler

Anlage 11

Kalkulatorische Kosten		2024	2025	2026
Abschreibung	Ø AfA-Satz			
Zugang AHK		11.250	0	0
Erhöhung AfA	2,00 %		169	0
Auslaufende AfA vollständig abgeschriebene Anlagen			0	0
AfA		35.550	35.719	35.719
Auflösung	Ø Aufl.-Satz			
Zugang Zuschüsse		0	0	0
Erhöhung Auflösung	2,00 %		0	0
Auslaufende Auflösung vollständig aufgelöste Zuschüsse			0	0
Auflösung Zuschüsse		906	906	906
AfA abzgl. Auflösung Zuschüsse		34.644	34.813	34.813
Verzinsung				
Zugang AHK			0	0
AfA			-35.719	-35.719
Restbuchwert AHK		1.114.302	1.078.583	1.042.864
Zugang Zuschüsse			0	0
Auflösung			-906	-906
Auflösungsrest Zuschüsse		15.406	14.500	13.594
Zinsbasis			1.081.490	1.046.677
Zins			31.363	30.354

Regenüberlaufbecken

Anlage 12

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2024	2025	2026
Zugänge AHK			
· sind im Berechnungszeitraum keine geplant	0	0	0
Summe Zugänge AHK	0	0	0

Zuschüsse	2024	2025	2026
Zugänge Zuschüsse			
· werden im Berechnungszeitraum keine erwartet	0	0	0
Summe Zugänge Zuschüsse	0	0	0

Kalkulatorische Kosten	2023	2024	2025	2026
Abschreibung				
		Ø AfA-Satz		
Zugang AHK	0	0	0	0
Erhöhung AfA		2,00 %	0	0
Auslaufende AfA vollständig abgeschriebene Anlagen		0	0	0
AfA	134.129	134.129	134.129	134.129

Auflösung				
		Ø Aufl.-Satz		
Zugang Zuschüsse	0	0	0	0
Erhöhung Auflösung		2,00 %	0	0
Auslaufende Auflösung vollständig aufgelöste Zuschüsse		0	0	0
Auflösung Zuschüsse	0	0	0	0

AfA abzgl. Auflösung Zuschüsse	134.129	134.129	134.129	134.129
---------------------------------------	----------------	----------------	----------------	----------------

Verzinsung				
Zugang AHK		0	0	0
AfA		-134.129	-134.129	-134.129
Restbuchwert AHK	4.031.183	3.897.054	3.762.925	3.628.796
Zugang Zuschüsse		0	0	0
Auflösung		0	0	0
Auflösungsrest Zuschüsse	0	0	0	0
Zinsbasis		3.829.990	3.695.861	
Zins		111.070	107.180	

Kläranlagen

Anlage 13

Anschaffungs- und Herstellungskosten		2025	2026
Zugänge AHK			
AV Ermstal			
· Daueraufträge Klärwerk		325.000	320.000
· Investitionen Klärwerk		2.030.000	1.900.000
Zwischensumme Zugänge AV Ermstal		2.355.000	2.220.000
Zugänge AV Ermstal Anteil Gemeinde	21,60 %	508.680	479.520

Summe Zugänge AHK		508.680	479.520
--------------------------	--	----------------	----------------

Zuschüsse		2025	2026
Zugänge Zuschüsse			
AV Ermstal			
· werden im Berechnungszeitraum keine erwartet		0	0
Zwischensumme Zugänge AV Ermstal		0	0
Zugänge AV Ermstal Anteil Gemeinde	21,60 %	0	0

Summe Zugänge Zuschüsse		0	0
--------------------------------	--	----------	----------

Kalkulatorische Kosten		2024	2025	2026
Abschreibung	Ø AfA-Satz			
Zugang AHK		575.640	508.680	479.520
Erhöhung AfA	4,00 %		22.356	20.056
Auslaufende AfA vollständig abgeschriebene Anlagen			0	0
AfA		138.672	161.028	181.084

Auflösung	Ø Aufl.-Satz			
Zugang Zuschüsse		0	0	0
Erhöhung Auflösung	4,00 %		0	0
Auslaufende Auflösung vollständig aufgelöste Zuschüsse			-5.615	-3.844
Auflösung Zuschüsse		9.459	3.844	0

AfA abzgl. Auflösung Zuschüsse		129.213	157.184	181.084
---------------------------------------	--	----------------	----------------	----------------

Verzinsung				
Zugang AHK			508.680	479.520
AfA			-161.028	-181.084
Restbuchwert AHK		3.556.149	3.903.801	4.202.237
Zugang Zuschüsse			0	0
Auflösung			-3.844	0
Auflösungsrest Zuschüsse		3.844	0	0
Zinsbasis			3.728.053	4.053.019
Zins			108.114	117.538

Ermittlung der Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren - Schmutzwassergebühr

Anlage 14

Jahr	Kalk.-zeit-raum	Kalk.grundlagen			Beschluss GR vom	akzept. Unter-deckung	Gebühr lt. Satzg.	gültig ab	Ergebnis Rechn.-Ergebnis	Ausgleich Vj.		lt. GR-Beschluss zur Kalk./Verr./Verz.		Ergebnis nach Ausgleich von Vorjahren	davon aus-geglichen	im Zeit-raum	Rest		
		Kosten	Menge	Satz						Betrag	aus Jahr	vom	K./Verr./Verz.				noch ausgl.-fähig/-pfl.	nicht mehr ausgl.fähig	
2016								298.033 €	0 €					298.033 €	0 €		***)	298.033 €	0 €
2017		649.954 €	560.000 m³	1,16 €		0 €	1,16 €	01.01.2017	201.866 €	148.285 €	2010-15			350.151 €	0 €		***)	350.151 €	0 €
2018									178.779 €	0 €	*)			178.779 €	178.779 €	2023		0 €	0 €
2019									-201.574 €	0 €	*)			-201.574 €	-201.574 €	2023		0 €	0 €
2020							1,16 €	01.01.2020	13.251 €	0 €				13.251 €	0 €			13.251 €	0 €
2021									7.334 €	0 €				7.334 €	0 €			7.334 €	0 €
2022									**)										
2023		914.907 €	589.260 m³	1,55 €	27.04.2023	0 €	1,55 €	01.01.2023	**)	178.779 € -201.574 €	2018 2019	27.04.2023 27.04.2023	Kalkulation Kalkulation						
2024		922.286 €	591.260 m³	1,55 €	27.04.2023	0 €	1,55 €	01.01.2024	**)										
									497.689 €	148.285 €			645.974 €	-22.795 €			668.769 €	0 €	

Ermittlung der Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren - Niederschlagswassergebühr

Jahr	Kalk.-zeit-raum	Kalk.grundlagen			Beschluss GR vom	akzept. Unter-deckung	Gebühr lt. Satz.	gültig ab	Ergebnis Rechn.-Ergebnis	Ausgleich Vj.		lt. GR-Beschluss zur Kalk./Verr./Verz.		Ergebnis nach Ausgleich von Vorjahren	davon aus-geglichen	im Zeit-raum	Rest	
		Kosten	Fläche	Satz						Betrag	aus Jahr	vom	K./Verr./Verz.				noch ausgl.-fähig/-pfl.	nicht mehr ausgl.fähig
2016								-7.996 €	0 €					-7.996 €	0 €		0 €	-7.996 €
2017		312.714 €	830.000 m²	0,38 €		0 €	0,38 €	01.01.2017	163.340 €	41.096 €	2010-15			204.436 €	0 €		204.436 €	0 €
2018									119.084 €	0 €	*)			119.084 €	119.084 €	2023	0 €	0 €
2019									71.146 €	0 €	*)			71.146 €	71.146 €	2024 *)	0 €	0 €
2020							0,38 €	01.01.2020	69.277 €	0 €				69.277 €	0 €		69.277 €	0 €
2021									93.377 €	0 €				93.377 €	0 €		93.377 €	0 €
2022									**)									
2023		356.937 €	874.320 m²	0,40 €	27.04.2023	0 €	0,40 €	01.01.2023	**)	119.084 €	2018	27.04.2023	Kalkulation					
2024		401.194 €	874.320 m²	0,45 €	27.04.2023	0 €	0,45 €	01.01.2024	**)	71.146 €	2019	27.04.2023	Kalkulation					
									508.228 €	41.096 €			549.324 €	190.230 €			367.090 €	-7.996 €

- *) Ausgleich vorbehaltlich der Vollendung des Bemessungszeitraumes 2024
- *) Für den weiteren Ausgleich des kumulierten Ergebnisses liegt weder ein Beschluss noch eine Kalkulation vor; ein Ausgleichsautomatismus der weiteren Fünftel gibt es im Gebührenrecht nicht. Nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung soll daher nur das erste Fünftel (2017) als ausgeglichen betrachtet werden.
- **) Die Ergebnisermittlungen für die Jahre 2022 und 2023 waren zum Zeitpunkt der Endfassungserstellung dieser Gebührenkalkulation noch nicht abgeschlossen; das Jahr 2024 ist noch nicht vollendet. Daher können diese Jahre keine Berücksichtigung finden.
- ***) Betrag ist noch ausgleichsfähig, jedoch gemäß aktueller Rechtsprechung nicht mehr ausgleichspflichtig.

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS)

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) und den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms am 21.11.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 25. Juni 1981 i. d. F., vom 20. Dezember 2019 zuletzt geändert am 27.04.2023, beschlossen:

§ 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 25 a) beträgt pro m³ Abwasser:
 - a. für das Kalenderjahr 2025 1,43 €
 - b. ab dem Kalenderjahr 2026 1,51 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 25 b) beträgt je m² versiegelter Fläche:
 - a. für das Kalenderjahr 2025 0,42 €.
 - b. ab dem Kalenderjahr 2026 0,42 €.
- (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 25 b während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.
- (4) Abweichende Regelungen nach Abs. 1 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (Vereinbarung) getroffen werden.

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

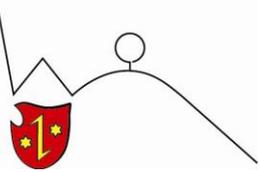
Dettingen an der Erms, den 22. November 2024

Hillert
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8687 öff	Sachbearbeitung: Steffi Buzadzic- Schneider AZ: - Bu/Ro	30.09.2024
Gremium Gemeinderat 21.11.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Wasserversorgung

Hier: Änderung der Satzung

I. Beschlussantrag

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 10.10.2024 wird zugestimmt. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.
2. Der Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) (GR-Vorlage 868702) wird zugestimmt.
3. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom **01.01.2025 bis 31.12.2026** wird zugestimmt.
4. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 12) wird ausdrücklich zugestimmt.

5. Die Belieferung von gemeindlichen Grundstücken mit Wasser soll nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 EigBVO verbilligt beziehungsweise kostenlos erfolgen.
6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation wird die Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum von 01.01.2025 bis 31.12.2026 wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr **3,38 €/m³**

Die Grundgebühren werden weiterhin in unveränderter Höhe erhoben. Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer (7 %).

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Gebührenkalkulation der Wassergebühren für 2025-2026 erfolgt unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips, sodass die Gebühren maximal 100% der entstehenden Kosten abdecken und somit eine kostendeckende Erhebung gewährleistet ist.

III. Sachverhalt

Die Grundlage für die Gebührenkalkulation für die Jahre 2025 und 2026 bildet der Haushaltsplan 2024 sowie die von der ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co. KG (EED) bereitgestellten Wasserverbrauchsdaten. Mit der Erstellung der Kalkulation wurde die Allevo Kommunalberatung aus Obersulm beauftragt, die bereits die Gebührenkalkulation für die Jahre 2023 und 2024 durchgeführt hat. Die Kalkulation der Wassergebühren ist als Gemeinderatsvorlage 8687/1 beigefügt.

Die geplante Gebührenerhöhung würde zum 01.01.2025 in Kraft treten. Die Grundgebühren bleiben weiterhin unverändert, es sind ausschließlich die Frischwassergebühren neu festzusetzen. Zusätzlich wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 7 % auf die Gebühren erhoben.

Für das Jahr 2024 sowie die darauffolgenden Jahre sind umfangreiche Investitionen in die Wasserversorgung geplant. Hierzu zählen unter anderem die Sanierung der Hochbehälter Industrie und Buchhalde, die Ertüchtigung des Leitungsnetzes sowie die Modernisierung der Datenübertragung. Während für das Jahr 2024 zunächst keine größeren Ausgaben in diesen Bereichen vorgesehen sind, belaufen sich die geplanten Investitionen in den Folgejahren auf insgesamt 1,4 Millionen Euro für den Hochbehälter Industrie, 700.000 Euro für den Hochbehälter Buchhalde und 800.000 Euro für die Sanierung des Leitungsnetzes. Für die Wasserleitung in der Max-Eyth-Straße ist im Jahr 2024 ein Betrag von 240.000 Euro vorgesehen. Weitere Maßnahmen betreffen unter anderem die Fallleitung Buchhalde, die Fallleitung Keckbronnenweg, die Sanierung des Kelterplatzes sowie den Ausbau der Hydrantenschächte und Wasserhausanschlüsse.

Diese Projekte sind auf mehrere Jahre verteilt und werden mit erheblichen finanziellen Mitteln umgesetzt.

Die technische Betriebsführung der Wasserversorgung der Gemeinde erfolgt durch die ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co. KG.

Das Wassernetz der Gemeinde hatte zum Jahresende 2022 eine Gesamtlänge von 132 Kilometern, wovon 62 Kilometer auf Hauptleitungen und 70 Kilometer auf Hausanschlüsse entfielen. Insgesamt gab es 3.114 Hausanschlüsse.

Im Rahmen der 1993 vereinbarten Konzessionsabgabe können steuerbefreite Erträge generiert werden. Diese Vereinbarung ermöglicht es der Gemeinde, für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege durch die Versorgungsleitungen eine Abgabe zu erheben. Die Konzessionsabgabe ist steuerlich absetzbar, sofern eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wurde. Die Finanzämter fordern hierfür in der Regel ein ausgegliedertes Rechnungswesen, mindestens in Form eines Eigenbetriebs für die Wasserversorgung. In der Kalkulation können zusätzlich zu den steuerlich absetzbaren Kosten auch die Konzessionsabgabe in Höhe von 10 % der Gebührenerlöse der Tarifabnehmer sowie 1,5 % der Gebührenerlöse der Sondervertragskunden einbezogen werden. Weitere relevante Posten sind der Mindesthandelsbilanzgewinn von 1,5 % des Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragssteuern (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer). Im Jahr 2022 konnte keine Konzessionsabgabe (KA) erwirtschaftet werden, und auch für das Jahr 2024 ist keine solche Abgabe im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Es werden zwei Gebührenmodelle vorgeschlagen: Ein abgabenrechtliches Modell (ohne Konzessionsabgabe) mit einer Verbrauchsgebühr von 3,38 €/m³ netto (3,62 €/m³ brutto) und ein steuerrechtliches Modell, das die Konzessionsabgabe einbezieht, mit einer Verbrauchsgebühr von 3,78 €/m³ netto (4,04 €/m³ brutto). Für einen durchschnittlichen Jahresverbrauch bei einem Frischwasserverbrauch von 150 m³ für einen 4 Personenhaushalt würde dies entweder zu einer Gebührenerhöhung von 44,94 Euro oder 109,14 Euro führen.

Um eine übermäßige Belastung der Bürger zu vermeiden, wurde empfohlen, die Gebühren auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) festzulegen. In der nicht-öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 24.10.2024 erfolgte ein ausführlicher Austausch zu dieser Empfehlung, in dessen Folge beschlossen wurde, auf die Erhebung der Konzessionsabgabe für 2025 und 2026 zu verzichten. Somit kommt nun ausschließlich der niedrigere Gebührensatz nach KAG zur Anwendung.

Ö 14



10.10.2024

Gemeinde Dettingen an der Erms

Gebührenkalkulation Wasser 01.01.2025 bis 31.12.2026



Inhalt

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Öffentliche Einrichtung	3
4. Vorgehensweise	4
4.1. Kostenermittlung.....	4
4.2. Divisionskalkulation.....	4
5. Abschreibungen.....	5
6. Verzinsung des Anlagekapitals.....	6
6.1. Tatsächliche Fremdkapitalzinsen	6
6.2. Kalkulatorische Verzinsung	6
7. Kostendeckung und Gewinnerzielung	7
8. Berechnungsvarianten der Verbrauchsgebühren	8
8.1. Auf Grundlage des KAG	8
8.2. Vereinbarung einer Konzessionsabgabe.....	8
9. Leistungseinheiten.....	9
10. Gemeindebetreff.....	9
11. Grundgebühr	9
12. Ermessensentscheidungen.....	9



1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Die Gemeinde Dettingen an der Erms erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Verbrauchsgebühren in der Wasserversorgung für den Bemessungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026 zu erstellen. Die Kalkulation der Grundgebühren war nicht Teil des Beratungsauftrages, diese sollten weiterhin in unveränderter Höhe erhoben werden.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Herr Gönninger und Herr Haas von der Gemeindeverwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Dettingen an der Erms um eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.



4. Vorgehensweise

4.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebskosten haben wir uns an die Vorgaben des Wirtschaftsplans 2024 mit der Planung 2025 und 2026 gehalten und die zu erwartende Entwicklung für den Kalkulationszeitraum mit der Verwaltung abgestimmt.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis Stand 31.12.2023 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. des Zugangs der Anlagegüter wurde mit der Verwaltung abgestimmt.

Die Gemeinde hat zu entscheiden, ob sie der Empfehlung der GPA folgen will und künftig eine Konzessionsabgabe einführt. Daher sind in der vorliegenden Gebührenkalkulation in einer entsprechenden Berechnungsvariante sowohl die Kosten für die Konzessionsabgabe, als auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer), die bei Erhebung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe entstehen, einbezogen.

4.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Gemeinde Dettingen an der Erms mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$



5. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Gemeinde Dettingen an der Erms schreibt ihre Anlagen in der Wasserversorgung teilweise nach dem Bruttoverfahren und teilweise nach dem Nettoverfahren ab. Beiträge und Zuschüsse Dritter werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst, Zuweisungen und Zuschüsse vom Land von den Herstellungskosten abgesetzt. Seit 01.01.2003 werden die Baukostenzuschüsse direkt von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt.

Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation unter Verwendung der örtlichen Nutzungsdauern angesetzt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden grundsätzlich in bisheriger Höhe beibehalten, jedoch um vollständig abgeschriebene bzw. aufgelöste Positionen korrigiert.

Die Gemeinde Dettingen an der Erms schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Der voraussichtliche Zugangszeitpunkt für neu hinzukommende Anlagegüter und Ertragszuschüsse wurde von der Verwaltung mitgeteilt.



6. Verzinsung des Anlagekapitals

6.1. Tatsächliche Fremdkapitalzinsen

Bei einer gewinnlosen Wasserversorgung und bei Erhebung einer Konzessionsabgabe sind nicht die kalkulatorischen, sondern die tatsächlichen Zinsen zu Grunde zu legen. Daher wurden in der vorliegenden Kalkulation des Gebührensatzes in dieser Variante die zu erwartenden Zinsaufwendungen für die aufgenommenen Darlehen in Ansatz gebracht.

6.2. Kalkulatorische Verzinsung

Zur Berechnung des Gebührensatzes nach Abgabenrecht (KAG) wurde die kalkulatorische Verzinsung ermittelt. Hierbei wird den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

Nach Abstimmung mit der Verwaltung soll in der aktuellen Gebührenkalkulation im Interesse einer gleichmäßigen Gebührenbelastung auf eine langfristige Betrachtung der Zinsentwicklung abgestellt werden. Der Durchschnittszins der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen über alle Laufzeiten liegt mit Stand 31.12.2023 über die letzten 30 Jahre bei 2,9 % und über die letzten 20 Jahre bei 1,8%. Die Verwaltung schlägt vor, sich am Durchschnittzinssatz der letzten 30 Jahre zu orientieren. Daher wurde der kalkulatorische Zinssatz in der vorliegenden Kalkulation mit **2,9 %** angesetzt.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Die Gemeinde Dettingen an der Erms verzinst ihr Anlagekapital nach der Restwertmethode. Als Zinsbasis wird der Jahresmittelwert verwendet, der sich errechnet, indem der Jahresanfangsstand zum Jahresendstand des Restbuchwertes addiert und die Summe durch zwei geteilt wird.



7. Kostendeckung und Gewinnerzielung

Bei der Gebührenkalkulation gilt allgemein das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung durch die speziellere Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG außer Kraft gesetzt. Hiernach können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher sind (nach KAG entstehende) Gewinne der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen.

In der vorliegenden Kalkulation wurden aufgrund dieser Überlegungen die Gebührensätze auf Basis folgender Ansätze ermittelt:

1. Sätze auf Basis kostendeckender Sätze nach KAG einschließlich einer durch den Ansatz kalkulatorischer Zinsen enthaltenen Verzinsung des Eigenkapitals
2. Sätze auf Basis der Ansätze bei Vereinbarung und Abführung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe

Bei Festsetzung von Sätzen über die Kostendeckung nach KAG hinaus bis zur Höhe der Sätze einschließlich einer maximal zulässigen Konzessionsabgabe handelt es sich in Höhe der Differenz um gebührenrechtlich zulässige Gewinnzuschläge. Die in der Kalkulation ausgewiesenen Sätze bei Abführung einer höchstzulässigen Konzessionsabgabe dienen der Orientierung und ersetzen nicht eine exakte steuerliche Berechnung oder Beratung.

Wir empfehlen im Zusammenhang mit der Einführung einer Konzessionsabgabe zusätzlich die beratende Unterstützung eines Steuerberatungsunternehmens in Anspruch zu nehmen.

Aufgrund der ermäßigten Abgabe von Wasser an die Gemeinde gemäß § 14 EigBVO-HGB entsteht ein zusätzlicher „Gewinnzuschlag“ auf die Gebührenkalkulation aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht, steuerrechtlich entstehen dadurch keine Gewinne.



8. Berechnungsvarianten der Verbrauchsgebühren

8.1. Auf Grundlage des KAG

Die Rechtsgrundlage für die Kalkulation von Gebühren ist im Kommunalabgabengesetz (KAG) geregelt. Die Gebühren sind danach so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (§ 14 Abs. 1 KAG). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb, sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen. Der Verzinsung ist das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen) zugrunde zu legen (kalkulatorische Verzinsung, § 14 Abs. 3 KAG).

Aus gemeindefinanzrechtlicher Sicht sollen die Gemeinden nach der Einnahmenrangfolge des § 78 Abs. 2 Gemeindeordnung ihre Einnahmen zunächst aus speziellen Entgelten, zu denen die Gebühren zu rechnen sind, erzielen. Erst danach ist die Finanzierung über Steuern und zuletzt über Kredite vorgesehen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Daher sollten nach Möglichkeit die Gebühren mindestens auf der Grundlage des KAG erhoben werden.

8.2. Vereinbarung einer Konzessionsabgabe

Durch die Vereinbarung der Abführung einer Konzessionsabgabe aus 1993 für die Wasserversorgung können steuerbefreite Erträge erwirtschaftet werden. Nach den Bestimmungen der Konzessionsabgabenordnung (KAE) kann zwischen dem Eigenbetrieb Wasserversorgung und der Gemeinde für die Einräumung des Rechts zur Benutzung der öffentlichen Verkehrswege für Verlegung und Betrieb der Versorgungsleitungen die Zahlung einer Konzessionsabgabe an die Gemeinde vereinbart werden.

Die Konzessionsabgabe ist steuerlich absetzbar. Voraussetzung für ihre steuerliche Anerkennung ist der vorherige Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung. Des Weiteren fordern die Finanzämter im Regelfall ein aus dem allgemeinen Haushalt ausgegliedertes Rechnungswesen mindestens in der Form eines Eigenbetriebs für die Wasserversorgung.

Bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung können in der Kalkulation zusätzlich zu den steuerlich ansatzfähigen Kosten sowohl die Kosten für die Konzessionsabgabe in Höhe von 10 % der Gebührenerlöse der Tarifabnehmer und 1,5 % der Gebührenerlöse der Sondervertragskunden, sowie Einzelabnehmer mit mehr als 6.000 m³, als auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens, sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) einbezogen werden. Soweit in diesem Zusammenhang Gebührensätze über die Sätze nach KAG hinaus festgelegt werden, handelt es sich um gebührenrechtlich zulässige Gewinnzuschläge. In der vorliegenden Kalkulation wurden die Sätze unter Einbeziehung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe berechnet.



9. Leistungseinheiten

Für die Prognose der Leistungseinheiten über den Berechnungszeitraum wurde auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der Jahre 2021-2023 in Absprache mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

10. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Gemeinde selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.

11. Grundgebühr

Neben der Gebührenerhebung in Form einer vom Nutzungsumfang abhängigen Leistungsgebühr, besteht die Möglichkeit eine Grundgebühr zu erheben. Diese soll dazu dienen, die verbrauchsunabhängigen Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, in Abhängigkeit von der in Anspruch genommenen Vorhalteleistung auf die Gebührenpflichtigen zu verteilen.

Die Gemeinde Dettingen an der Erms erhebt Grundgebühren. Diese sollen in der bisher gültigen Höhe bestehen bleiben.

Die zu erwartenden Einnahmen werden in der Kalkulation der Leistungsgebühren in Abzug gebracht.

12. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86, sowie 24.11.1988, 2 S 1168.88 und 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

I. Auswahlermessen

I.1. Höhe des Gebührensatzes



- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Ausrichtung der Kalkulation an rein abgabenrechtlichen Aspekten oder Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange (gewinnlose Wasserversorgung oder Abführung einer Konzessionsabgabe)
- I.5. Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung (abgabenrechtlich) oder Ansatz von tatsächlichen Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich)
- I.6. Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals
- I.7. Methode der Mischzinskalkulation für das Anlagekapital (Restwert- oder Durchschnittswertmethode)
- I.8. Höhe der Abschreibungssätze
- I.9. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.10. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- I.11. Abführung einer Konzessionsabgabe an den Haushalt der Gemeinde

II. Prognoseermessen

- II.1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten
- II.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2023 und der Zugänge 2024 bis 2026
- II.3. geschätzte Menge der Leistungseinheiten

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und transparent wie möglich aufbereitet.

Obersulm, 10.10.2024

Allevo Kommunalberatung

Thomas Lanver
Diplom-Kaufmann (FH)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Berechnungsergebnisse	12	
Berechnung der Verbrauchsgebühr bei Erhebung Grundgebühr	13	
Berechnung der Verbrauchsgebühr bei Erhebung Grundgebühr - mit Konzessionsabgabe	14	
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse	15
Anlage 2	Anlagenachweis zum 31.12.2023 Gemeinde	17
Anlage 3	Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen Gemeinde	18
Anlage 4	Fortschreibung der kalkulatorischen Kosten	19
Anlage 5	Ermittlung der Konzessionsabgabe	20
Anlage 6	Wassermengen	23

**Berechnungsergebnisse für den Bemessungszeitraum
01.01.2025 bis 31.12.2026**

	errechneter Satz ohne Ausgleich Vorjahre		errechneter Satz mit Ausgleich Vorjahre		bisheriger Satz
	netto	mit 7% MwSt.	netto	mit 7% MwSt.	netto
Abgabenrechtliche Variante - mit Grundgebühr					
Verbrauchsgebühr	3,38 €/m³	3,62 €/m³	3,38 €/m³	3,62 €/m³	3,10 €/m³
Steuerrechtliche Variante - mit Grundgebühr und Konzessionsabgabe					
Verbrauchsgebühr			3,78 €/m³	4,04 €/m³	3,10 €/m³

Die Grundgebühren werden darüber hinaus weiterhin in unveränderter Höhe erhoben.

Der Bruttogebührensatz mit MwSt. ist nachrichtlich zu verstehen. Da die Steuer lediglich auf die gesamte Nettogebühr gerechnet wird, können sich rundungsbedingte Differenzen ergeben.

Berechnung der Verbrauchsgebühr bei Erhebung Grundgebühr

	2025	2026	2025-2026
Kosten laut Anlage 1	1.817.438 €	1.909.287 €	
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-64.714 €	-64.714 €	
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)	1.752.724 €	1.844.573 €	3.597.297 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren	-78.700 €	-78.700 €	
Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr (ohne Vorjahre)	1.674.024 €	1.765.873 €	3.439.897 €
Prognostizierte Wassermengen laut Anlage 6	525.310 m³	525.310 m³	1.050.620 m³
Wassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre			3,27 €/m³
Berücksichtigung des Nachlass für Eigenbedarf			
[4701] Menge Eigenbedarf Gemeinde inkl. Freibad	30.260 m³	30.260 m³	60.520 m³
Nachlass von 10 %	0,33 €	0,33 €	0,33 €
Menge öffentliche Brunnen	14.580 m³	14.580 m³	29.160 m³
Nachlass von 100 %	3,27 €	3,27 €	3,27 €
Summe Einnahmeausfall	57.662 €	57.662 €	115.325 €
Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr (ohne Vorjahre)			3.439.897 €
zzgl. Zuschlag durch Einnahmeausfall			115.325 €
Gebührenfähige Kosten (ohne Ausgleich Vorjahre)			3.555.222 €
Prognostizierte Wassermengen laut Anlage 6			1.050.620 m³
Wassergebühr einschl. Berücksichtigung Nachlass Eigenbedarf (o.Vj.)			3,38 €/m³
Ausgleich von Vorjahresergebnissen			
(liegen noch nicht vor)	0 €		0% 0 €
Summe Ausgleich Vorjahre			0 €
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)			3.439.897 €
Gebührenfähige Kosten (einschließlich Ausgleich Vorjahre)			3.439.897 €
Prognostizierte Wassermengen laut Anlage 6			1.050.620 m³
Wassergebühr einschließlich Berücksichtigung Vorjahre			3,27 €/m³
Berücksichtigung des Nachlass für Eigenbedarf			
[4701] Menge Eigenbedarf Gemeinde inkl. Freibad	30.260 m³	30.260 m³	60.520 m³
Nachlass von 10 %	0,33 €	0,33 €	0,33 €
Menge öffentliche Brunnen	14.580 m³	14.580 m³	29.160 m³
Nachlass von 100 %	3,27 €	3,27 €	3,27 €
Summe Einnahmeausfall	57.662 €	57.662 €	115.325 €
Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr (ohne Vorjahre)			3.439.897 €
zzgl. Zuschlag durch Einnahmeausfall			115.325 €
Gebührenfähige Kosten (einschließlich Ausgleich Vorjahre)			3.555.222 €
Prognostizierte Wassermengen laut Anlage 6			1.050.620 m³
Wassergebühr einschl. Berücksichtigung Nachlass Eigenbedarf (m. Vj.)			3,38 €/m³

Berechnung der Verbrauchsgebühr bei Erhebung Grundgebühr - mit Konzessionsabgabe

	2025	2026	2025-2026
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten			
Kosten laut Anlage 1	2.030.401 €	2.097.317 €	
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-64.714 €	-64.714 €	
Gebührenfähige Kosten	1.965.687 €	2.032.603 €	3.998.290 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren	-78.700 €	-78.700 €	
Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr	1.886.987 €	1.953.903 €	3.840.890 €
Prognostizierte Wassermengen laut Anlage 6	507.700 m ³	507.700 m ³	1.015.400 m ³
Wassergebühr			3,78 €/m³

Kosten 2025-2026

Anlage 1

Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Planung 2025	Kosten		Summe 2025-2026
			2025	2026	
5a	Aufw. Roh-, Hilfs- u. Betr.stoffe & bez. Waren	479.000	479.000	490.000	969.000
5b	bezogene Leistungen	32.000	32.000	31.000	63.000
8	Sonstige betr. Aufwendungen	558.033	558.033	559.699	1.117.732
	Summe Betriebskosten	1.069.033	1.069.033	1.080.699	2.149.732
57	Abschreibungen				
7a	Abschreibungen auf Anlagevermögen	287.803			
	Abschreibungen auf Umlaufvermögen	19.809			
	Abschreibungen lt. Anl. 4		393.874	443.514	837.388
11	sonstige Zinsen u. ähnl. Erträge	-500			
13	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	125.532			
	kalkulatorische Verzinsung lt. Anl. 4		354.531	385.074	739.605
	Summe kalkulatorische Kosten	432.644	748.405	828.588	1.576.993
	Summe Kosten	1.501.677	1.817.438	1.909.287	3.726.725

Erlöse 2025-2026

Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Planung 2025	Erlöse		Summe 2025-2026
			2025	2026	
1	Umsatzerlöse	1.614.000			
	davon Wasserdienstleistungen		40.300	40.300	80.600
4	Sonstige betriebliche Erträge	29.034	0	0	0
	Summe Betriebserlöse	1.643.034	40.300	40.300	80.600
	Auflösung empf. Ertragszuschüsse				
	Auflösungen lt. Anl. 4		24.414	24.414	48.828
	Summe Auflösungen	0	24.414	24.414	48.828
	Summe Erlöse	1.643.034	64.714	64.714	129.428

Jahresüberschuss/Fehlbetrag

141.357

Kontrollsumme

0

Differenz

0

Darstellung der Kosten nach Steuerrecht 2025-2026

Anlage 1

Nr.	Bezeichnung	Planung 2025	Kosten		Summe 2025-2026
			2025	2026	
	Summe Kosten		1.817.438	1.909.287	3.726.725
abzgl.	kalkulatorische Verzinsung		-354.531	-385.074	-739.605
zzgl.	tatsächliche Fremdkapitalzinsen lt. Anl. 4		125.532	135.532	261.064
	Veränderung durch Verzinsung		-228.999	-249.542	-478.541
	Summe veränderte Kosten nach Steuerrecht		1.588.439	1.659.745	3.248.184
20	Konzessionsabgabe				
	Konzessionsabgabe lt. Anl. 5		171.310	171.310	342.620
	Steuern vom Einkommen u. Ertrag				
	Gewerbsteuer lt. Anl. 5		42.989	32.691	75.680
	Körperschaftsteuer lt. Anl. 5		44.659	33.963	78.622
	Solidaritätszuschlag lt. Anl. 5		2.456	1.868	4.324
	Jahresgewinn				
	Mindesthandelsbilanzgewinn lt. Anl. 5		180.548	197.740	378.288
	Summe KA, Ertragssteuern, MHBG	0	441.962	437.572	879.534
	Summe einschließlich Konzessionsabgabe		2.030.401	2.097.317	4.127.718

Anlagenachweis zum 31.12.2023 Gemeinde Investitionen und Ertragszuschüsse

Anlage 2

	AHK	AfA	RBW
0020000 Lizenzen	829.898	19.808	437.440
0025000 DV Software	2.975	744	1.549
0222000 Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorr.	1.421.216	0	0
0291000 Grund und Boden m. sonst. Dienst-, Geschäfts- u. and. Geb.	503.405	0	503.404
0292000 Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorrichtungen	4.157.511	82.797	2.047.498
0360000 Strom-, Gas-, Wasserleitungen u. zugehörige Anlagen	15.813.240	218.250	7.448.157
0610000 Fahrzeuge	32.740	0	0
0630000 Technische Anlagen	43.293	1.858	38.301
0710000 Betriebsvorrichtung	6.060	331	4.791
0720000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	168.692	5.975	51.187
0111300 Beteiligung	21.000	0	21.000
Investitionen	23.000.030	329.763	10.553.327
Auflösung empf. Ertragszuschüsse bis 31.12.2002			
0360000 Strom-, Gas-, Wasserleitungen u. zugehörige Anlagen	1.173.572	23.816	836.717
211100 SoPo a. Zuwend. U. Umlagen f. VermGGst. Land	48.157	0	21.162
211700 SoPo a. Zuwend. U. Umlagen f. VermGGst. pU seit 01.01.2003 werden Ertragszuschüsse aktivisch abgesetzt	22.326	201	21.587
Ertragszuschüsse	1.244.055	24.017	879.466
Netto-AV (d. h. Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)	21.755.975	305.746	9.673.861
nachrichtlich			
0960100 Anlagen im Bau Hochbau	678.155	0	678.155
0960200 Anlagen im Bau Hochbau	482.090	0	482.090
Kontrollsumme AN Investitionen	24.160.275	329.763	11.713.572
Kontrollsumme AN Ertragszuschüsse	-1.244.055	-24.017	-879.466
Differenz	0	0	0

Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen Gemeinde

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	Mon.	2023	2024	2025	2026
Zugänge Investitionen (AHK)						
<u>AiB</u>						
Neubau PW Königshöhe	60	2	681.988		0	0
Druckerhöhungsanl. Königshöhe	60	10	245.334		0	0
PW Königshöhe Technik	20	10	38.148		0	0
WV Gustav-Werner-Str.	60	10	568.715		0	0
WL Max-Eyth-Str.	60	10	244.867		0	0
<u>Haushaltsplan 2024</u>						
Wasserzähler	6	7	5.000		10.000	10.000
Bewegliche Sachen	10	7	10.000		10.000	10.000
Sanierung HB Buchhalde	20	10	0		1.200.000	0
Falleitung HB Buchhalde	60	10	0		0	400.000
Falleitung Keckbronnenweg (3 BA)	60	10	200.000		250.000	350.000
PW Au Elektrotechnische Einrichtung	20	11	90.000		0	0
PW Au Desinfektionsanlage	20	10	70.000		0	0
PW Schwalbenstadt Desinfektionsanlage	20	10	85.000		0	0
Hinter der Ziegelhütte	60	10	0		0	210.000
Sanierung Keltnerplatz	60	10	0		0	300.000
Hydrantenschächte	60	10	60.000		70.000	75.000
Zugänge aus AN 2023	40	10	544.420			
Summe Zugänge Investitionen				2.299.052	1.540.000	1.355.000

Ertragszuschüsse (Zuschüsse & Beiträge)	ND	Mon.	2023	2024	2025	2026
Zugänge Ertragszuschüsse						
Zugänge aus AN 2023	40	10	21.164			
Summe Zugänge Ertragszuschüsse				0	0	0

Fortschreibung der kalkulatorischen Kosten

Anlage 4

Kalkulatorische Kosten	2023	2024	2025	2026
Abschreibung				
Erhöhung AfA		30.204	47.010	57.229
abzgl. vollständig abgeschriebenener Anlagegüter		-2.578	-10.525	-7.589
AfA	329.763	357.389	393.874	443.514

Auflösung				
Erhöhung Auflösung		397	0	0
abzgl. vollständig aufgelöster Anlagegüter		0	0	0
Auflösung Ertragszuschüsse	24.017	24.414	24.414	24.414

Verzinsung	2023	2024	2025	2026
kalkulatorische Verzinsung (abgabenrechtlich)				
Zugang AHK		2.299.052	1.540.000	1.355.000
AfA		-357.389	-393.874	-443.514
Restbuchwert AHK	10.553.327	12.494.990	13.641.116	14.552.602
Zugang Zuschüsse & Beiträge		0	0	0
Auflösung		-24.414	-24.414	-24.414
Auflösungsrest Zuschüsse & Beiträge	879.466	855.052	830.638	806.224
Zinsbasis (Jahresmittelwert)		10.656.900	12.225.208	13.278.428
Zinssatz			2,9 %	2,9 %
kalkulatorischer Zins			354.531	385.074

tatsächliche Fremdkapitalverzinsung (steuerrechtlich)				
· Zinsen für bestehende & neue Darlehen			125.532	135.532
Fremdkapitalzins			125.532	135.532

Ermittlung der Konzessionsabgabe

Anlage 5

Konzessionsabgabe		2025	2026
Die Höhe der Konzessionsabgabe bestimmt sich nach den zwischen der Gemeinde und dem Eigenbetrieb vereinbarten Sätzen. Die höchst zulässigen Sätze sind in der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben geregelt. Die KA darf bei einer Gemeinde mit bis zu 25.000 Einwohnern höchstens 10 % der Entgelte aus den allgemeinen Tarifpreisen betragen. Für die Entgelte aus Sondertarifvereinbarungen sind höchstens 1,5 % zulässig.			
[4101] Standardtarifabnehmer		417.210 m ³	417.210 m ³
kalkulierte Gebühr **)		3,78 €/m ³	3,78 €/m ³
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren		1.577.054	1.577.054
zuzüglich Einnahmen aus Grundgebühren		78.700	78.700
Summe Verbrauchs- und Grundgebühren		1.655.754	1.655.754
Konzessionsabgabe Tarifabnehmer	10,0 %	165.575	165.575
[4101] Tarifabnehmer (über 6.000 m ³ Verbrauch) *)		63.260 m ³	63.260 m ³
kalkulierte Gebühr **)		3,78 €/m ³	3,78 €/m ³
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren		239.123	239.123
[4701] Menge Eigenbedarf Gemeinde		30.260 m ³	30.260 m ³
kalkulierte Gebühr **)		3,40 €/m ³	3,40 €/m ³
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren		102.884	102.884
zuzüglich Einnahmen aus Sonderverträgen Wasserlieferung		40.300	40.300
Konzessionsabgabe Sonderabnehmer	1,5 %	5.735	5.735
höchstzulässige KA auf Grundlage der Kalkulation ***)		171.310	171.310

Ermittlung des Mindesthandelsbilanzgewinns

Entwicklung Sachanlagevermögen	2023	2024	2025	2026
Zugang AHK		2.299.052	1.540.000	1.355.000
AfA		-357.389	-393.874	-443.514
RBW Sachanl.verm. Bilanz 31.12. ****)	10.094.887	12.036.550	13.182.676	14.094.162
RBW Sachanlagevermögen Stand 1.1.		10.094.887	12.036.550	13.182.676
MHBG auf SV Anfang des Wirtsch.jahres	1,5 %	151.423	180.548	197.740

*) Für die Berechnung der Konzessionsabgabe ist der separate Ausweis von Tarifabnehmern (ohne Wasserlieferungsverträge) mit einem Verbrauch von über 6.000 m³ erforderlich.

***) Die Ermittlung beruht darauf, dass die Wasserverbrauchsgebühr bei 3,78 € festgesetzt wird.

****) Die höchstzulässige Konzessionsabgabe ist abhängig vom tatsächlichen Ergebnis und kann aus diesem Grund nur anhand der Kalkulation prognostiziert werden! Soweit alle Prognosen der Kalkulation zutreffen, wird die höchstzulässige Konzessionsabgabe steuerrechtlich nicht in voller Höhe anerkannt. Die Abführung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe kann jedoch in den folgenden fünf Jahren nachgeholt werden.

*****) Restbuchwerte des Sachanlagevermögens zuzüglich RBW gemietetes Sachanlagevermögen.

Ermittlung der Ertragssteuern

Anlage 5

voraussichtliches Jahresergebnis	2025	2026
Summe Betriebskosten	-1.069.033	-1.080.699
Summe kalkulatorische Kosten	-519.406	-579.046
Summe Betriebslöse	40.300	40.300
Summe Auflösungen	24.414	24.414
Nettokosten	-1.523.725	-1.595.031
Konzessionsabgabe	-171.310	-171.310
kalkulierte Gebühr **)	3,78 €/m ³	3,78 €/m ³
Wassermenge	480.470 m ³	480.470 m ³
Gebühreneinnahmen Tarifabnehmer	1.816.177	1.816.177
kalkulierte Gebühr **)	3,40 €/m ³	3,40 €/m ³
[4701] Menge Eigenbedarf Gemeinde	30.260 m ³	30.260 m ³
Gebühreneinnahmen Sonderabnehmer (Eigenbedarf)	102.884	102.884
Einnahmen aus Grundgebühren	78.700	78.700
erwartete Gebühreneinnahmen	1.997.761	1.997.761
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer	302.726	231.420

Ermittlung der Ertragssteuern

Anlage 5

Gewerbesteuer		2025	2026
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		302.726	231.420
Entgelt für Schulden (Fremdzinsen)	100%	125.532	135.532
Aufw. für zeitlich befristete Überlassung von Rechten	25%	42.828	42.828
Summe		168.360	178.360
Freibetrag	200.000	-168.360	-178.360
verbleibender Betrag		0	0
Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 1 GewStG	25%	0	0
Kürzungen nach § 9 GewStG *)		0	0
vorläufiger Gewerbeertrag		302.726	231.420
Abrundung (abgerundeter Gewerbeertrag) **)		302.700	231.400
abzüglich Freibetrag nach § 11 Abs. 1 GewStG	5.000	-5.000	-5.000
Gewerbeertrag		297.700	226.400
Steuermessbetrag	3,80 %	11.313	8.603
Gewerbesteuer	Hebesatz 380 %	42.989	32.691

*) Hinzurechnungen und Kürzungen werden bei der Prognose aufgrund der nicht angemessenen Bedeutung im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand bei der Ermittlung vernachlässigt.

***) Nach § 11 Abs. 1 GewStG ist der Gewerbeertrag auf volle 100 EUR abzurunden.

Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag		2025	2026
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		302.726	231.420
abzüglich Freibetrag nach § 24 Satz 1 KStG		-5.000	-5.000
fiktives Einkommen		297.726	226.420
Körperschaftsteuer	15 %	44.659	33.963
Solidaritätszuschlag	5,5 %	2.456	1.868

Wassermengen

Anlage 6

Bisherige Wassermengen

	2019	2020	2021	2022	2023	Mittelwert
veranlagte Wassermengen gesamt (ohne Jusigruppe)	528.623 m³	547.067 m³	512.386 m³	610.391 m³	420.967 m³	523.887 m³
[4101] Standardtarifabnehmer	415.224 m³	445.896 m³	421.517 m³	510.530 m³	292.897 m³	417.213 m³
[4101] Tarifabnehmer (über 6.000 m³ Verbrauch) *)	69.284 m³	59.251 m³	56.671 m³	51.822 m³	79.247 m³	63.255 m³
[4701] Menge Eigenbedarf Gemeinde	14.884 m³	13.287 m³	8.561 m³	16.684 m³	17.867 m³	14.257 m³
[4104] Menge Freibad (mit Nachlass)	15.270 m³	14.787 m³	11.520 m³	16.355 m³	15.003 m³	14.587 m³
[4104] Öffentliche Brunnen	13.961 m³	13.846 m³	14.117 m³	15.000 m³	15.953 m³	14.575 m³
Wassermenge	528.623 m³	547.067 m³	512.386 m³	610.391 m³	420.967 m³	523.887 m³

Prognostizierte Wassermengen

	2025	2026	2025-2026
[4101] Standardtarifabnehmer	417.210 m³	417.210 m³	834.420 m³
[4101] Tarifabnehmer (über 6.000 m³ Verbrauch) *)	63.260 m³	63.260 m³	126.520 m³
[4701] Menge Eigenbedarf Gemeinde	14.260 m³	14.260 m³	28.520 m³
[4104] Menge Freibad (mit Nachlass)	16.000 m³	16.000 m³	32.000 m³
[4104] Öffentliche Brunnen	14.580 m³	14.580 m³	29.160 m³
Wassermenge (abgabenrechtlich)	525.310 m³	525.310 m³	1.050.620 m³
Eigenbedarf Gemeinde mit Nachlass (gewichtet)	-1.430 m³	-1.430 m³	-2.860 m³
Eigenbedarf Freibad mit Nachlass (gewichtet)	-1.600 m³	-1.600 m³	-3.200 m³
Öffentliche Brunnen	-14.580 m³	-14.580 m³	-29.160 m³
Wassermenge (steuerrechtlich)	507.700 m³	507.700 m³	1.015.400 m³

*) Für die Berechnung der Konzessionsabgabe ist der separate Ausweis von Tarifabnehmern (ohne Wasserlieferungsverträge) mit einem Verbrauch von über 6.000 m³ erforderlich.

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) in der bisherigen Fassung vom 17.12.1987, zuletzt geändert am 20.09.2019.

Auf Grund der §§ 4 und 11 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBL. S. 185) und der §§ 2, 8 Abs. 2 und § 13 des Kommunalabgabengesetzes i. d .F. vom 17.03.2005 (GBL. S. 206), hat der Gemeinderat am 21.11.2024 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt ab dem 01.01.2025 je Kubikmeter (m³) 3,38 € netto.

§ 2

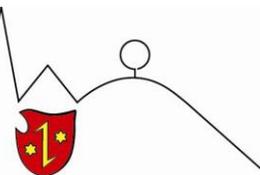
Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist . Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dettingen an der Erms, den 22.11.2025

Hillert
Bürgermeister



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8702 öff	Sachbearbeitung: Michael Gutmann AZ: - Gu/Gu	14.11.2024
Gremium Gemeinderat 21.11.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

**Freiwillige Feuerwehr; Interimsgaragen und Stellplätze
Hier: Vergabe von Bauleistungen - Tischvorlage**

I. Beschlussantrag

Die folgenden Gewerke werden den entsprechenden Bietern zu den genannten Angebotssummen (brutto) vergeben:

- a) Herstellung der Außenanlagen an die wk-bau GmbH aus Hülben, mit der Angebotssumme in Höhe von 59.071,60 €.
- b) Bodenbeschichtung an die Anton Geiselhart GmbH & Co. KG, Pfullingen, mit der Angebotssumme in Höhe von 21.041,22 €.

II. Finanzielle Auswirkungen

Im Haushaltsplan 2024 sind Haushaltsmittel für die Gesamtmaßnahme in Höhe von 500.000,00 € eingeplant. Da die Haushaltsmittel im aktuellen Jahr nicht komplett abfließen werden und im Jahr 2025 noch Leistungen erbracht werden, sind im Haushaltsplan 2025 die benötigten Restmittel angemeldet.

III. Sachverhalt

Die Anpassung der Schwellenwerte zur Vergabe von Bauleistungen gibt die Möglichkeit bis zu einem Auftragswert von 100.000,- € netto das Verfahren in freihändiger Vergabe

durchzuführen, d. h. eine Angebotseinholung reicht aus und es muss kein formelles Verfahren (hier beschränkte Ausschreibung) durchgeführt werden.

a) Zur Herstellung der Außenanlagen wurden drei Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Beim Submissionstermin am 13.11.2024 lagen zwei Angebote vor. Nach Prüfung und Wertung der Angebote hat die wk-bau GmbH aus Hülben das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und wird mit einer Angebotssumme (brutto) in Höhe von 59.071,60 € beauftragt.

b) Zur Herstellung der Bodenbeschichtung. wurden drei Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Beim Submissionstermin am 12.11.2024 lagen zwei Angebote vor. Nach Prüfung und Wertung der Angebote hat die Anton Geiselhart GmbH & Co. KG aus Pfullingen das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und wird mit einer Angebotssumme (brutto) in Höhe von 21.041,22 € beauftragt.



Projekt 2407 FEUERWEHR - Erweiterung Feuerwehrgerätehaus in 72581 Dettingen

Rangliste

Außenanlage-Aushub Auffüllmaterial

Bieter Nr.	Bietername	Geprüft netto	Rang	Nachlass	Summe ./.	Nachl.	Rang n. Nachl.	Pauschal	Summe brutto	Skonto %	Skonto tage	Summe brutto incl. Skonto
Bieter 2	WK-Bau, Hülben	49.640,00	100,00 %		49.640,00		100,00 %		59.071,60			59.071,60
Bieter 1	██████████	50.832,05	102,40 %		50.832,05		102,40 %		60.490,14			60.490,14

Abgesagt: ██████████



Projekt 2407 FEUERWEHR - Erweiterung Feuerwehrgaragehaus in 72581 Dettingen

15.1

Rangliste

Bodenbeschichtung

Bieter Nr. Bietername

Bieter 1 Fa. Anton Geiselhart,
Pfullingen

Bieter 2 [Redacted]

Geprüft netto	Rang	Nachlass	Summe ./.	Nachl.	Rang n. Nachl.	Pauschal	Summe brutto	Skonto %	Skonto tage	Summe brutto incl. Skonto
17.681,70	100,00 %		17.681,70		100,00 %		21.041,22			21.041,22
28.269,10	159,88 %		28.269,10		159,88 %		33.640,23			33.640,23

Abgesagt: [Redacted]